

# Jeremias Gotthelf – Der Kritiker der Rechtsvereinheitlichung der „eiskalten Freisinnigkeit“

*Michael Lauener*

## I. EINLEITUNG

Mit der Verfassung von 1848 wurde die Schweizerische Eidgenossenschaft zum Bundesstaat und zur repräsentativen Demokratie.<sup>1</sup> In der Überzeugung, dass der „Gesellschaftsvertrag (...) eine Denkfigur der Mächtigen“ ist, „um einen ‘deal’ zu Lasten der Schwächeren abzuschliessen“,<sup>2</sup> lehnte Jeremias Gotthelf, der reformierte Dichterpfarrer<sup>3</sup> Albert Bitzium (1797-1854) aus Lützelflüh im Emmental<sup>4</sup>, obwohl er zu den Mitbegründern des Schweizerischen Zofingervereins 1819<sup>5</sup> gehörte hatte,<sup>6</sup> zusammen mit einer kleinen Minderheit im Kanton Bern und im Gegensatz zum Schweizer Schriftsteller Gottfried Keller (1819-1890)<sup>7</sup> den Bundesstaat von 1848 und die damit einhergehende Rechtsverein-

<sup>1</sup> René Pahud de Mortanges, Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss, 2., ergänzte u. verbesserte Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, S. 207.

<sup>2</sup> Marcel Senn, Neo-Liberalismus & nordamerikanische Gerechtigkeitstheorien, in: ZSR 138/4 (2019), S. 373.

<sup>3</sup> Zitate von Jeremias Gotthelf aus: Jeremias Gotthelf (Albert Bitzium), Sämtliche Werke in 24 Bänden und 18 Ergänzungsbänden. In Verbindung mit der Familie Bitzium und mit Unterstützung des Kantons Bern hg. von Rudolf Hunziker, Hans Bloesch, Kurt Guggisberg und Werner Jucker, Erlenbach-Zürich 1911-1977. Die Bände 1-24 werden mit römischen, die Ergänzungsbände (EB) mit arabischen Ziffern zitiert.

<sup>4</sup> Zu Jeremias Gotthelf (Albert Bitzium): Ruedi Graf, „Albert Bitzium. Jeremias Gotthelf“, in: HLS, Version vom 08.04.2020, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/011835/2020-04-08/> [besucht am 15.02.2021]; Hanns Peter Holl, „Albert Bitzium. Jeremias Gotthelf“, in: HLS, Version vom 17.09.2010, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/011835/2010-09-17/> [besucht am 15.02.2021]; ders., Jeremias Gotthelf. Leben – Werk – Zeit, Zürich/München 1988 (zit. Holl, Gotthelf); Walter Nigg, Jeremias Gotthelf als konservativer Denker, in: Gerd-Klaus Kaltenbrunner (Hg.), Rekonstruktion des Konservatismus, 3., unveränderte Aufl., Bern/Stuttgart 1978, S. 407-425.

<sup>5</sup> Der Schweizerische Zofingerverein (Zofingia) war Teil der nationalen Bewegung zur Schaffung des liberalen Bundesstaats. Viele seiner Mitglieder spielten seit der Regeneration eine bedeutende Rolle in der Schweizer Politik (Paul Ehinger, „Schweizerischer Zofingerverein. Zofingia“, in: HLS, Version vom 30.01.2020, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016439/2020-01-30/> [besucht am 15.02.2021]). Der Zofingia Bern gehörten gerade in den Jahren nach der Gründung viele Bernburger an, die der Bildung gegenüber aufgeschlossen waren und bereits vorher entsprechende Zirkel gebildet hatten (Lukas Künzler, „... der Freyheit zur Stütze, der Aristokratie zum Schrecken und Verderben!“ Zur Bedeutung und Funktion der Helvetia im bernischen Radikalismus, in: BEZG 04/15, S. 111 [zit. Künzler, Freyheit]).

<sup>6</sup> Michael Lauener, Die Gründerfigur – zwischen Rechtsstaat und Reich Gottes. Michael Lauener über Jeremias Gotthelf I, in: Schweizerischer Zofingerverein/Schweizerischer Altzofingerverein (Hgg.), Zofingergeist. Léspirit zofingien. 1819-2019, Zofingen 2020, S. 181 (zit. Lauener, Gründerfigur).

<sup>7</sup> Vgl. Andreas Kley, Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Grossbritannien, die USA, Frankreich und die Schweiz, 4. Aufl., Bern 2020, S. 244 f. (zit. Kley, Verfassungsgeschichte). Siehe weiter Thomas Würtenberger, Rechtsphilosophisches in Gottfried Kellers „Grünem Heinrich“, in: Festschrift Guido Kisch. Rechtshistorische Forschungen. Anlässlich des 60. Geburtstages dargebracht von Freunden, Kollegen und

heitlichung ab.<sup>8</sup> Dabei bekämpfte Gotthelf insbesondere die durch die Bundesverfassung gewährten, bereits in den kantonalen Regenerationsverfassungen enthaltenen Freiheitsrechte, die seiner Ansicht nach lediglich die „Vergöttlichung“ des Menschen<sup>9</sup> bezweckten.<sup>10</sup>

Nicht nur begegnete er der Idee des Gesellschaftsvertrags ablehnend,<sup>11</sup> sondern er wandte sich auch gegen das durch Immanuel Kant (1724-1804) geprägte Freiheitsverständnis der Radikal-Liberalen, indem er zwar für eine republikanische Schweiz eintrat, jedoch ohne Umsetzung des deutschen Rechtsstaatsmodells, Bundessitz, Juristen<sup>12</sup> und eidgenössische Beamte. Im Zentrum steht dabei „Zeitgeist und Bernergeist“ (1851; XIII), Gotthelfs „politischster Roman“ (Andreas Kley)<sup>13</sup>, eine „politische Predigt“ (Beat Weber)<sup>14</sup>, in deren Vorwort der Verfasser – unter Anführung des Worts aus dem

---

Schülern, Stuttgart 1955, S. 283-309; Hans Wysling, Gottfried Keller, Zürich 1990, S. 226 ff., 237; Alice Zimmermann, Die schweizerische Demokratie in den Werken Jeremias Gotthelfs und Gottfried Kellers, Basel 1937. Dass Carl von Rotteck zu den Bibliotheken der Radikal-Liberalen gehörte, zeigt auch Kellers Novelle „Vom Fähnlein der sieben Aufrechten“ (Ursula Meyerhofer, Von Vaterland, Bürgerrepublik und Nation. Nationale Integration in der Schweiz 1815-1848, Diss. phil., Zürich 2000, S. 116 f. [zit. Meyerhofer, Vaterland]). Vgl. dies., Republik und Föderalität in der Schweiz 1798-1848, in: Martin Kirsch/Pierangelo Schiera (Hgg.), Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1999, S. 193-206.

<sup>8</sup> Albert Tanner, Jeremias Gotthelf – Jakob Stämpfli – Eduard Blösch. Drei Männer – drei politische Haltungen zum Bundesstaat von 1848, in: BEZG 60/3 (1998), S. 197 (zit. Tanner, Gotthelf); Werner Hahl, Jeremias Gotthelf – der „Dichter des Hauses“. Die christliche Familie als literarisches Modell der Gesellschaft, Stuttgart/Weimar 1994 (zugleich Habilitationsschrift der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaft II der Universität München), S. 378 (zit. Hahl, „Dichter des Hauses“).

<sup>9</sup> Damit meint Gotthelf, dass sich der Mensch an die Stelle Gottes setzt. Der Begriff „Vergöttlichung“ kann auch im gegenteiligen Sinn aufgefasst werden. Augustinus beispielsweise versteht ihn als Synonym für den biblischen Ausdruck der Rede von der „neuen Schöpfung“ in Christus, die mit der heilsgeschichtlichen Verortung des Menschen und der Inkorporation desselben in den Leib Christi, die Kirche, zusammenhängt. Gotthelf sieht die Freiheit in Beziehung zu Gott, in welcher der Mensch infolge der Erbsünde seiner ursprünglichen Freiheit verlustig ging. Hier steht Gotthelf unter dem Einfluss der lutherischen „Freiheit eines Christenmenschen“, in welcher die gnadenhafte Befreiung des gefallen Menschen durch Christus die Wiederherstellung der ursprünglichen Gott-Mensch-Beziehung erwirkt. Dadurch setzt sich Gotthelf in Widerspruch zur deutschen Aufklärungstheologie, die zuerst an der von Augustinus herrührenden Erbsündenlehre Anstoss nahm, weil sie diese für mit der sittlichen Freiheit des Menschen unvereinbar hielt (Thomas Fries, Eucharistische Spiritualität bei Augustinus von Hippo, Diss. theol., Würzburg 2016, S. 205; Michael Lauener, Jeremias Gotthelf – Prediger gegen den Rechtsstaat [Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 64], Diss. phil., Zürich/Basel/Genf 2011, S. 281 f. [zit. Lauener, Gotthelf]). Siehe Anm. 132 und 195.

<sup>10</sup> Pahud de Mortanges, S. 209; Lauener, Gotthelf, S. 252.

<sup>11</sup> Lauener, Gründerfigur, S. 181.

<sup>12</sup> Zu Gotthelfs negativem Juristenbild (Juristen als Protagonisten des „Zeitgeistes“), insbesondere seiner Abneigung gegenüber Notaren, Rechtsagenten, bestechenden Advokaten und bestechlichen Amtsrichtern vgl. Hans Ulrich Dürrenmatt, Die Kritik Jeremias Gotthelfs am zeitgenössischen bernischen Recht, Diss. iur., Bern 1947, S. 170 ff.; Lauener, Gotthelf, S. 191-206, 395-400, 457-474.

<sup>13</sup> Kley, Verfassungsgeschichte, S. 245 f.

<sup>14</sup> Von dieser zentralen christlichen Ausrichtung und Zielsetzung her gewinnen Gotthelfs literarisches Werk und seine politische Haltung an Einheitlichkeit. Gotthelf versteht sein literarisches Schaffen als eine Weiterführung seiner Predigten. Diese bilden demzufolge mit Gotthelfs literarischen Werken eine Einheit (Lauener, Gotthelf, S. 128). „In den Büchern Gotthelfs und in seinen Predigten“, so Walter Häslers treffend, „tritt uns dieselbe Persönlichkeit entgegen“ (Walther Häslers, Jeremias Gotthelf und Jakob

5. Kapitel des Briefes des Apostel Paulus an die Gemeinden in Galatien – die Liebe zur „christlichen Freiheit für alle“ betont und bekennt, er sei „ein geborener, kein gemachter Republikaner; in republikanischer Freiheit, welche bloss während dem radikalen Freischarenregiment von 1846 bis 1850 beschränkt wurde, wuchs er auf; er liebt die Freiheit nicht bloss, sondern ist ihm eine Notdurft“ (XIII, S. 7 f.).<sup>15</sup>

Insbesondere wandte sich Gotthelf dabei gegen den Mitzofinger<sup>16</sup> und Juristen<sup>17</sup> Alfred Escher<sup>18</sup>, den späteren Erbauer des Gotthard-Eisenbahntunnels<sup>19</sup>, und gegen den Juri-

---

Stämpfli [2. Teil], in: Zentralblatt der Schweizerischen Studentenverbindung Helvetia 116/5 [1997], S. 156). Es sind, so Kurt Guggisberg, „weder seine Predigten unwesentliche Produkte, die den Gotthelf-Forscher nicht zu interessieren brauchen, noch seine Tendenzwerke bloss ästhetische Entgleisungen, sondern charakteristische und wertvolle Urkunden eines echten leidenschaftlichen Kämpfers“ (Kurt Guggisberg, *Jeremias Gotthelf. Christentum und Leben*, Zürich/Leipzig 1939, S. 40 (zit. Guggisberg, *Christentum*). Gotthelfs Predigten wurden (neu) ediert: Jeremias Gotthelf, *Historisch-kritische Gesamtausgabe* (HKG), hg. von Barbara Mahlmann-Bauer und Christian von Zimmermann, Hildesheim/Zürich/New York 2012 ff. Bisher erschienen sind: Bd. 1: Predigten 1818-1823. Text, hg. von Manuela Heiniger, Hildesheim 2012 (HKG E.1.1.); Bd. 2: Predigten 1824-1826. Text, hg. von Franzisca Pilgram-Frühauf, Hildesheim 2013 (HKG E.1.2.); Bd. 3: Predigten 1827-1830. Text, hg. von Roland Reichen, Hildesheim 2015 (HKG E.1.3.); Bd 4: Predigten 1831-1840 – Notizbücher – Undatierte – Kasualreden. Text, hg. von Manuela Heiniger, Hildesheim 2015 (HKG E.1.4). Demnächst erscheinen wird Abt. E. Band 2.1: Kirchliche Schriften. Text, hg. von Kathrin Schmid und Christian von Zimmermann in Zusammenarbeit mit Barbara Berger und Manuela Heiniger, Hildesheim, geplant für 2021. Siehe [https://www.gotthelf.unibe.ch/gotthelf\\_edition/index\\_ger.html](https://www.gotthelf.unibe.ch/gotthelf_edition/index_ger.html) [besucht am 15.02.2021]. Bisher wurden Gotthelfs Predigten nur rudimentär ediert, in: EB 3: Predigten (1944), EB 16: Predigten. Zweiter Teil (1962) und EB 17: Reden und Predigten (1969). Zuvor hatte Kurt Guggisberg bereits in seiner bis heute als Standardwerk geltenden Untersuchung „Jeremias Gotthelf. Christentum und Leben“ (1939) nicht edierte Predigten Gotthelfs untersucht und ausgewertet (Lauener, Gotthelf, S. 46).

<sup>15</sup> Beat Weber, „Wenn keine Religion mehr ist, da geht alles auseinander ...“: den anderen Jeremias Gotthelf neu zu Wort kommen lassen, Thun 2020, S. 133 f. (zit. Weber, Religion). Zu „Zeitgeist und Bernergeist“ eingehend: Paul Baumgartner, *Jeremias Gotthelfs „Zeitgeist und Bernergeist“*. Eine Studie zur Einführung und Deutung, Bern 1945; Rudolf Dellsperger, „Die Versöhnung des Ankenbenz und des Hungans, vermittelt durch Professor Zeller“. Zum kirchlichen und theologischen Hintergrund von Gotthelfs „Zeitgeist und Berner Geist“, in: Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann/Sara Margaritha Zwahlen (Hgg.), *Jeremias Gotthelf, der Querdenker und Zeitkritiker* (Collegium Generale Universität Bern. Kulturhistorische Vorlesungen 2004/2005), Bern 2006, S. 197-211 (zit. Dellsperger, *Versöhnung*); Lauener, Gotthelf, S. 78 f.

<sup>16</sup> Escher war – wie Gotthelf – Mitglied des Schweizerischen Zofingervereins (Zofingia), 1840-1841 gar dessen Zentralpräsident (Pirmin Meier, *Kulturkampf. Die Schweiz des 19. Jahrhunderts im Spiegel von heute*, Baden 2016, S. 26; Markus Bürgi, „Alfred Escher“ in: HLS, Version vom 20.01.2020, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/003626/2020-01-20> [besucht am 15.02.2021; zit. Bürgi, „Alfred Escher“]). Es existiert keine Korrespondenz zwischen den beiden Zofingern Jeremias Gotthelf und Alfred Escher. Auch äussert sich Escher in keinem seiner Briefe über Gotthelf oder dessen Werke (Lauener, Gotthelf, S. 11). Vgl. <https://www.briefedition.alfred-escher.ch/briefe/> [besucht am 15.02.2021].

<sup>17</sup> Siehe Anm. 12.

<sup>18</sup> Alfred Escher lobbyierte ab 1852 im Nationalrat für den Privatbau der Eisenbahn (Bürgi, „Alfred Escher“). Zu Alfred Escher: Barbara Weinmann, *Eine andere Bürgergesellschaft. Klassischer Republikanismus und Kommunalismus im Kanton Zürich im späten 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen 2002 (zugl. Diss. phil., Berlin 2000), S. 270, 283, 293 ff., 300, 315, 318, 320, 327, 348; Joseph Jung, *Der Aufstieg der Schweiz hat einen Namen*, in: NZZ, 23.02.2019, S. 4 f.; ders., *Alfred Escher 1819–1882. Aufstieg, Macht, Tragik*, 6. Aufl., Zürich 2017; ders., *Alfred Escher*, in: *Zofinger Zentralblatt 150/3* (2010), S. 213–217; ders., *Alfred Escher 1819–1882. Der Aufbruch zur modernen Schweiz*. 4 Bde., 2. Aufl., Zürich 2006.

<sup>19</sup> Seit den 1860er Jahren engagierte sich Alfred Escher – ab 1863 als Präsident der neu gegründeten Gotthardvereinigung – für den Bau der Gotthardbahn, in dem er eine Aufgabe von nationaler Tragweite

sten<sup>20</sup> Wilhelm Snell (1789-1851)<sup>21</sup>, den Gründer der sogenannten „Jungen Rechtsschule“ an der Universität Bern.<sup>22</sup> Gotthelf hatte sich zwar nicht eingehend mit Snells Rechtslehre befasst, da sie ihm, dem „Chronisten von Recht und Sitte aus pastoraler Erfahrung heraus“<sup>23</sup>, viel zu kompliziert und zu abstrakt war,<sup>24</sup> betrachtete jedoch die Zivilgesetzgebung „mit den Augen eines lebensnahen Praktikers,<sup>25</sup> indem er sich die Frage stellte, ob die Gesetznormen mit den Lebensgewohnheiten der Landbevölkerung in Einklang gebracht werden“<sup>26</sup> konnten.<sup>27</sup> Dabei konstatierte Gotthelf im Kanton Bern, vor allem seit Inkrafttreten der neuen Verfassung von 1846, eine stetig zunehmende Rechtszersplitterung, in der er eine grosse Gefahr für die Rechtssicherheit erblickte.<sup>28</sup>

Bei der Beantwortung der Frage, weshalb Gotthelf die wirtschaftlichen Entwicklungen in der Zeit vor und nach Gründung des Bundesstaates skeptisch betrachtete und die rechtlichen Entwicklungen mehrheitlich ablehnte, sind die konfessionellen Auseinandersetzungen zu berücksichtigen. Im Zentrum steht dabei Gotthelfs Entsetzen über

---

sah. Zum Durchstich des Gotthardtunnels 1880 wurde er nicht eingeladen; an der Eröffnungsfeier 1882 nahm er aus gesundheitlichen Gründen nicht teil (Bürgi, „Alfred Escher“).

<sup>20</sup> Siehe Anm. 12.

<sup>21</sup> Wilhelm Snell kam 1820 als politischer Emigrant in die Schweiz. Bei der Kantonsteilung war er Rechtskonsulent von Basel-Landschaft. 1833 kurzzeitig Professor an der neu gegründeten Universität Zürich, wurde er noch im gleichen Jahr – mit seinem Bruder Ludwig zusammen – an die Universität Bern berufen: als Professor für römisches Recht und Strafrecht, ab 1834 für Kriminalrecht. 1834-35 war er der erste Rektor der Berner Universität, 1836-38 Dekan der juristischen Fakultät (Ferdinand Elsener, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Privatrechts. Die kantonalen Kodifikationen bis zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich 1975, S. 302 f. [zit. Elsener, Rechtsschulen]; Christoph Zürcher, „Wilhelm Snell“, in: HLS, Version vom 19.12.2012, URL: <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13292.php> (besucht am 15.02.2021; zit. Zürcher, „Wilhelm Snell“); René Roca, Naturrecht und direkte Demokratie, in: ders. (Hg.), Naturrecht und Genossenschaftsprinzip als Grundlagen für die direkte Demokratie, Oberrohrdorf-Staretschwil 2020, S. 47-49 (zit. Roca, Naturrecht). Siehe auch Wilhelm Snells Leben und Wirken. Von einigen Freunden dem Andenken des Verstorbenen gewidmet, Bern 1851.

<sup>22</sup> Michael Lauener, Wilhelm Snells politisches und juristisches Denken, in: Nicolas Gex/Lukas Künzler/Olivier Meuwly (Hgg.), *Amitié et patrie. Recherches sur la radicalité*, Bern 2015 (BEZG 77/04 [2015]), S. 46 (zit. Lauener, Snell); Roca, Naturrecht, S. 51.

<sup>23</sup> Lauener, Gotthelf, S. 120.

<sup>24</sup> Michael Lauener, Jeremias Gotthelfs Kampf gegen die Rechtsstaatsidee der jungen Rechtsschule Wilhelm Snells, in: Thomas Vormbaum (Hg.), *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 13 (2012), Berlin/Boston 2013, S. 409 f. (zit. Lauener, Kampf).

<sup>25</sup> Man findet in Gotthelfs Werken zahlreiche Satzungen aus dem Personenrecht (Leibeigenschaft, Handlungsfähigkeit, Geschlechtsvormundschaft, Registerwesen), aus dem Sachenrecht (Rechtsamene, Feudallasten, Nachbarrecht, Lehen, Weid- und Alprechte, Pfandrechte), aus dem Obligationenrecht (Kauf, Miete, Pacht, Dienstvertrag, Darlehen, Bürgschaft, Hausbuch). Von diesen überlieferten, in gegebenen Verhältnissen befolgten Regeln, von den Grundlagen des geistlichen und weltlichen Rechts ausgehend, erläutert Gotthelf in seinen Werken die religiöse, sittliche und wirtschaftliche Bedeutung verschiedener Rechtsgebote und Institute und wendet sich gegen unrechtes Auslegen und missbräuchliches Anwenden der Rechtsvorschriften im täglichen Leben (Friedrich Weber, *Das Recht in Gotthelfs Erzählungen*, Diss. iur., Basel 1945, S. 22 [zit. Weber, Recht]).

<sup>26</sup> Dürrenmatt, S. 133.

<sup>27</sup> Lauener, Gotthelf, S. 125.

<sup>28</sup> Lauener, Gotthelf, S. 191.

die Rechtsbrüche der Klosteraufhebungen, den Aargauer Klosterstreit (1841-43)<sup>29</sup>, und die Freischarenzüge (1844/45)<sup>30</sup>, zu denen Wilhelm Snell aufgerufen hatte.<sup>31</sup> Zugleich werden weltanschaulich-politische Gemeinsamkeiten mit dem und Unterschiede zum Philosophen Ignaz Paul Vital Troxler (1780-1866)<sup>32</sup> und zum Juristen Samuel Ludwig Schnell (1775-1849), dem Schöpfer des bernischen Civil-Gesetzbuchs (CGB)<sup>33</sup>, aufgezeigt.

<sup>29</sup> Es handelt sich um die Aufhebung der Klöster im Aargau (1841/43) (Werner Hahl, Jeremias Gotthelf, „Barthli der Korber“ [1852]. Die konservative Ironie des Erzählers, in: Peter Gasser/Jan Loop [Hgg.], Gotthelf. Interdisziplinäre Zugänge zu seinem Werk, Frankfurt a.M. 2009, S. 291, Anm. 24 [zit. Hahl, „Barthli der Korber“]). Es verschärfen sich daraufhin die Gegensätze zwischen Liberal-Radikalen und Konservativen und gewannen immer stärker eine konfessionelle Dimension (René Roca, „Sonderbund“ in: HLS, Version vom 20.12.2012, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/017241/2012-12-20/#HDerWegindenBFCrgerkrieg> [besucht am 15.02.2021; zit. Roca, „Sonderbund“]). Siehe dazu Josef Lang, Kulturkampf. Die Schweiz des 19. Jahrhunderts im Spiegel von heute, Baden 2016, S. 30-36. Diesen Bruch des Bundesvertrags, der in Art. 12 den Fortbestand der Klöster garantierte, verstand Gotthelf zu Recht als „legale Ungerechtigkeit“ im Sinne des Rechts des Stärkeren, so dass er sich intensiver als zuvor den Katholiken anzunähern begann, freilich unter Ablehnung des Papstes und kritischer Haltung gegenüber dem Jesuitenorden (Roca, „Sonderbund“; Michael Lauener, Jeremias Gotthelf – Engagement für den christlichen Staat, in: Schweizerischer Zofingerverein/Schweizerischer Altzofingerverein [Hgg.], Zofingia – Zofingue. Die Idee. Das Feuer. Der Freundeskreis, Zofingen 2014, S. 15). Siehe Anm. 58, 120, 137. Bereits 1803 hatte der katholische Dichter und Jurist Joseph von Eichendorff (1788–1857) in seiner Abhandlung „Über die Folgen von der Aufhebung der Landeshoheit der Bischöfe und der Klöster in Deutschland“ die Säkularisation der Staaten und Güter des Klerus als Deutschlands Unglück bezeichnet (Horst Dreier, Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne, München 2018, S. 30 f.). Gotthelf nahm in seinem Kampf um den Erhalt des Glaubens der Väter eine ähnliche Haltung ein, wie sie Eichendorff in seiner zu Lebzeiten ungedruckt gebliebenen „Streitschrift zum Deutschkatholizismus“ ausgedrückt hatte: „Nicht katholisch oder protestantisch daher gilt es vor der Hand, sondern Christentum oder Heidentum“ (Joseph von Eichendorff, Tagebücher, autobiographische Dichtungen, historische und politische Schriften. Mit einem Essay von Wolfgang Frühwald, hg. von Hartwig Schulz, Frankfurt a.M. 1993, S. 829, zit. nach Philipp W. Hildmann, Schreiben im zweiten konfessionellen Zeitalter. Jeremias Gotthelf [Albert Bitzius] und der Schweizer Katholizismus des 19. Jahrhunderts, Diss. phil. [München], Tübingen 2005, S. 105 [zit. Hildmann, Schreiben]). Vgl. Philipp W. Hildmann, „Solches Gepolter in der Kirche“. Studien zu Joseph von Eichendorffs Streitschrift zum Deutschkatholizismus, Münster 2001. Es besteht folglich eine gewisse Nähe zwischen Gotthelfs christlichem Freiheitsverständnis und Eichendorffs Betonung des Christlichen in Abgrenzung zum „Heidentum“ (Lauener, Gotthelf, S. 481, Anm. 2378). Zu Eichendorff: Michael Kilian, Joseph von Eichendorff als Dichterjurist, in: Wolfhart Kohte/Michael Kilian (Hgg.), Staatsbeamte als Dichterjuristen, Halle 2010; Reinhard Siegert, Die Staatsidee Joseph von Eichendorffs und ihre geistigen Grundlagen (= Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft; N.F. 115), Paderborn u.a. 2008.

<sup>30</sup> Es handelt sich um die Freischarenzüge gegen Luzern. Diese wurden in Bern von den damals regierenden Liberalen unter Carl Neuhaus geduldet und unterstützt (Hahl, „Barthli der Korber“, S. 291, Anm. 24). Zur Jesuitenberufung und den Freischarenzügen: Lang, S. 38-41.

<sup>31</sup> Hildmann, Schreiben, S. 84.

<sup>32</sup> Für die Anregung, mich wissenschaftlich näher mit dem Verhältnis von Jeremias Gotthelf zu Ignaz Paul Vital Troxler zu beschäftigen, danke ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. em. Dr. iur. Marcel Senn, ganz herzlich.

<sup>33</sup> Samuel Ludwig Schnell war Rechtsprofessor, seit 1805 an der Berner Akademie und ab 1834 – nach deren Umwandlung – an der Berner Universität. Trotz seiner eher liberalen Gesinnung wurde er von der Patrizierregierung in die Redaktionskommission für die Neuabfassung verschiedener Gesetze berufen. Schnell hatte – im Unterschied zu Gotthelf – die Französische Revolution begrüßt. Neben dem CGB verfasste Schnell auch das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Civil-Rechtssachen für die Stadt und Republik Bern von 1821, dessen Verhandlungsmaxime Gotthelf kritisierte (Lauener, Gotthelf, S. 94, 224, 247, 470-472; Pahud de Mortanges, S. 245; Gertrud Aeschlimann, „Samuel Ludwig Schnell“, in: HLS, Version vom 21.11.2012, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/013286/2012-11-21/> [besucht

## II. ZENTRALISATION AUS „EISKALTER FREISINNIGKEIT“

Nach Entstehung des schweizerischen Bundesstaates 1848<sup>34</sup> standen neu der Bundesrat als Bundesregierung, National- und Ständerat<sup>35</sup> als Bundesparlament sowie ein zuerst noch mit eingeschränkten Kompetenzen ausgestattetes Bundesgericht über den Kantonen.<sup>36</sup> Deren Souveränität wurde, wenn auch in einem nun beschränkteren Umfang, weiterhin anerkannt.<sup>37</sup> Neu eingeführt wurden die Zollhoheit des Bundes (wodurch die belastenden Binnenzölle abgeschafft und die freie Warenzirkulation im Inland ermöglicht wurden).<sup>38</sup> Ebenso wurden das Postwesen und das Münz-, Mass- und Gewichtssystem vereinheitlicht.<sup>39</sup> Dadurch wurde im Zeichen des Wirtschaftsliberalismus und der Freihandelsdoktrin aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft ein einheitlicher Wirtschaftsraum und ein Markt geschaffen.<sup>40</sup> Weiter wurden auf Bundes- und Kantonsebene eingeführt: das allgemeine Männerwahlrecht, die Rechtsgleichheit, die Niederlassungsfreiheit (soziale Mobilität) der Schweizer Bürger im ganzen Bundesgebiet<sup>41</sup>, die Pressefreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie das Petitionsrecht.<sup>42</sup> Gleichwohl wurde

---

am 15.02.2021]; Andreas Kley, „Samuel Schnell“, in: NDB 23 (2007), URL: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd115752544.html> [besucht am 15.02.2021]). Zu den Differenzen zwischen Gotthelf und Schnell bezüglich Armutsbekämpfung: Lauener, Gotthelf, S. 472-474. Zu Samuel Ludwig Schnells Biographie eingehend: Urs Th. Roth, Samuel Ludwig Schnell und das Civilgesetzbuch für den Kanton Bern von 1824-1830. Ein Beitrag zur Kodifikationsgeschichte des schweizerischen Privatrechts, Diss. iur., Bern 1948, S. 4-79.

<sup>34</sup> Am 12. September 1848 erklärte die Tagsatzung die Bundesverfassung für angenommen, wobei der alte Bundesvertrag noch während einiger Wochen neben der neuen Verfassung in Kraft blieb (Andreas Kley, „Bundesverfassung [BV]: 1. Die Bundesverfassung von 1848; 1.1. Vorgeschichte“, in: HLS, Version vom 03.05.2011, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009811/2011-05-03/#HDieBundesverfassungvon1848> [besucht am 15.02.2021]).

<sup>35</sup> Der Ständerat war als „konservatives Element und Fortsetzung der Tagsatzung in veränderter Form“ konzipiert (Albert Gasser, Bemerkungen zu „konservativ“ und „katholisch“ in Geschichte und Gegenwart, in: Mike Bacher/Marie-Claude Schöpfer [Hgg.], *Reipublicae Vallesiae Respublica Subsilvana Superior salutem et gratulationem. Festschrift für Prof. Dr. Louis Carlen zum 90. Geburtstag*, Brig 2019, S. 195).

<sup>36</sup> Vgl. Pahud de Mortanges, S. 207-209.

<sup>37</sup> Pio Caroni, *Rechtseinheit. Drei historische Studien zu Art. 64 BV*, Basel/Frankfurt a.M. 1986, S. 11 f. (zit. Caroni, *Rechtseinheit*).

<sup>38</sup> Zu den durch das extrem zersplitterte Zoll- und Weggeldsystem herbeigeführten Missständen: Hans Nabholz, *Die Entstehung des Bundesstaates wirtschaftsgeschichtlich betrachtet*, in: *Ausgewählte Aufsätze zur Wirtschaftsgeschichte*, Zürich 1954, S. 195-207, bes. 197 f., 203 f.; Emil Meyer, *Vom Zollwesen im alten Bern*, in: *Hundert Jahre Staat Bern im Schweizerischen Bundesstaat*, Bern 1948, S. 108 ff., bes. 121. Siehe weiter Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzung aus den Jahren 1814-1848, I, Bern 1974, S. 1016-1109.

<sup>39</sup> Vgl. Bundesverfassung 1848, Art. 23 und 28 (Zollhoheit des Bundes verbunden mit der Beseitigung der Binnenzölle), Art. 29 (Freiheit des Warenverkehrs) und Art. 36 f. (Vereinheitlichung des Münz-, Mass- und Gewichtssystems). Zu Ausarbeitung, Annahme und Inhalt der Bundesverfassung von 1848 eingehend Kley, *Verfassungsgeschichte*, S. 247-260.

<sup>40</sup> Caroni, *Rechtseinheit*, S. 13; Tanner, Gotthelf, S. 201.

<sup>41</sup> Rechtsgleichheit und Niederlassungsfreiheit galten freilich nur für „Schweizerbürger christlicher Konfession“, Zudem konnte die Niederlassungsfreiheit Armen verweigert werden (Pahud de Mortanges, S. 209). Siehe Anm. 156.

<sup>42</sup> Pahud de Mortanges, S. 209.

die Schweiz dadurch noch nicht zu einem einheitlichen Rechtsraum,<sup>43</sup> da die Bundesverfassung von 1848<sup>44</sup> die privatrechtliche Gesetzgebungskompetenz noch bei den Kantonen beliefs.<sup>45</sup> Zudem enthielt die Bundesverfassung von 1848 noch keine Glaubens- und Gewissensfreiheit (Religionsfreiheit) als Individualrecht, sondern bloss die Kultusfreiheit im Sinne der Freiheit der Ausübung des Gottesdienstes.<sup>46</sup>

Obwohl in der Schweiz, in der sich ein heterogenes Gewohnheits- und Statutarrecht ohne Ansätze zu einer Kodifikation entwickeln konnten, die Grundlagen für eine eigenständige systematische Rechtswissenschaft fehlten,<sup>47</sup> fand auch hier – mit Blick auf die Nachbarstaaten – die Forderung nach kodifikatorischer Vereinheitlichung des Rechts, insbesondere des Privatrechts, auf Bundesebene um die Mitte des Jahrhunderts Gehör. Ihre Befürworter sahen sie „durchaus im Einklang mit dem Kurs, den die Bundesverfassung von 1848 inauguriert hatte“, auch wenn es damals noch nicht gelungen war, die entsprechende Kompetenz in der Verfassung festzulegen.<sup>48</sup> Auch in den Kantonen war bereits in der Regeneration das Postulat der Kodifikation entstanden, mit dem Ziel, das Privatrecht im Hinblick auf die Gewährleistung von Rechtssicherheit und die Ermöglichung der Vertragsfreiheit zu vereinheitlichen.<sup>49</sup> Diese kantonalen Privatrechte kön-

<sup>43</sup> Tanner, Gotthelf, S. 200. Auch wurden 1848 die Juden – die schweizerisch-jüdische Bevölkerung zählte gesamthaft etwas mehr als 3000 Männer, Frauen und Kinder – bürgerlich und politisch noch nicht den übrigen Schweizern gleichgestellt (Tanner, Gotthelf, S. 200). Zu Gotthelfs negativem Judenbild: XIII, S. 383-404: „Von Baurenschindern, Diktatoren, Direktoren, Professoren, Kreditoren, Debitoren und endlich auch Studenten und Staatskassen“. Themen darin sind: Leihe und Wucher (Juden) (Lauener, Gotthelf, S. 188, Anm. 1042). Siehe weiter Lauener, Gotthelf, S. 142, 151 f., 258-266, 282 f., 381, 480, 524.

<sup>44</sup> Zur Entstehung der Bundesverfassung von 1848: Pahud de Mortanges, S. 206 f.

<sup>45</sup> Pio Caroni, „Privatrecht“: Eine sozialhistorische Einführung, Basel/Frankfurt a.M. 1988, S. 42 (zit. Caroni, „Privatrecht“).

<sup>46</sup> Christoph Winzeler, „Im Namen Gottes des Allmächtigen!“ Das Religionsverfassungsrecht der Schweiz – eine historisch gewachsene Ausgleichs- und Friedensordnung, in: ZRG. KA 102 (2016), S. 431. Wichtiger als das Seelenheil des Individuums war für die verfassungsgebende Tagsatzung die Wahrung des konfessionellen Friedens nach Jahrhunderten der Kriege und dem Sonderbundskrieg (Bürgerkrieg). Daher beschränkte Art. 44 Abs. 1 BV die Kultusfreiheit einstweilig auf die „anerkannten christlichen Konfessionen“. Zudem verbot ein konfessioneller Sonderartikel den Jesuitenorden und die Wählbarkeit von Geistlichen ins Bundesparlament. Kontroversen um die Societas Jesu, ihr öffentliches Wirken und ihre angebliche „Staatsgefährlichkeit“ – konfessionelle Streitigkeiten generell – hatten in der Vorgeschichte der Bundesstaatsgründung eine bedeutende Rolle gespielt (Pahud de Mortanges, S. 209; Winzeler, S. 431).

<sup>47</sup> Marcel Senn/Lukas Gschwend/René Pahud de Mortanges, Rechtsgeschichte auf kulturgeschichtlicher Grundlage, 3. nachgeführte Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, S. 259 (zit. Senn/Gschwend/Pahud de Mortanges). Einzig das „Eidgenössische Stadt- und Landrecht“ des Zürcher Bürgermeisters Johann Jacob Leu (1689-1768) stellt einen ersten Versuch einer umfassenden Darstellung des in der alten Eidgenossenschaft geltenden Privatrechts dar, die naturrechtlich geprägt ist (Senn/Gschwend/Pahud de Mortanges, S. 259; Marianne Zelger-Vogt, „Johann Jacob Leu“, in: HLS, Version vom 25.11.2008, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/015795/2008-11-25/> [besucht am 15.02.2021]).

<sup>48</sup> Caroni, Rechtseinheit, S. 57; Senn/Gschwend/Pahud de Mortanges, S. 259. Bereits die napoleonische Helvetik (1798-1803) hatte eine politische Zentralisierung mit gleichberechtigten Kantonen herbeigeführt. Die Rechtsvereinheitlichung wurde jedoch erst im 1848 gegründeten Bundesstaat realisiert, und zwar nach erstmaliger Revision der Bundesverfassung 1874 und Abtretung der Kompetenz zur Zivilgesetzgebung durch die Kantone an den Bund (Art. 64 Abs. 1 BV von 1874) (Senn/Gschwend/Pahud de Mortanges, S. 259).

<sup>49</sup> Caroni, Rechtseinheit, S. 14. Zwischen 1830 und 1860 entstanden in beinahe allen Kantonen Zivilge-

nen aufgrund ihres Bekenntnisses zum modernen Prinzip der allgemeinen Rechtsfähigkeit als „Kinder einer entgenossenschaftlichenden Ideologie“ angesehen werden.<sup>50</sup> Dieser setzte Gotthelf, beispielsweise in „Die Käserei in der Vehfreude“, einem „für die Gattung ‚Genossenschaftsroman‘ monumentalen Meisterwerk“<sup>51</sup>, das Modell der Hausgenossenschaft<sup>52</sup> mit ihrer christlich-republikanischen Basis der Rechtsgebote der Heiligen Schrift und der bernischen Satzungen als gemeinschaftsbildende Kraft entgegen.<sup>53</sup>

Obwohl der neue Bundesstaat die Kantone als souverän bezeichnete (Art. 1 und 3 BV),<sup>54</sup> sah Gotthelf in diesem eine mit „eiskalter Freisinnigkeit“ (so im 1847 veröffentlichten Roman „Käthi die Grossmutter“ [X], S. 140) realisierte Zentralisation, die seiner Ansicht nach die Bildung kleiner Gemeinschaften verunmöglichte.<sup>55</sup>

---

setzbücher, die – abgesehen von der wichtigen Zürcher Gruppe – unter beträchtlichem Einfluss von ausländischen Modellen (insbesondere Code civil und ABGB) standen und den bisherigen Übungen und Bräuchen ein abruptes Ende bereiteten (Caroni, Rechtseinheit, S. 14).

<sup>50</sup> Caroni, Rechtseinheit, S. 14 f.

<sup>51</sup> Pirmin Meier, Demokratisches Kollektiv und Genossenschaftswesen in der Schweizer Literatur. Erhellungen zum Thema nach Heinrich Zschokke, Jeremias Gotthelf, Gottfried Keller, Heinrich Federer und anderen, in: René Roca (Hg.), Naturrecht und Genossenschaftsprinzip als Grundlagen für die direkte Demokratie, Oberrohrdorf 2020, S. 145.

<sup>52</sup> Schauplätze von Gotthelfs Romanen und Erzählungen sind vornehmlich die Höfe mit ihren Hausgenossenschaften, „um“, so Friedrich Weber, „am lebendigen Beispiel aus dem Leben die dem Menschen gestellten Aufgaben und deren Erfüllung zu erörtern, vor allem die Veredelung des Menschen zu einem nach göttlichem Recht und Gesetz lebenden Wesen“ (Weber, Recht, S. 86). Das „ganze Haus“, von Aristoteles als Oikos bezeichnet, ist streng hierarchisch aufgebaut; an dessen Spitze steht der Hausherr, die nicht anfechtbare Autorität über seiner Ehefrau, seinen Kindern und den übrigen zum „Haus“ gehörigen Unterbenen (Dienern, Knechten, Sklaven). Innerhalb des Oikos herrscht der Hausherr, der alle Entscheidungen trifft und dem sich sämtliche Angehörigen des Hauses unterzuordnen haben (Hans-Christof Kraus, Korporative Libertät und staatliche Ordnung. Zum konservativen Ordnungsdenken im Zeitalter der Revolution 1789-1850, in: Michael Grossheim/Hans Jörg Hennecke [Hgg.], Staat und Ordnung im konservativen Denken, Baden-Baden 2013, S. 16 f.) Zu Gotthelfs Ideal eines „guten Hauswesens“, dargestellt in „Geld und Geist“: Manuela Heiniger, Der mündige Bürger. Politische Anthropologie in Jeremias Gotthelfs „Bildern und Sagen aus der Schweiz“, Diss. phil. Bern, Hildesheim 2015, S. 345-405.

<sup>53</sup> Lauener, Gotthelf, S. 312.

<sup>54</sup> Dies gilt bis heute: Art. 3 der Bundesverfassung von 1999: „Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.“

<sup>55</sup> Michael Lauener, Jeremias Gotthelfs Kampf gegen Sozialisten und Kommunisten – oder: Ein protestantischer Volksschriftsteller zwischen repräsentativer Demokratie und katholischer Volksfrömmigkeit, in: René Roca (Hg.), Frühsozialismus und Demokratie, Basel 2018, S. 118 (zit. Lauener, Sozialisten). Siehe weiter René Roca, Wenn die Volkssouveränität wirklich eine Wahrheit werden soll... Die schweizerische direkte Demokratie in Theorie und Praxis – Das Beispiel des Kantons Luzern, Zürich/Basel/Genf 2012, S. 13-17 (zit. Roca, Volkssouveränität). Gotthelf setzt in seinem letzten Roman „Erlebnisse eines Schuldenbauers“ (1854) dem staatlichen Wirken die christliche Nächstenliebe entgegen: „(...) der Staat ist überhaupt viel ärmer, viel hilfloser, als man zu sagen wagt, das Einwirken des Staates ins Volksleben ist weit öfters ein schädliches, hemmendes als ein gutes, förderndes (...) Hier kann nur der christliche Sinn, die Liebe helfen, die sprudelt nicht aus Staatsquellen (...)“ (XIV, S. 332 f.).

Im Weiteren lehnte Gotthelf – im Unterschied zu Melchior Diethelm (1800-1873)<sup>56</sup> und Ignaz Paul Vital Troxler<sup>57</sup> die staatliche Gewaltenteilung ab:<sup>58</sup> Er lässt in seinem Ro-

<sup>56</sup> Melchior Diethelm ist auch Mitglied des Schweizerischen Zofingervereins (Ronald Roggen, 200 Jahre Studentenverbindung Zofingia – wie Zofingen zum Mittelpunkt der studentischen Schweiz wurde, in: St.Galler Tagblatt, 10.08.2019 (<https://www.tagblatt.ch/leben/200-jahre-studentenverbindung-zofingia-wie-zofingen-zum-mittelpunkt-der-studentischen-schweiz-wurde-ld.1141668>) [besucht am 15.02.2021]. Als Mitglied der eidgenössischen Revisionskommission trug Diethelm massgeblich zur Einführung eines Zweikammersystems nach amerikanischem Muster bei (Kaspar Michel sen., „Melchior Diethelm“, in: HLS, Version vom 18.12.2006, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007269/2006-12-18/>) [besucht am 15.02.2021]).

<sup>57</sup> Zu Ignaz Paul Vital Troxlers biographischem Hintergrund: Marc Winiger, Evolution und Repräsentation: I.P.V. Troxlers Rechtslehre im Kontext des deutschen Idealismus (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte, Bd. 16), Diss. iur., Zürich/St.Gallen 2011, S. 19-55. Troxler verfocht 1848 die Bundesstaatsidee mit Zweikammersystem (Adolf Rohr, „Ignaz Paul Vital Troxler“, in: HLS, Version vom 18.11.2015, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009053/2015-11-18/>) [besucht am 15.02.2021; zit. Rohr, „Ignaz Paul Vital Troxler“]). Troxler war 1834 auf den philosophischen Lehrstuhl an die neu gegründete Universität Bern berufen worden; bereits zuvor war er – wie Wilhelm Snell in Basel und Charles Monnard in Lausanne – zum Zofingerverein in nähere Beziehung getreten, so dass die Luzerner Zofinger sich als Verein von Anhängern von „Vater Troxler“ auffassten. Ab 1835 war Troxler – zusammen mit Wilhelm Snell – Ehrenmitglied der vom Schweizerischen Zofingerverein abgespaltenen Studentenverbindung Helvetia (Olivier Meuwly, Henri Druey et Ignaz Paul Vital Troxler Deux visions discordantes du fédéralisme, in: BEZG 04/15, S. 27 [zit. Meuwly, Druey]; Werner Kundert/Ulrich Im Hof, Geschichte des Schweizerischen Zofingervereins. Im Überblick dargestellt, in: Schweizerischer Zofingerverein/Schweizerischer Altzofingerverein [Hgg.], Der Schweizerische Zofingerverein 1819-1969. Eine Darstellung, Bern 1969, S. 40; Peter Kussmaul, Zur Charakteristik der ersten Zofinger, in: ebd., S. 160 f.; Künzler, Freyheit, S. 108 f.). Siehe Winiger, S. 364-376.

<sup>58</sup> Tanner, Gotthelf, S. 197; Hahl, „Dichter des Hauses“, S. 378. Trotz seiner Ablehnung des Papsttums stimmte Gotthelf mit Gregor XVI. in der Ablehnung der Volkssouveränität, der Badener Artikel von 1834 und der Ideen des katholischen Geistlichen Hugo Félicité Lamennais überein (Lauener, Gründerfigur, S. 181). Siehe Anm. 29, 120, 137. Zu Gotthelfs Kritik an der päpstlichen Hierarchie: Lauener, Gotthelf, S. 282 f., 381 f., 527. Troxler hingegen gilt mit seiner u.a. durch den Schwyzer Liberalen Melchior Diethelm in die Kommissionsberatung gelangten Schrift „Die Verfassung der Vereinigten Staaten Nordamerikas als Musterbild der Schweizerischen Bundesreform“ (1848) als Verfechter der Bundesstaatsidee mit Zweikammersystem (Rohr, „Ignaz Paul Vital Troxler“; Kaspar Michel sen., „Landamme Chruselchopf – der personalisierte Protest“: zum 200. Geburtstag des liberalen Politikers Dr. Melchior Diethelm, in: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz 92 [2000], S. 170; Daniel Furrer, Ignaz Paul Vital Troxler [1780-1866]. Der Mann mit Eigenschaften, Zürich 2010, S. 348; Gasser, S. 195-197), indem er für einen Nationalstaat mit einer föderalistischen Bundesverfassung und gegen den Einheitsstaat eintritt. Dadurch setzt er sich in Widerspruch zu den meisten seiner radikalen Gesinnungsgenossen, z.B. zu Gotthelfs Erzfeinden Ludwig und Wilhelm Snell (Lauener, Gotthelf, S. 431). Eingehend dazu Furrer, Troxler, S. 499-514. Gotthelf schreibt in der „Käseri in der Vehfreude“: „Es ging eine grosse Zeit über Vehfreudigen auf, als ein bedeutender Teil seiner Bürger zu Gesetzgebern geriet und Statuten und Reglement ersinnen sollte. Nun, man half sich, wie man sich hilft, wenn man Verfassungen machen soll und selbst nichts davon versteht; man liess sie von andern Orten herkommen. (...)“ (XII, S. 34). Diese von Hanns Peter Holl herangezogene Textstelle bringt die Gründung der Käseri in Beziehung zu parlamentarischen Ereignissen des Jahres 1848. „Dass man von andern Orten her“, so Holl, „Verfassungen als Vorbilder und Muster kommen liess, erinnert an die Schrift von Ignaz Paul Vital Troxler (1780-1866) ‚Die Verfassung der Vereinigten Staaten Nordamerikas als Musterbild der Schweizerischen Bundesreform‘, erschienen 1848“ (Hanns Peter Holl, Liebe, Käs und Parlamente. Jeremias Gotthelfs Roman „Die Käseri in der Vehfreude“ und das Revolutionsjahr 1848/49 [= Jahrring 1995], Bern 1995, S. 69). Die von Troxler praktizierte Orientierung an der nordamerikanischen Verfassung sah Gotthelf offensichtlich als Ausdruck von mangelndem Verfassungsverständnis. Dies deckt sich auch mit Gotthelfs negativem Amerikabild. Gotthelfs ausgeprägtes Misstrauen gegenüber den politischen und sozialen Verhältnissen in den Vereinigten Staaten erklärt sich aus seinem Verständnis der persönlichen Freiheit als „Recht des Stärkeren“ (Lauener, Gotthelf, S. 431 f.). Zu Gotthelfs negativem Amerikabild: Lauener, Gott-

man „Erlebnisse eines Schuldenbauers“ einen polternden Wirt die Gewaltenteilung zugunsten einer vom Volk gewünschten starken Regierung verwerfen. Der Wirt klagt, dass die Regierung heute nicht mehr die Macht habe, mit bekannten, aber nicht eigentlich überführten Betrügern kurzen Prozess zu machen (vgl. XIV, S. 29 f.).<sup>59</sup> Obwohl Gotthelf und Troxler von Johann Gottfried Herders (1744-1803) „Ideen zur Philosophie der Ge-

---

helf, S. 432-434.

<sup>59</sup> Lauener, Kampf, S. 425 f. „Damit die Regierung ja nicht ihre Gewalt missbrauche und irgendwie menschlichen Rechten zu nahe trete, pumpen sie [die Juristen, Anm. M.L.] ihr alle Gewalt aus, dass sie nichts mehr ist als ein Holderdoggel, ein Bündenschüch, geben ihr ein hölzern Gewehr in die Hand, das aussieht wie ein Gewehr, mit dem man nicht schießen kann, was Krähen und Spatzen bald genug merken und ganz getrostlich absitzen aufs hölzerne Gewehr. Von der Regierung gehen die schönsten Gesetze aus, aber die Gerichte kümmern sich nicht darum, kein Mensch denkt an die Handhabung, kein Richter straft die Übertretung derselben. Tritt die Regierung irgendeinem wirklichen Rechte auf hundert Schritte zu nahe, oder verletzt sie bei eigenem Rechte die kleinste Form, so klopfen ihr die Gerichte mit wahrer Wollust auf die Finger, die Zeitungen lassen sie Spiessruten laufen, und der dicke Fiskus kann die Kosten zahlen. Will die Regierung einen untüchtigen Beamten entfernen, muss sie fussfällig vor die Gerichte, und wo immer tunlich, sprechen die Gerichte den Burschen frei, lassen die Regierung im Kote stecken. (...) Das Volk will eine starke Regierung, eine, die kurz und bündig regiert, bei einer solchen ist ihm wohl wie in einem Hause, wo eine tüchtige Meisterschaft ist, und wo es keine starke hat, sondern eine schwache oder absichtlich schwach gemachte, da ist es das wüste, unartige Kind, das seines schwachen Vaters spottet und die Mutter niederträchtig macht, der böse Ham, der den Vater Noah verhöhnte, und bei solchen Zuständen ist allen unwohl. Nun aber wissen unter dem Volke die wenigsten, warum die Regierung nicht anders ist, wo der Sitz der Schwäche ist, kennen die Usurpation der Juristen nicht, welche nicht bloss alles Richten der Regierung entzogen, sondern die Regierung unter die Gerichte getan, so gleichsam als wäre sie der permanente Sünder im Lande, und der Willkür aller möglichen Richter unterworfen hat und zwar so, dass, wenn sie beschimpft wird, sie viel weniger als der schlechteste Staatsbürger zu einer Ehrenerklärung kommen kann und obendrein jeden Versuch, zu einer zu kommen, teuer bezahlen muss und Richter offen und ungestraft gegen sie Partei nehmen, so dass sie eigentlich der Sündenbock der Juristen wird, eine gerechte, aber harte Strafe wegen ihrer Vorliebe für den Knaben Absalom, denn der meiste Verdruss kommt den Eltern immer von ihrem Meisterlos. So ist in aller Wirklichkeit all unsere Gerechtigkeit ein unflätig Kleid. (...)“ (XIV, S. 166 f.). Im gleichen Roman äussert sich der alte Dorfarzt zu den Juristen: Diese „geben ihre Gesetze für wichtiger aus als Gottes Wort und machen damit, was sie wollen; und will eine Regierung auch was dreinreden und tadeln, wie es die Juristen mit den Gesetzen machen, so schreien dieselben nicht bloss das Land, sondern auch Himmel und Hölle voll, was das für eine Regierung sei, und die muss abe!“ (XIV, S. 312).

schichte der Menschheit“ beeinflusst sind<sup>60</sup> und beide in Ehe und Familie<sup>61</sup> die Grundlagen des Staates sehen,<sup>62</sup> unterscheiden sie sich in ihren Vorstellungen über das Volk. Gotthelf betont die Schutzbedürftigkeit des Volksglaubens, Troxler hingegen die Souveränität des Volkes.<sup>63</sup>

Während Gotthelf jegliche Zentralisierung und Vereinheitlichung sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene missbilligte,<sup>64</sup> begrüßte Gottfried Keller – ähnlich wie Troxler – die schweizerische Bundesverfassung als Verbindung von Föde-

<sup>60</sup> Winiger, S. 108-114; Lauener, Gotthelf, S. 308. Gotthelf las Herders „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit“ (1784–1791) schon in seiner Göttinger Studienzeit 1821/22 (Lauener, Gotthelf, S. 379). Er könnte vielleicht aber nur das 15. Buch der „Ideen“ gelesen haben. Diese Angabe verdanke ich Herrn Prof. em. Dr. phil. Hanns Peter Holl (†). Siehe dazu Anhang: C 1. Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Bibliotheksarchiv Ausleihjournal B [Studenten] SS 1821, abgedruckt in: Lauener, Gotthelf, S. 536. Wie Gotthelf (vgl. XIX, S. 156) misst auch Troxler dem Gewohnheitsrecht eine hohe Bedeutung zu. Troxlers Auffassung nach nimmt der Staat im Gewohnheitsrecht Gestalt an, indem er Wert auf seine eigene Geschichte legt, die seiner Entstehung voranging, worin sich – ebenso wie bei Gotthelf – der Einfluss von Johannes von Müllers „Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft“ zeigt (Meuwly, Druey, S. 26; Lauener, Gotthelf, S. 21, 308 f., 380; Barbara Mahlmann-Bauer, Helvetiens Mose und der Exodus als Irrtum, in: Heinz Ludwig Arnold [Hg.], Text + Kritik, Heft 178/179 [April 2008], S. 73 f.; Hahl, „Dichter des Hauses“, S. 69). Sowohl Troxlers organisches Geschichtsverständnis als auch dasjenige Gotthelfs stehen Johann Jakob Bachofens Hang zum Mythologischen nahe (Lukas Geschwend, Kommentierende Einleitung zu Ignaz Paul Vital Troxler, Philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität, Zürich 1820, in: ders. [Hg.], Philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität, Würzburg 2006, S. 43; Lauener, Gotthelf, S. 55-57). Zu Troxlers organischem Geschichts- und Staatsverständnis: Winiger, S. 92-131, 138-227.

<sup>61</sup> Zu Gotthelfs Familienverständnis: August Egger, Die Familienordnung bei Jeremias Gotthelf und heute, in: Festgabe für Max Huber zum sechzigsten Geburtstag 28. Dezember 1934, Zürich 1934; Hahl, „Dichter des Hauses“; Esther Kilchmann, Verwerfungen in der Einheit. Geschichten von Nation und Familie um 1840. Heinrich Heine, Annette von Droste-Hülshoff, Jeremias Gotthelf, Georg Gottfried Gervinus, Friedrich Schlegel, München 2009 (zugl. Diss. phil., Zürich 2007); Weber, Religion, S. 27-38. – Zu Troxlers Familienverständnis: Winiger, S. 161-164.

<sup>62</sup> Winiger, S. 161-166; Lauener, Gotthelf, S. 125, 309. Trotz seiner grundsätzlich positiven Haltung gegenüber dem bernischen Civilgesetzbuch (CGB) von 1824 lehnt Gotthelf die von Samuel Ludwig Schnell erweiterten Scheidungsgründe ab, da seiner Auffassung nach die Ehescheidung nur bei Ehebruch eines der Ehegatten gerechtfertigt ist (hier ist Gotthelf strenger als das zwingliche Scheidungsrecht, welches mit den weitgespannten Scheidungsgründen ins bernische Recht übernommen worden war) (Lauener, Gotthelf, S. 527). Für den Katholiken Ignaz Paul Vitaler Troxler ist die Ehe ein christliches Mysterium, das – wie bei Gotthelf – Voraussetzung für das Familienleben und die Erhaltung und Vermehrung der menschlichen Gattung bildet und als solches geradezu religiöse Würde erhält (Winiger, S. 165; Lauener, S. 309). Zu Gotthelfs Kritik am Scheidungsrecht des CGB: Lauener, S. 401-407.

<sup>63</sup> Tanner, Gotthelf, S. 197. Gotthelf und Troxler stimmten zwar in ihrer Ablehnung der legitimistischen Position Carl Ludwig von Hallers überein (René Roca, Naturrecht und Volkssouveränität – Troxlers Demokratiekonzeption, in: Franz Lohri [Hg.], Erbe als Auftrag. Ignaz Paul Vitaler Troxler [1780-1866]. Zur Aktualität seiner Impulse für das geistige, soziale und politische Leben der Gegenwart, Zürich 2018, S. 92 [zit. Roca, Troxler]; Lauener, Gotthelf, S. 224 f.), nicht jedoch bei der Volkssouveränität. Während Gotthelf die Religiosität des Volkes als den idealen Zweck aller Massnahmen einer christlichen Regierung darstellt und die Volkssouveränität nicht akzeptiert (Lauener, Gründerfigur, S. 181; ders., Gotthelf, S. 428), steht diese – verwirklicht durch repräsentative Demokratie – für Troxler im Zentrum seines Demokratiekonzepts (Roca, Naturrecht, S. 40 f.). Siehe Gotthelfs Visitationsberichte, in: EB 11, S. 45–82. Zu Troxlers Verständnis der Volkssouveränität: Roca, Troxler, S. 97-112. Siehe auch Anm. 232 und 236.

<sup>64</sup> Tanner, Gotthelf, S. 206.

ralismus und Zentralismus.<sup>65</sup> Ebenso hielt Gotthelf die Dampfeisenbahn für ein Symbol des Fortschrittsverständnisses der Radikal-Liberalen, für eine „geistige“ Erscheinung,<sup>66</sup> obwohl er bereits am 30. September 1844 mit der Eisenbahn gefahren war.<sup>67</sup> Verkörpert sieht Gotthelf diese „eiskalte Freisinnigkeit“ der neuen Geldaristokratie in Alfred Escher<sup>68</sup> und in den Radikalen.<sup>69</sup>

Gotthelf, ohne jegliches Verständnis für die Forderung eines freien, unbeschränkten Handelsverkehrs, das Hauptpostulat der liberalen Epoche,<sup>70</sup> titulierte Escher, der den Bundesstaat, insbesondere einen einheitlichen Verkehrs- und Wirtschaftsraum, befürwortete<sup>71</sup> und sich beim Züriputsch von 1839 für die Rettung der bedrohten Universität

<sup>65</sup> Lauener, Gotthelf, S. 10. Zur Föderalismusdiskussion in der alten Eidgenossenschaft: Theodor Bühler, Die alte Eidgenossenschaft als Gegenstand der Föderalismusdebatte im 18. Jahrhundert, in: Felix Hafner/Andreas Kley/Victor Monnier (Hgg.), *Commentationes Historiae Iuris Helveticae VI/2010*, Bern 2010, S. 13-26.

<sup>66</sup> Ein Gesetz „eiskalter Freisinnigkeit“ dürfte nach Gotthelfs Auffassung beispielsweise das 1852 erlassene Bundesgesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft gewesen sein. Dieses führte ein Privatbahnsystem mit kantonaler Konzessionspflicht und Oberaufsicht des Bundes ein. Die vorberatende Kommission hatte den Bau einer Bundesbahn ins Auge gefasst (Marcel Senn, *Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss*, 4., neubearb. und erw. Aufl., Zürich 2007, S. 373 [zit. Senn, *Rechtsgeschichte*]; Pahud de Mortanges, S. 307 f.). Siehe Josua Raster, *Enteignung und Eisenbahnbau. Entwicklung und Praxis eines Rechtsinstituts um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Kanton Zürich*, Diss. iur., Zürich 2003; Ruth Nydegger, *Die Eisenbahn: Probleme und rechtliche Lösungen*, in: Pio Caroni (Hg.), *Beiträge des Rechts zur Lösung sozialer und wirtschaftlicher Probleme (1850-1900)* (Akten des im Sommersemester 1983 durchgeführten Seminars), Bern 1984, S. 81-86; dies., *Entstehung und Weiterentwicklung des Eisenbahngesetzes von 1852. Eine Untersuchung zur Beziehung von Wirtschaft und Recht. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern*, Bern 1983.

<sup>67</sup> Pierre Cimaz, *Jeremias Gotthelf (1797-1854). Der Romancier und seine Zeit*. Aus dem Französischen von Hanns Peter Holl, Tübingen/Basel 1998 [Jeremias Gotthelf [1797-1854]. *Le romancier et son temps*, Habilitationsschrift an der Sorbonne [Thèse], Paris 1979), S. 254; Lauener, Gotthelf, S. 124. Siehe IX, S. 614. Gotthelf hält in seinem Roman „Jacobs, des Handwerksgelesen, Wanderungen durch die Schweiz Jacobs Wanderungen“ (1846/47) fest: „Warum nicht auch wie auf der Eisenbahn, ein rascher Zug, und die Sache ist fertig? Nicht daher das Schnappen und Haschen, die Sucht, mit einem Wurf für das ganze Leben zu sorgen, die Ungeduld, welche am Ziele sein will, ehe man zur Reise angesetzt, welche vorfrisst, wie der Schweizer sagt, was man in Jahren erst zu erarbeiten gedenkt, geniessen will beim Anfang des Alters Beute, die Frucht eines fleissigen, tüchtigen Lebens?“ (IX, S. 493). Siehe auch EB 14, S. 23 ff.; XIV, S. 240–242, 247.

<sup>68</sup> Lauener, Gotthelf, S. 11.

<sup>69</sup> Thomas Multerer, *Die Bundesverfassung von 1848 im Lichte der Schweizer Literatur*, in: *Jahrbuch des Oberaargaus* 41 (1998), S. 54 (zit. Multerer, *Bundesverfassung*).

<sup>70</sup> Dürrenmatt, S. 59. Gotthelf stellte beispielsweise fest, dass die durch die Verfassung von 1831 u.a. in Aussicht gestellte Begünstigung der Holzausfuhr nur den Besitzenden zugute käme, denn „(...) Holz ausführen könnte der Besizende und nicht der arme Ghusmann (...)“ („Kleinere Erzählungen“ I, in: XVI, S. 101). Siehe auch Gotthelfs Zeitungsartikel „Der Grosse Rat und das Holz“, in: „*Berner Volksfreund*“ Nr. 1, 2. Januar 1840 (in: EB 13, S. 155-158), in dem er sich darüber beklagt, dass der Grosse Rat den Entwurf eines Holzausfuhrgesetzes als Massnahme gegen die Holzverarmung verworfen habe. Gotthelf erklärt darin die Holzknappheit zur Ursache für den Holzdiebstahl, da die armen Leute kein kaufbares Holz mehr fänden (Lauener, Gotthelf, S. 447).

<sup>71</sup> Meier, *Kulturkampf*, S. 27.

Zürich engagiert hatte,<sup>72</sup> jedoch – wie Gotthelf – die Freischarenzüge ablehnte,<sup>73</sup> „Feldherr der Materie“, „zürcherischer Diktator und Erziehungsdirektor“, „Diktator“ und „kamelhaariger Kerl“ (XIII, S. 390).<sup>74</sup>

Weiter wandte sich Gotthelf gegen Wilhelm Snell, den ehemaligen Ratgeber Karl Follens (1796–1840) und Bewunderer der ersten Phase der Französischen Revolution und der Jakobiner.<sup>75</sup> Mit seinem auf Immanuel Kants Vernunftrecht, Jean-Jacques Rousseaus Konzept des Gesellschaftsvertrages, Thomas Paine (1736-1809), Carl von Rotteck (1775–1840)<sup>76</sup> und Heinrich Bernhard Oppenheim (1819-1880) abgestützten Werk „Das Naturrecht“ prägte Snell in den 1830er- und 1840er-Jahren eine ganze Generation junger Juristen und freisinniger Politiker, die nachmalige Führungselite des schweizerischen Bundesstaates, und beeinflusste dadurch die liberal-radikale Bewegung in der Schweiz vor und nach Gründung des Bundesstaates massgebend.<sup>77</sup>

Vom radikal-liberalen Jakob Stämpfli, Wilhelm Snells Schwiegersohn, als Aristokratenfreund, Vaterlandsverräter und Inbegriff des schwärzesten Reaktionärs beschimpft,<sup>78</sup> bekämpfte Gotthelf die Radikalen mit aller Schärfe.<sup>79</sup> Er sah in Snell und seinen Anhän-

<sup>72</sup> Der Grund für Eschers Haltung im Züriputsch von 1839 war, dass auf der Gegenseite z.T. Eisenbahngegner und Befürworter einer Schliessung der erst 1834 „im Namen des Volkes“ gegründeten Universität Zürich standen (Meier, Kulturkampf, S. 26). Zum protestantischen Straussenuputsch: Lang, S. 28 f.

<sup>73</sup> Meier, Kulturkampf, S. 21; Bürgi, „Alfred Escher“. Siehe Anm. 30.

<sup>74</sup> Lauener, Gotthelf, S. 10-12.

<sup>75</sup> Gotthelf hingegen sah den wahren Feind in der aus der „schrakenlosesten Freiheit“ der Französischen Revolution hervorgegangenen „Tyrannei des Unglaubens“ (EB 15, S. 170) (Lauener, Kampf, S. 412).

<sup>76</sup> Carl von Rotteck erkannte einen „Widerstreit des vernünftigen Rechts gegen das historische Recht (Andreas Thier, Dogmatik und Hierarchie: Die Vernunftrechtslehre, in: Georg Essen/Nils Jansen [Hgg.], Dogmatisierungsprozesse in Recht und Religion, Tübingen 2011, S. 237). Vgl. Carl von Rotteck, Vorwort, in: ders./Carl Theodor Welcker (Hgg.), Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, Bd. 1, Altona 1835, S. XV.

<sup>77</sup> Lauener, Snell, S. 46; Roca, Naturrecht, S. 51. Weitere Vorbilder für Wilhelm Snell waren Karl Heinrich Gros mit seinem Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts, sein Lehrer an der Giessener Universität Karl Ludwig Wilhelm von Grolman und der Nassauische Oberappellationsgerichtspräsident Ludwig Harscher von Almendingen in Dillenburg. Von Grolman und von Almendingen waren es auch, die Snell mit der Kantschen Philosophie bekannt gemacht hatten (Lauener, Snell, S. 46).

<sup>78</sup> Albert Tanner, Vom „ächtlichen Liberalen“ zum „militanten“ Konservativen? Jeremias Gotthelf im politischen Umfeld seiner Zeit, in: Hanns Peter Holl/J. Harald Wäber (Hgg.), „...zu schreien in die Zeit hinein...“. Beiträge zu Jeremias Gotthelf/Albert Bitzius (1797-1854), Bern 1997, S. 11 f.

<sup>79</sup> Hahl, „Barthli der Korber“, S. 291; Elsener, Rechtsschulen, S. 305, Anm. 76. In Bern beteiligte sich Wilhelm Snell mit seinem Bruder Ludwig an der kantonalen und eidgenössischen Politik in radikalem Sinne. Er war einer der Haupturheber des Freischarenzuges von 1845. Gotthelf nannte ihn einen „Revoluzer von der ersten Sorte“ (EB 15, S. 287). Gotthelf titulierte die Gebrüder Snell in seinen Schriften als „fremde Vögel“ (EB 18, S. 300), „fremde Taugenichtse“ (EB 17, S. 299), „fremde Wühler“ (EB 13, S. 330) oder „fremde Schlingel“ (VIII, S. 412). Die Gegner der Radikalen instrumentalisierten die hessen-nassauische Herkunft der Gebrüder Snell auf zeitweilig xenophobe Weise. Die politisch motivierte Absetzung von Professor Wilhelm Snell, dem ersten Rektor der Universität Bern und Ehrenmitglied der Helvetia, wurde mit dessen vermeintlicher Trunksucht legitimiert (Elsener, Rechtsschulen, S. 302 f.; Zürcher, „Wilhelm Snell“; Roca, Naturrecht, S. 47-49; Künzler, Freyheit, S. 115 f.). Zu Gotthelfs politischen und persönlichen Vorwürfen gegen die Person Wilhelm Snells: Lauener, Gotthelf, S. 228-236; Rainer Christoph Schwinges, Fremde Schlingel – Brave Leute. Deutsche Flüchtlinge im Bern des 19. Jahrhunderts, in: Peter Martig et al. (Hgg.), Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2011, S. 55

gern (Studenten) den extremen Flügel eines antikirchlichen Radikalismus,<sup>80</sup> der „sich in alle Lebensverhältnisse aller Stände drängt,<sup>81</sup> das Heiligtum der Familien verwüstet, alle christlichen Elemente zersetzt“ (XIII, S. 9) und einen Bürgerkrieg provoziert.<sup>82</sup>

### III. DER RECHTSSTAAT ALS „DIE LEGALE SANKTION DER SELBSTSUCHT UND DAS ZERSETZENDE, ZERSTÖRENDE ELEMENT DER GESELLSCHAFT“

Gotthelf hält den von Wilhelm Snell vertretenen Rechtsstaat für einen Staat, den unchristliche Politik allein bestimmt und der nur noch Menschengesetzen mit abstrakten Rechtsnormen Autorität verleiht, für Menschenwerk, in dem die Advokaten den Ton angeben. Er nennt ihn folglich „eine Dummheit“, ein „menschliches Ersinnen“ (IX, S. 219), „die legale Sanktion der Selbstsucht und das zersetzende, zerstörende Element der Gesellschaft“ (XIV, S. 383),<sup>83</sup> weil das aus der autonomen Vernunft des Menschen abgeleitete Naturrecht die christliche Religion verdränge.<sup>84</sup> Bereits in einem dem Zofingerverein vorgelegten Aufsatz vom 13. April 1819 hatte sich Albert Bitzius ablehnend über Immanuel Kants Vernunftverständnis geäußert.<sup>85</sup>

f.

<sup>80</sup> Elsener, *Rechtsschulen*, S. 305, Anm. 76. Siehe auch Michael Lauener, *Jeremias Gotthelf: Le canton de Vaud de Charles Monnard sous l'oeil d'un conservateur bernois*, in: Olivier Meuwly (Hg.), *Charles Monnard 1790-1865. Un libéral atypique* (Bibliothèque historique vaudoise no 143), Lausanne 2016, S. 59-69 (zit. Lauener, Monnard). Gotthelf stellte den „sogenannten Sozialismus“ als ein „schlechtes Surrogat für Christus“ (IX) hin und forderte anstelle des Kommunismus „eine Einigung in der Liebe und eine echte Gemeinschaft der Heiligen“ (Vorwort zu „Armennot“, in: XV, S. 264) (Lauener, Gotthelf, S. 284). Siehe dazu Lauener, *Sozialisten*, S. 99-103, 106-115.

<sup>81</sup> „(...) der Staat ist überhaupt viel ärmer, viel hilfloser, als man zu sagen wagt, das Einwirken des Staates ins Volksleben ist weit öfters ein schädliches, hemmendes als ein gutes, förderndes (...) Hier kann nur der christliche Sinn, die Liebe helfen, die sprudelt nicht aus Staatsquellen (...)“ (XIV, S. 332 f.).

<sup>82</sup> Lauener, Gotthelf, S. 508. Das in diesem „Bürgerkrieg“ vergossene Blut ist „Bruderblut“, Blut von Christen, die wie „Spatzen“ oder „Krähen“ ermordet wurden (vgl. EB 15, S. 244 f.) (Hildmann, Schreiben, S. 109). Zu Gotthelfs Auffassung betreffend Krieg und Frieden: Lauener, Gotthelf, S. 371.

<sup>83</sup> Josef Maybaum, *Gottesordnung und Zeitgeist. Eine Darstellung der Gedanken Jeremias Gotthelfs über Recht und Staat*, Diss. iur., Bonn 1960, S. 111; Hahl, „Dichter des Hauses“, S. 378; Ulrich Knellwolf, *Gleichnis und allgemeines Priestertum. Zum Verhältnis von Predigtamt und erzählendem Werk bei Jeremias Gotthelf*, Diss. theol., Zürich 1990, S. 260 (zit. Knellwolf, Gleichnis); Thomas Multerer, *Zur Frage der Kategorie des Ewigen im Werke Jeremias Gotthelfs*, in: *Jahrbuch des Obergerichts* 47 (2004), S. 50 (zit. Multerer, Frage).

<sup>84</sup> Kurt Guggisberg, *Jeremias Gotthelf und die Hochschule*, in: *BZGH* 17/2 (1955), S. 65 f. (zit. Guggisberg, Gotthelf).

<sup>85</sup> „(...) Er [Kant, Anm. M.L.] hat Gott auf die Erde ziehen, in unserem praktischen Leben eine Rolle spielen lassen wollen, aber auf dieses Lebens Kampfplatz sei der Gedanke an Gottes Hilfe verbannt. Hier herrsche einzig des Menschen Kraft, die er die Fülle hat. (...)“ (EB 12, S. 67-69). Gotthelf hatte höchstwahrscheinlich Immanuel Kants Schrift „Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft“ (1793/94) gelesen (Lauener, Gotthelf, S. 21). Der Grossvater von Gotthelfs Frau, der alte Pfarrer Albrecht Fasnacht in Lützelflüh, bei dem Gotthelf seine letzte Vikariatsstelle versah und dem er dann im Pfarramt nachfolgte, war ein Kantleser und -verehrer; das genannte Buch stand jedenfalls in seiner Bibliothek und befindet sich jetzt im Familienarchiv von Rütte-Bitzius. Für diese Angaben bedanke ich mich herzlich bei Herrn Dr. phil. Alfred Reber. „Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft“ ist wichtig für die Staats- und Rechtsphilosophie von Gotthelfs politischen Gegnern (Regina Harzer, „Kant, Im-

## 1. Die „Überhebung des Staates“

Gotthelf verabscheut den seiner Meinung nach zum Götzen, zum Selbstzweck gewordenen Staat, die in der Theorie gegründeten Staatssysteme sind für ihn leere juristische Begriffskonstruktionen ohne Leben. Er spricht von der „Überhebung des Staates“, welche die „junge Schule“ der „jungen radikalen Juristen“ zur „dummen Rednerei“ veranlasst habe, kein „christlicher, sondern ein Rechtsstaat sein zu wollen“ (XIII, S. 103). In einem solchen Juristenstaat, der „Quintessenz des Unsinn der jungen Schule“ (XV, S. 125), trieben die Juristen Abgöttereie mit ihren eigenen Gesetzen, um die menschlichen Schwächen durch Gesetze zu schützen (so etwa VIII, S. 95). Sie hielten sich für die Träger und Verwalter der Gerechtigkeit, verdeckten aber das Recht mit Unmengen von Formen. Sie beabsichtigten sogar, Gottes Gerechtigkeit zu übertrumpfen. Um einen Gewaltmissbrauch der Regierung zu verhindern, nähmen sie ihr alle Gewalt weg (vgl. XIV, S. 165 f.). Infolge des aufgeblähten Beamtenapparats und des juristischen Formalismus könne der Staat seine wirklichen Aufgaben kaum noch wahrnehmen.<sup>86</sup>

In seinem „Referat zu den Visitationsberichten von 1845“<sup>87</sup>, als die feindselige Stimmung des politischen Radikalismus gegen die Geistlichen auf dem Höhepunkt stand, schrieb Gotthelf, der zerstörerische Egoismus verkörpere sich am stärksten im modernen Staat, der sich von kirchlichem Einfluss und von religiöser Bildung befreie:

*„Der Geist der Welt ist der Geist der Zerklüftung, jeder, der ihn besitzt, sucht das Seine, erhebt sich, erniedrigt, verdrängt die andern. Nicht in einer Form [der Staatsverfassung, Anm. M.L.] liegt die Zentralisation, sondern im christlichen Geist“ (EB 11, S. 128).*

Der Staat übernimmt nach Gotthelf die führende Rolle bei der „Zerklüftung“ der modernen Kultur (vgl. EB 11, S. 82–131): Schon die Reformation habe die Funktionen von Staat und Kirche getrennt und dem Einfluss der Geistlichen „eine Menge Lebensgebiete“

---

manuel [1724-1804]“, in: Michael Stolleis [Hg.], Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001, S. 346). Die radikale Bosheit als eine Bestimmung des freien Willens des Menschen lässt sich für Kant nur durch eine „Revolution der Denkart“ überwinden, die nicht aufgrund übernatürlicher Gnade, sondern „durch eine einzige unwandelbare Entschliessung“ das objektive Sittengesetz anstelle der Selbstliebe zum obersten Grund seiner Maximen erhebt. Jesus ist für Kant das Ideal der moralischen Vollkommenheit und Vorbild derjenigen Gesinnung, welche das Sittengesetz vom Menschen fordert (Albrecht Beutel, Aufklärung in Deutschland, Göttingen 2006, S. 336). Jesus ist in Kants Verständnis nicht mehr Christus, der Gottessohn (Jan-Heiner Tück, Jesus – der Messias und Gottesknecht? Der Papst im Disput mit protestantischen Tübinger Theologen, in: NZZ, 28.10.2010 [Nr. 251], S. 54). Im Mittelpunkt von „Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft“ steht das „Reich Gottes“, dessen „Annäherung“ Kant in dem durch moralisch-vernünftige Interpretation herbeigeführten „allmähliche[n] Übergang des Kirchenglaubens zur Alleinherrschaft des reinen Religionsglaubens“ sieht (Marcel Senn, Die ästhetische Kirche als Ideal aller menschlichen Gesellschaft. Friedrich Hölderlins religiös-politische Utopie, in: ders., Rechtsphilosophisches und rechtshistorisches Selbstverständnis im Wandel. Zwanzig Beiträge zur Entstehung und Verbreitung des Wissenschaftsverständnisses von Recht, Zürich/St. Gallen 2016, S. 383; Beutel, S. 336 f.). Nachdem Pfarrer Fasnacht im Januar 1832 gestorben war, bewarb sich Albert Bitzium um seine Nachfolge. Am 9. März desselben Jahres wurde er von der Berner Regierung zum Pfarrer von Lützelflüh (Emmental, Kanton Bern) gewählt. Am 8. Januar 1833 heiratete Albert Bitzium Fasnachts Enkelin Henriette Elisabetha Zeender (Holl, Gotthelf, S. 66, 78).

<sup>86</sup> Lauener, Kampf, S. 400-402.

<sup>87</sup> in: EB 11, S. 82–131.

entzogen: „Juristen, Kameralisten, und wie diese Leute alle heissen, bemächtigten sich derselben“ (EB 11, S. 89). Der Geistliche stand unter dem Verdacht der „Einmischung“. Der Begriff „Sünde“ wurde durch die Juristen gestrichen. Diese führten

*„eine Humanität in die Gesetzgebung (...), in welcher der rechtliche Mensch die Gerichtsstube mehr zu fürchten hatte als der Spitzbube, und in die Stuben einen Gerichtsgebrauch, der aus jedem Spitzbuben eine schöne Seele zu wickeln wusste und auf diese Seele den Stempel der Unschuld drücken konnte“ (EB 11, S. 90).<sup>88</sup>*

## **2. Das Civil-Gesetzbuch für die Stadt und Republik Bern (CGB) als Ursache des Sturzes des unchristlichen Patriziats: Gotthelfs Hoffnung auf eine erneuerte Reformation**

Gotthelf hielt das bernische CGB (1824-1830)<sup>89</sup> Samuel Ludwig Schnells, dem das österreichische ABGB als Vorlage diente,<sup>90</sup> für die Ursache des Sturzes eines unchristlich gewordenen Berner Patriziats<sup>91</sup> und für den Vorboten der Verfassung von 1831 im Sinne einer Rückbesinnung auf die Werte der Reformation,<sup>92</sup> in deren Zeit und in den darauf-

<sup>88</sup> Lauener, Gotthelf, S. 514 f.

<sup>89</sup> Siehe Stephan Wolf, Das Civil-Gesetzbuch für den Kanton Bern von 1824-1830 (CGB) und seine Orientierung am ABGB, in: Francesco A. Schurr/Manfred Umlauf (Hgg.), Festschrift für Bernhard Echter, Wien 2017, S. 1305-1307.

<sup>90</sup> Wolf, S. 1308-1312.

<sup>91</sup> Gotthelfs Freiheitsverständnis leitet sich aus der Reformation her: Sie habe, schreibt er, die Berner von geistlicher Bevormundung befreit, und sie verpflichte für alle Zeiten zur Wahrung der geistigen Freiheit. In seinem Aufsatz „Gespräch der Reformatoren im Himmel“ (Herausgebortitel) aus der Zeit um 1828 sagt Martin Luther: „Wisst ihr auch, was Reformation ist? Die endet sich nie“ (EB 12, S. 186). Gotthelf sah in der bernischen Tradition den Auftrag einer permanenten Reformation, kein Bestehendes, das als solches erhalten werden musste (Hahl, „Barthli der Korber“, S. 272-274).

<sup>92</sup> Lauener, Gotthelf, S. 526 f. Auch Emanuel Friedrich von Fischer und Carl Ludwig von Haller, der Gegner Samuel Ludwig Schnells, sahen das CGB als Ursache für den Sturz des Patriziats, lehnten es jedoch als rechtsvereinheitlichendes, jakobinisches Gesetz ab. Peter Liver („Die staatsrechtliche und politische Bedeutung der bernischen Kodifikation des privaten Rechts [1824-1830], in: ZBJV 119 [1983], S. 441-457), Pio Caroni („Libérale Verfassung und bürgerliches Gesetzbuch im XIX. Jahrhundert [Berner Rektoratsreden], 1988) und Christoph Lerch („Gescheiterte bernische Privatrechtseinheit“, in: Roland Herzog [Hg.], Zentrum und Peripherie. Zusammenhänge – Fragmentierungen – Neuansätze. Festschrift für Richard Bäumlin zum 65. Geburtstag, Bern 1992, S. 135-148) halten jedoch die These des durch das bernische CGB verursachten Sturzes des Patrizats aufgrund einer masslosen Überschätzung der verfassungsändernden Funktion des Privatrechts für unglaubwürdig. Dadurch werden sowohl Gotthelfs Vorstellung vom CGB als Vorreiter der neuen Reformation (Sturz des unchristlich gewordenen Patriziats) als auch Emanuel Friedrich von Fischers und Carl Ludwig von Hallers Überzeugung vom CGB als Vorreiter der neuen Revolution und deren Rezeption durch Beat Junker („Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Bd. I: Helvetik – Mediation – Restauration 1798-1830“, 1982), Erich Gruner („Das bernische Patriziat und die Regeneration“, 1943), Urs Th. Roth („Samuel Ludwig Schnell und das Civilgesetzbuch für den Kanton Bern von 1824-1830“, 1948), Rudolf Gmür (Die erneuerte bernische Gerichtssatzung von 1761/62, in: ZBJV 99/5 [1963], S. 161-195), Richard Feller („Berns Verfassungskämpfe 1846“, 1948), Hans von Greyerz („Nation und Geschichte im bernischen Denken“, 1953), Richard Bäumlin („Der schweizerische Rechtsstaatsgedanke [Festvortrag zur Jahrhundertfeier des Bernischen Juristenvereins, 17. Oktober 1964]“, in: ZBJV 101/3 [1965], S. 81-102), Werner Hahl („Jeremias Gotthelf – der ‘Dichter des Hauses’. Die christliche Familie als literarisches Modell der Gesellschaft“, 1994), Christiane Aeschmann („Die Befreiung des Grundeigentums von Feudallasten und sonstigen konkurrierenden Rechten.

folgenden knapp zwei Jahrhunderten sich die Berner Obrigkeit als christliche Obrigkeit verstand.<sup>93</sup>

Allerdings dürfte es Gotthelf entgangen sein, dass

*„das Berner Patriziat gesagt haben [dürfte], wenn das ABGB für Habsburg, für den Adel in Wien als gut befunden wurde, dann ist das Recht eines monarchischen Staates, welcher in langen Kriegen gegen Frankreich gestanden hatte, durchaus auch für uns in Ordnung.“<sup>94</sup>*

Auch scheint es ihn, der die Rechtszersplitterung<sup>95</sup> als eine grosse Gefahr für die Rechtssicherheit erachtete,<sup>96</sup> nicht gestört zu haben, dass das CGB – im Unterschied zur nachfolgenden Berner Verfassung von 1831 – noch keine Rechtsvereinheitlichung brachte.<sup>97</sup> Vielmehr dürfte er folgende Punkte positiv gewichtet haben:

---

Dogmatische und wirtschaftliche Aspekte“, in: Pio Caroni [Hg.], Bäuerliches Bodenrecht im ausgehenden 19. Jahrhundert, 1989, S. 8-15), Christian Pfister („Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band IV: Im Strom der Modernisierung. Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt 1700–1914“, 1995) und Ursula Meyerhofer („Von Vaterland, Bürgerrepublik und Nation. Nationale Integration in der Schweiz 1815–1848“, 2000) widerlegt (Lauener, Gotthelf, S. 388-394, 526).

<sup>93</sup> Silvanne Bürki, Innere und äussere Angelegenheiten im Berner Staatskirchenrecht in historisch-theologischer Sicht, in: SJKR/ASDE 19 (2014), S. 95.

<sup>94</sup> Wolf, S. 1308.

<sup>95</sup> Das Grundproblem Berns in jener Zeit war die Rechtszersplitterung, die Frage für den Richter, was zu geschehen hatte, wenn sich aus all den Materialien für den Einzelfall beispielsweise keine klare Strafbestimmung ergibt (Lauener, Gotthelf, S. 209).

<sup>96</sup> Lauener, Gotthelf, S. 191.

<sup>97</sup> Neugestaltet wurde das Zivilrecht, d.h. die die Verträge, den Handel, das Eigentumsrecht (u.a. die Rechtsverhältnisse an Grundstücken) und die persönlichen Verhältnisse der Bürger (Ehe, Familie und Erbe) betreffenden Rechtsmaterien (Hofer, S. 3). Das CGB folgte – als Vorbild für die Zivilgesetzgebungen von Luzern (1831-1839), Solothurn (1842-1848) und dem Aargau (1847-1855) – dem österreichischen ABGB. Das Erb-, Familien-, Sachen- und Obligationenrecht wurden aus der Gerichtssatzung von 1761, einer Überarbeitung der Gerichtssatzungen von 1539 und 1614, übernommen. Die fehlenden Teile im Familien-, Sachen- und Obligationenrecht wurden aus dem ABGB übernommen. Das alte Berner Territorium erhielt dadurch ein neues Zivilrecht, nicht jedoch der Jura, so dass die erhoffte Rechtseinheit nicht erreicht wurde. Das CGB wurde erst am 1. Januar 1912 durch das eidgenössische Zivilgesetzbuch Eugen Hubers abgelöst (Hofer, S. 3; Wolf, S. 1312 f.). Zum Schickal des CGB bis zum Erlass des schweizerischen ZGB: Roth, S. 186-189. Zum ZGB und Eugen Huber: Pio Caroni (Hg.), Eugen Huber (1849-1923). Akten des im Sommersemester 1992 durchgeführten Seminars (mit einem bibliographischen Anhang), Bern 1993 (darin insbesondere: Urs Fasel, Die Lehre des sozialen Privatrechts, S. 3-21; David Wyss, Familienheimstätte und Gült. Institute des ZGB, die sich nicht durchsetzen konnten, S. 64-90; Elena Ramelli, Eugen Huber als Rechtshistoriker, S. 243-259); Pio Caroni, Das ZGB: ein republikanisches Gesetzbuch, in: recht 2/2008, S. 43-46; Markus Reber/Christoph Hurni, Die Erläuterungen von Eugen Huber. Text des Vorentwurfs von 1900 (Materialien zum Zivilgesetzbuch, Band 2), Bern 2007; Markus Reber/Christoph Hurni, Das Memorial von Eugen Huber. Teil- und Departementalentwürfe. Botschaft zur Einführung der Rechtseinheit (Materialien zum Zivilgesetzbuch, Band 1), Bern 2009; <https://www.urfasel.ch/publikation-kategorie/eugen-huber-reihe/> (besucht am 15.02.2021) – Zum Projekt „Ad fontes – Digitalisierung der Gesetzesmaterialien zum ZGB“: <http://www.eugenhuber.ch/> (besucht am 15.02.2021). Überzeugt, dass die Gerechtigkeit nicht vom Gesetzeswortlaut abhängt, „sondern von der Art, wie das Recht geübt wird“ (Eugen Huber, Die Rechtsanschauungen in Jeremias Gotthelf's Erzählung „Geld und Geist“, in: Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft 27 [1913], neu hg. von Arnold Gysin, Bern 1962, S. 276 [zit. Huber, Rechtsanschauungen]), warf Eugen Huber – ähnlich wie der von ihm geschätzte Gotthelf – den naturrechtlichen Lehren vor, dass sie sich nicht um das einheimische Recht gekümmert hätten (Sibylle Hofer, Rechtsgeschichte und zukünftiges Recht bei Eu-

1. Die in den alten Berner Gerichtssatzungen niedergelegten Teile des privaten Rechts wurden unverändert ins CGB übernommen, soweit sie sich diesem ohne Widerspruch einfügen liessen, Beispielsweise wurde die Vindikation von Mobilien uneingeschränkt zugelassen, ohne einen Wechsel zu Gunsten des Verkehrs.<sup>98</sup>

2. Das CGB enthielt betreffend die Lehensrechte lediglich einen Verweis auf die bisherigen Gesetze. Diese blieben – im Unterschied zu den Statutarrechten – völlig unangetastet (keine Abänderung der bestehenden Gesetze über die Lehen-, Zins- und Zehnt-Rechte). Eine Gestaltungsfreiheit für Testamente wurde – im Unterschied zur Eigentumsfreiheit zu Lebzeiten – nicht ausdrücklich anerkannt (kommentarlose Übernahme des alten Pflichtteilsrechts ins CGB, indem der grösste Teil der Hinterlassenschaft – nämlich 2/3 des Vermögens – der Verfügungsmöglichkeit entzogen wurde [553. Satzung]).<sup>99</sup>

Dabei scheint Gotthelf, der das Vernunftrecht als der Wiederherstellung der ursprünglichen Gott-Mensch-Beziehung entgegenstehende Vergöttlichung des Menschen ablehnte,<sup>100</sup> nicht gestört zu haben, dass das CGB auf den naturrechtlichen Grundsätzen der Rechtsfähigkeit<sup>101</sup>, der individuellen Freiheit (Eigentumsfreiheit<sup>102</sup> und Vertragsfrei-

---

gen Huber, in: Wolfgang Wiegand/Thomas Koller/Hans Peter Walter [Hgg.], Tradition und Weitsicht. Festschrift für Eugen Bucher zum 80. Geburtstag, Bern 2009, S. 268 f.). Siehe Eugen Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, Bd. I, Bern 1886, S. 4. Wie Gotthelf sieht Huber die gesellschaftlichen Unterschiede zwischen Frau und Mann, zwischen Arm und Reich als gegeben an, weshalb das Recht nichts daran ändern könne (Roland Gysin, Dem Volk aufs Maul geschaut. Eugen Huber und die Entstehung des Zivilgesetzbuches, in: NZZ, 10.12.2007 [Nr. 287], S. 13). Zu Gotthelfs Einfluss auf Eugen Huber: Lauener, Gotthelf, S. 38-41; Rudolf Gmür, Rez. zu Eugen Huber, Die Rechtsanschauungen in Jeremias Gotthelf's Erzählung ‚Geld und Geist‘, neu hg. von Arnold Gysin, Bern 1962, in: RabelsZ 29 (1965), S. 447 f. Siehe weiter Roland Gysin/René Schuhmacher/Dominique Strelbel, 96 Jahre ZGB. Eine Festschrift. Mit Beiträgen zur Entstehung und Entwicklung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Zürich 2003 (darin insbesondere: Roland Gysin, Lina liest und korrigiert. Eugen Huber, seine Frau und das Zivilgesetzbuch, S. 29-40; René Schuhmacher, Huber, Huber und Huber. Anmerkungen zur Sprache des Zivilgesetzbuches, S. 137-141). – Zur Gotthelf-Rezeption in der Tradition Eugen Hubers bei Hans Fehr, August Egger und Iso Keller: Lauener, Gotthelf, S. 41-44

<sup>98</sup> Lauener, Gotthelf, S. 527; Senn/Gschwend/Pahud de Mortanges, S. 259 f.; Hofer, S. 3; Pahud de Mortanges, S. 244. Zur „Erneuernten Gerichtssatzung für die Stadt Bern und derselben deutsche Städte und Landschaften“ von 1761/62: Lauener, Gotthelf, S. 319-322.

<sup>99</sup> Hofer, S. 17-20; Roth, S. 167-169.

<sup>100</sup> Tanner, Gotthelf, S. 203. Siehe Anm. 9.

<sup>101</sup> „In den civilisierten Staaten des neuen Europa sind die Begriffe Mensch und Person gleichbedeutend, weil die Gesetze alle Menschen rechtsfähig erklären“ (Kommentar zur 8. Satzung des Civil-Gesetzbuchs für die Stadt und Republik Bern, Mit Anmerkungen von L.S. Schnell, I. Teil, Bern 1825, S. 21, zit. nach Caroni, Rechtseinheit, S. 15, Anm. 15). Das Personenrecht wurde aus dem ABGB übernommen (Pahud de Mortanges, S. 244).

<sup>102</sup> Schnells Begriff der Eigentumsfreiheit beinhaltete eine weitgehende Handlungsfreiheit für Privatpersonen, insbesondere eine freie Verfügungsmöglichkeit der Eigentümer (Hofer, S. 16). Gotthelf hingegen vertritt die alte christliche Lehre von der sozialen Verantwortung des Eigentums, ähnlich derjenigen Thomas von Aquins (1224/25–1274): Gott habe „den Menschen die Erde zur Förderung des gemeinsamen Besten übergeben“; der Einzelne dürfe Eigentum besitzen, schon um seinen Lebensunterhalt zu sichern, sollte sich aber der „sozialen Schranken“ des Eigentums bewusst bleiben: Der Überfluss der wenigen sei demzufolge dem Unterhalt der Notleidenden geschuldet (Lauener, Gotthelf, S. 323).

heit<sup>103</sup>) und Gleichheit<sup>104</sup> sowie der Lehre vom Gesellschaftsvertrag<sup>105</sup> und der Gewaltenteilung basierte und hinsichtlich der allgemeinen Rechtsfähigkeit als einer „entgenossenschaftlichenden Ideologie“<sup>106</sup> zugehörig bezeichnet werden konnte, und dass sich Schnell – wie sein späterer Gegner Wilhelm Snell – am Lehrbuch des Schwaben Karl Heinrich Gros (1765-1840) orientiert hatte.<sup>107</sup> Wichtiger war Gotthelf offensichtlich die Tatsache, dass das bernische CGB in einer einfachen und klaren Sprache<sup>108</sup> abgefasst und dabei auf eine wissenschaftliche Terminologie bewusst verzichtet worden war und dass das CGB u.a. noch Eheverbote und diskriminierende Bestimmungen für Uneheliche ent-

<sup>103</sup> Schnell kodifizierte in der 678. Satzung des CGB den naturrechtlichen Gedanken, dass ein Vertrag auf freiem Willensentschluss beruhen müsse (Hofer, S. 21). Gotthelf hingegen betont die Missbrauchsanfälligkeit der Vertragsfreiheit, beispielsweise bei der Darstellung von Hans Joggis Hofverkauf (Kaufvertrag) und der Geltendmachung der ausbeuterischen Forderungen der Liegenschaftshändler gegen Hans Joggi im Roman „Erlebnisse eines Schuldenbauers“ (Lauener, Gotthelf, S. 149-163). Nachdem die Gerichtssatzung von 1761 bzw. die Ehegerichtssatzung von 1787 (I. Satzung) die Möglichkeit gewährt hatten, ein Verlöbnis einzuklagen, wandte sich Schnell aufgrund der Formlosigkeit einer Verlobung gegen die Einklagbarkeit von Heiratsversprechen (Hofer, S. 21 f.; Lauener, Gotthelf, S. 405). Gotthelf lag indessen daran, entgegen den Bestimmungen des CGB das Sinnhafte und Verbindliche des Eheversprechens zu retten, entsprechend der Verlobungsszene von „Geld und Geist“ (1843/44), in der Anne Mareili und Resli als Treubeweis zwei Geldstücke – als Ehepfennig – von den Ehegerichten als bindend anerkannt tauschen (Lauener, Gotthelf, S. 406).

<sup>104</sup> Für Schnell bedeutete die Gleichheit einen Grundsatz für das Zivilrecht im Sinne einer allgemeinen gleichen Rechtsfähigkeit (Hofer, S. 15 f.). Gotthelf hingegen lehnte die Forderung nach bürgerlicher Freiheit und Gleichheit ab, da diese rohe Begierden und Kräfte freilegte (Cimaz, S. 258): „Die Gegensätze betreffen sich, eure gesuchte Aufklärung würde zusammenfallen mit der Tierheit einer Buschmanns Horde“ (EB 17, S. 120).

<sup>105</sup> Schnell verwendete das Modell des Gesellschaftsvertrags, um staatliche Gesetzgebungsmacht zu begründen (Hofer, S. 7-10). Zum Gesellschaftsvertrag als Streitpunkt zwischen Carl Ludwig von Haller (1768-1854) und Schnell: ebd., S. 11 f.

<sup>106</sup> Caroni, Rechtseinheit, S. 15.

<sup>107</sup> Hofer, S. 4-14; Lauener, Gotthelf, S. 393. Kurt Guggisberg geht daher zu weit, wenn er – unter Verweis auf Huber, Rechtsanschauungen, S. 255 f. – Gotthelf gute Kenntnis des geltenden Rechts zuspricht (Lauener, Gotthelf, S. 212 f.). Vgl. Guggisberg, Christentum, S. 195. Dies gilt ebenso für Friedrich Weber, der behauptet, Gotthelf sei „wohl vertraut (...) mit den bürgerlichen Ordnungen selbst“. Zuzustimmen ist Weber allerdings darin, dass Gotthelf „mit den Gewohnheiten und Satzungen unsrer Väter, die ein Geschlecht dem andern überlieferte“, vertraut war (Weber, Recht, S. 16 f.).

<sup>108</sup> In der Darstellung des religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Lebens des Einzelnen und der Gemeinschaft verwendet Gotthelf bekannte Ausdrücke und Bilder der Rechtssprache (Weber, Recht, S. 20). „Predigen in Lebenssprache“ ist die „wohl zutreffendste Umschreibung für Gotthelfs Werk überhaupt“ (Michael Andermatt, Der paradoxe Prediger, in: Schweizer Monatshefte 84/11 [2004], S. 45). Als Redaktor des „Neuen Berner Kalenders“ schreibt er am 16. Dezember 1838 an Carl Bitzius: „Ich möchte in den Kalender Predigten bringen, d.h. hohe Wahrheiten, aber entkleidet von allem Kirchlichen, gefasst in Lebenssprache, wie man sie auf der Kanzel nicht duldet“ (EB 4, S. 282). – Den Philippbrief des Paulus hat Gotthelf 1831 in ungefähr 30 Predigten vollständig durchgearbeitet. So begegnet im Philippbrief 4.3 die Metapher vom Buch des Lebens. Ebenso erläuterte er den Jakobus-, den ersten Johannes- und den ersten Petrusbrief (Guggisberg, Christentum, S. 47; Ulrich Knellwolf, Frauen am Grab des Arztes. Der Schluss des ‚Anne Bäbi Jowäger‘ und der Schluss des Markusevangeliums, in: Peter Gasser/Jan Loop [Hgg.], Gotthelf. Interdisziplinäre Zugänge zu seinem Werk, Frankfurt a. M. 2009, S. 225). Siehe Silvia Serena Tschopp, „Predigen, gefasst in Lebenssprache“: Zur narrativen Strategie von Gotthelfs „Neuem Berner-Kalender“, in: Walter Pape/Hellmut Thomke/Silvia Serena Tschopp (Hgg.), Erzählkunst und Volkserziehung. Das literarische Werk des Jeremias Gotthelf, Tübingen 1999, S. 111-127; Eduard Strübin, Volkstümliches und Schöpferisches in Gotthelfs Sprache, in: SAV 59 (1963), S. 131-165.

hielt, wodurch diesbezügliche Errungenschaften der Helvetik wieder zurückgenommen wurden.<sup>109</sup>

Insbesondere stimmten Gotthelf und Schnell in ihrer Ablehnung von Fideikommissen (Familienkisten)<sup>110</sup> überein. Sowohl Schnell als auch Gotthelf hielten die vor allem vom Adel errichteten fideicommissarischen Nacherbeneinandersetzungen für mit republikanischen Staaten unvereinbar. Daher begrüßte Gotthelf deren Abschaffung mit Gesetz vom 6. Mai 1837, da die Patrizier lediglich aus Eigeninteresse gehandelt hätten.<sup>111</sup> Ebenso verbinden Gotthelf und Schnell der Kampf für die Armen und gegen die geldgesteuerten Anwälte.<sup>112</sup> Hilfe versprechen sich die beiden jedoch von verschiedenen Instanzen. Ist es bei Schnell Kants vernunftgründende Rechtsauffassung, so ist es bei Gotthelf das in Jesus Christus, dem Erlöser, gründende göttliche Recht, dem nachzufolgen den Menschen veredelt und befähigt, so – dem Gewissen folgend – seine Beziehungen, auch die rechtlichen, zu seinen Mitmenschen zu veredeln.<sup>113</sup> Kommt hinzu, dass für Gotthelf jeder Handel, auch der Rechtshandel, des Teufels ist, weshalb er sich über die von Schnell ins bernische Zivilprozessgesetz eingebrachte Verhandlungsmaxime spöttisch äussert<sup>114</sup> und den Richter in seiner, Gott verantwortlichen Position stärken will.<sup>115</sup>

<sup>109</sup> Pahud de Mortanges, S. 244.

<sup>110</sup> Fideikommiss sind Anordnungen, mit denen ein Erblasser Teile seines Vermögens der Verfügungsmöglichkeit späterer Generationen entzieht, und zwar durch die Begründung einer eigenen Erbfolge, die nicht abgeändert werden kann (Hofer, S. 20).

<sup>111</sup> Hofer, S. 20; Lauener, Gotthelf, S. 529. Zu Gotthelfs Zustimmung zur Abschaffung der Familienkisten als einzige Konzession an die Liberalen: Lauener, Gotthelf, S. 425-427.

<sup>112</sup> Samuel Ludwig Schnell, seit 1794 Anwalt und Ratsschreiber in Burgdorf (Alfred Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, S. 212, Anm. 5 [zit. Kölz, Verfassungsgeschichte]), schreibt in einem Brief an Johann Kaspar Lavater (1741-1801) vom 29. November 1794, Immanuel Kant solle ihm einst helfen, die „Sache der Nothleidenden zu verfechten und Anwältlein, deren einziger Zweck Geld ist, verstummen zu machen, und hernach selbst über die Sache der Streitenden mit mehrerem Lichte zu sprechen“ (Lauener, Gotthelf, S. 472 f.). Das Zitat stammt aus: Gustav Tobler, Aus Professor Samuel Schnells Jugendzeit. Beilage zum Jahresbericht des städtischen Gymnasiums in Bern, Bern 1898, S. 40, 42 f., 46, zit. nach Regula Gerber Jenni, Die Emanzipation der mehrjährigen Frauenzimmer. Frauen im bernischen Privatrecht des 19. Jahrhunderts, Diss. iur. (Bern), Frankfurt a.M./Berlin/Bern/New York/Paris 1997, S. 27, Anm. 66.

<sup>113</sup> Zur Veredelung des geltenden Rechts mittels des christlichen Rechts als Richtlinie und Ziel zur Heranbildung der bürgerlichen Gesetze gemäss dem „Plan Gottes“: Lauener, Gotthelf, S. 304-322.

<sup>114</sup> Gotthelf prangert die Verschleppungstaktik der Advokaten an (vgl. XII, S. 415). Die Laien seien auf sie angewiesen, und diese seien deshalb nur darauf bedacht, den Prozess in die Länge zu ziehen, um hohe Gebühren zu kassieren (vgl. V, S. 212; vgl. weiter XI, S. 254 f., 270 f.). Begünstigt werde diese Verschleppung durch Kompetenzstreitigkeiten und die Verhandlungsmaxime (vgl. XIV, S. 79 f.). Dieser Vorwurf entspricht den historischen Gegebenheiten, waren doch die in den Regenerationskämpfen erhobenen Klagen über die Dauer und Kosten des Zivilverfahrens unberücksichtigt geblieben. In der Novelle „Der Oberamtman und der Amtsrichter“ (geschrieben 1851) nimmt Gotthelf die strikte Verhandlungsmaxime des damaligen bernischen Zivilprozessgesetzes aufs Korn, die Bestimmung nämlich, dass der Richter nicht selbst untersuchen, sondern zwischen den Schlüssen der streitenden Parteien entscheiden soll. Für Samuel Ludwig Schnell ist die Verhandlungsmaxime von zentraler Bedeutung (Lauener, Gotthelf, S. 470 f.). Eingehend Lauener, Gotthelf, S. 471 f., Anm. 2336 und 2338; Knut Wolfgang Nörr, Das bernische Zivilprozessgesetzbuch 1821 unter dem Einfluss des „Entwurfs eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren“ von Gönner, in: Louis Carlen/Friedrich Ebel (Hgg.), Festschrift für Ferdinand Elsener zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1977, S. 207-213.

<sup>115</sup> Lauener, Gotthelf, S. 472 f. Zu Gotthelfs Ideal des bäuerlichen Laienrichters und des Richters als Beicht-

### 3. Gotthelfs Ernüchterung über die ausgebliebene Reformationserneuerung

Nachdem die liberale Berner Verfassung von 1831 die Kompetenzen der protestantischen Kirche stark beschnitten hatte,<sup>116</sup> fühlte sich Gotthelf in seiner Auffassung bestätigt, dass die Geschichte von der Reformation bis zur Gegenwart nichts als ein langer Prozess der Stärkung des Staates gewesen war.<sup>117</sup> In den sich aus dem Vernunftrecht ergebenden Freiheitsrechten sieht Gotthelf eine „Vergöttlichung“ des Menschen<sup>118</sup>, und die durch die Radikalen angestrebte Trennung von Kirche und Staat deutet er als Bedrohung seiner eigenen „Ordnung der Wahrheit“.<sup>119</sup>

Trotz ihrer unterschiedlichen Haltungen gegenüber dem Bundesstaat stimmen Jeremias Gotthelf und der katholische<sup>120</sup> und radikal-liberale Ignaz Paul Vital Troxler in ihrer Ablehnung der staatskirchlichen antireligiösen Tendenzen des üblichen Radikalismus<sup>121</sup> überein.<sup>122</sup>

---

vater: Lauener, Gotthelf, S. 349-354, 521 f.

<sup>116</sup> Lauener, Gotthelf, S. 415.

<sup>117</sup> Diese Feststellung teilt beispielsweise der protestantische Theologe und Hegel-Schüler Richard Rothe (1799 -1867) zwar mit dem Hegel-Gegner Gotthelf, wertet die Säkularisierung jedoch positiv, als Erfüllung des Christentums. Seiner Auffassung nach konnte sich das christliche Leben seit der Reformation von der kirchlichen Form emanzipieren und in eine weltliche Form überführt werden, so dass die weltliche Ordnung zum Erfüllungsort des wahren Glaubens wird und die Kirche entfallen kann, weil der Staat die christliche Substanz quasi in sich aufnimmt und verwirklicht (Dreier, S. 31). Zu den bereits zwischen Jeremias Gotthelf und Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770-1831) bestehenden Unterschieden hinsichtlich der Interpretation der Folgen der Reformation für Kirche und Staat: Michael Lauener, Schutz der Kirche und Stabilität des Staates durch Absenz von religiöser „Seichtigkeit“: die religionspolitischen Anschauungen von Jeremias Gotthelf und Georg Wilhelm Friedrich Hegel aus dem Geist der Versöhnung, in: ZRG. KA 105 (2019), S. 303-305 (zit. Lauener, Schutz). Zu (Berner) Staat und Kirche während und nach der Reformation: Bürki, S. 90-96.

<sup>118</sup> Siehe Anm. 9.

<sup>119</sup> Tanner, Gotthelf, S. 203.

<sup>120</sup> Troxler reduziert die christliche Religion jedoch keineswegs nur auf den Katholizismus. Mit seinem sehr undogmatischen Religionsverständnis lehnt er die kirchlichen Institutionen und das Papsttum zwar nicht ab, betrachtet diese jedoch skeptisch (Winiger, S. 104). Gotthelf lehnt hingegen – trotz seiner Annäherung an die Katholiken nach dem Sonderbundkrieg 1847 – das Papsttum ab, so beispielsweise in seiner Erzählung „Dursli der Branntweinsäufer“ von 1839 (XVI, S. 127 f.). Er wirft der päpstlichen Macht, der er Selbstsucht und Überhebung attestiert, Priesterherrschaft als „Hierarchie der Juden“ vor, welche von Christus entmachtet worden sei, der darauf die „Freiheit des Geistes“ verkündet habe (vgl. „Christliche Freiheit und Gleichheit in Vergangenheit und Gegenwart“ [1833], in: EB 12, S. 199 f.) (Lauener, Gotthelf, S. 266, 440). Zu Gotthelfs Kritik an der päpstlichen Hierarchie: Lauener, Gotthelf, S. 282 f., 381 f., 527. Siehe Anm. 29, 58, 137.

<sup>121</sup> Zu Gotthelfs Ablehnung der Haltung der Radikalen gegenüber der (protestantischen) Kirche: Lauener, Monnard, S. 59-69.

<sup>122</sup> Lauener, Gotthelf, S. 431. Der an der Berner Universität zum Einzelgänger gewordene Troxler stellte sich, ähnlich wie Gotthelf, dem in seinen Augen verderblichen Zeitgeist entgegen und mahnte, sich auf christliche Grundsätze berufend, zur Besinnung (Adolf Rohr, Einleitung, in: Ignaz Paul Vital Troxler. Politische Schriften in Auswahl, eingeleitet und kommentiert von Adolf Rohr. Erster Band, Bern/Stuttgart 1989, S. 297 f.). In seiner im Frühjahr 1839 erschienenen Schrift „Die letzten Dinge der Eidgenossenschaft“ distanziert sich Troxler, trotz seiner Anhängerschaft an die Radikale Partei, von einem kantonalen „Brutalradikalismus“, von Kirchenfeindlichkeit. „Damit liegt“, so Daniel Furrer, „die Schrift ‚Die letzten Dinge der Eidgenossenschaft‘ konsequent auf einer Linie mit seiner bisherigen Opposition zu den Badener Artikeln [von 1834, Anm. M.L.]“, welche auch Gotthelf verwirft. Zudem lehnten Troxler und

### a. Die gesetzliche Freiheit als unbeschränkte Freiheit des Fleisches

Die Politik hält Gotthelf vorwiegend für eine Verfallserscheinung, deren Lebenshaltung in seinen Augen nicht mehr von christlichem Denken geprägt ist,<sup>123</sup> für eine, so Thomas Multerer treffend, „Weltanschauung gegen Gott“,<sup>124</sup> eine „Krankheit – eine wüste Cholera, über welche niemand Macht hat, als Gott alleine“ (XIII, S. 36-39). Sie ist

*„ein Zustand, der überwunden werden muss. Es gibt eine höhere Ordnung, eine göttliche Ordnung, welche das regelt, was für das Zusammenleben der Menschen von Bedeutung ist. Politik entsteht erst dort, wo die christliche Ordnung den Menschen nicht mehr genügt, wo diese mutwillig die christliche Ordnung zerstören. Dadurch wird Politik zu einer Lebens- und Weltanschauung, die alle Verhältnisse einfasst, der ganzen Menschheit sich bemächtigen will“ (XIII, S. 9).*

So gehören denn auch die Wahlen für Gotthelf zur sog. „künstlichen Politik“ als Ausfluss der Rechtsstaatsidee.<sup>125</sup>

---

Gotthelf die Klosteraufhebungen ab. Während Gotthelf den sich abzeichnenden Sieg der demokratisch-katholischen Landpartei in Luzern (vgl. XXIII, S. 350 f.) und die konservative Luzerner Verfassungsrevision von 1841 begrüßte, stand Troxler dieser nicht vollends ablehnend gegenüber. Gotthelf hielt positiv fest, dass das Luzerner Volk durch den Sieg der Konservativen zum christlichen Glauben gefunden habe (Lauener, Gotthelf, S. 431; ders., Gotthelfs Kampf, S. 103 f.; Winiger, S. 182; Furrer, S. 462 f.). Gleich wie Gotthelf äusserte sich Troxler in der Schrift „Die letzten Dinge der Eidgenossenschaft“ (1839) gegen die Berufung des Württemberger Theologen und Rationalisten David Friedrich Strauss (1808-1874) nach Zürich und griff die Philosophie Hegels an, als deren Ableger er Strauss sah. Ebenfalls stimmen Gotthelf und Troxler in ihrer Ablehnung von Kants rechtsphilosophischem Denken mehrheitlich überein. Beispielsweise wirft der Jurist Carl von Rotteck, geistiges Vorbild für Gotthelfs Gegner Wilhelm Snell, Troxler vor, die Kantsche Trennung von Recht und Sittlichkeit nicht rezipiert zu haben (Rohr, „Ignaz Paul Vital Troxler“; Lauener, Gotthelf, S. 430; Winiger, S.182). Vgl. Ignaz Paul Vital Troxler, Die letzten Dinge der Eidgenossenschaft, oder die den Christen heiligen Schriften und ihr göttlicher Geist in Frage gestellt. Eine Berufung auf den lebendigen Glauben der Gemeinde bei Anlass der Zerwürfnisse in Zürich wegen der theologischen Lehre von Hegel und Strauss, St. Gallen 1839 (auszugsweise in: Adolf Rohr [Hg.], Ignaz Paul Vital Troxler [1780-1866]. Politische Schriften in Auswahl, Bd. II, Bern/Stuttgart 1989, S. 78, 132 ff.). – Eine persönliche Beziehung zwischen Troxler und Gotthelf ist bis heute nicht bekannt. Immerhin könnte die Tatsache, dass sich der österreichische Literaturwissenschaftler Ludwig Eckardt (1827–1871) im Oktober 1852 brieflich an Gotthelf wandte, um für Troxler ein Autograph von ihm zu erbitten, auf eine intensivere Beschäftigung Troxlers mit Gotthelf hindeuten: „(...) Unser hochverehrter Professor Troxler, der Autographen sammelt und von mir weiss, dass ich die Ehre habe, einige Briefe von Ihnen zu besitzen, bat mich kürzlich um einen derselben. Da ich keinen weggeben und doch seine Bitte erfüllen möchte, so möchte ich Sie recht herzlich um einige Zeilen von Ihrer werten Hand, etwa ein Stammbuchblatt mit Ihrer Unterschrift bitten. Sie werden mir dadurch die Möglichkeit bereiten, dem alten Papa der Philosophie eine rechte Freude zu machen. (...)“ (EB 8, S. 310). Am 22. Oktober 1852 sandte Gotthelf denn auch das gewünschte Autograph, lud Eckardt höflich zu einem Besuch ein und wies in ironischem Ton die Vereinnahmung durch die Wissenschaft von sich (Lauener, Gotthelf, S. 434): „Sie gelehrte und andere Rezensenten amüsieren mich immer mächtig und zwar mit Ihrem eminenten Scharfsinn, was kein Verstand der Verständigen sieht, das entdeckt in Einfalt ein gelehrt Gemüt“ (EB 8, S. 311).

<sup>123</sup> Multerer, Bundesverfassung, S. 53. Von dieser zentralen christlichen Ausrichtung und Zielsetzung her gewinnen Gotthelfs literarisches Werk und seine politische Haltung an Einheitlichkeit. Daher bilden Gotthelfs literarische Werke und seine christlichen Predigten eine Werkeinheit (Lauener, Gotthelf, S. 523).

<sup>124</sup> Multerer, Bundesverfassung, S. 54.

<sup>125</sup> Maybaum, S. 115. Vor der Entchristlichung der Politik hätten Christen gottesfürchtige Männer gewählt,

In der Folge der Freischarenzüge von 1845 begann Gotthelf die gesetzliche Freiheit eine unbeschränkte Freiheit des Fleisches zu nennen, da die gesetzliche Beschränkung der Freiheit nur die Freiheit der anderen schütze und nicht etwa die Grenzen geltend mache, die ihr die christliche Religion ziehe.<sup>126</sup> Nur die Liebe könne – hier folgt Gotthelf ganz Paulus<sup>127</sup> und Luther<sup>128</sup> – das Gesetz erfüllen und die Selbstsucht überwinden (Gal. 5.6 u. 14).<sup>129</sup>

## b. Die bernische Staatsverfassung von 1831: ein untaugliches Mittel zum Schutz der inneren Freiheit

Bereits in seiner „Sissacher Feldpredigt von 1831“<sup>130</sup> (über Gal. 5.13-15)<sup>131</sup> nimmt Gotthelf generell Abstand von der Idee der neuen liberalen Verfassung und betrachtet den

---

die einen ehrbaren Wandel führten, verantwortungsbewusst und mutig waren und den Nächsten liebten wie sich selbst (vgl. XIII, S. 40, 131).

<sup>126</sup> Lauener, Gotthelf, S. 373.

<sup>127</sup> Im „Neuen Berner Kalender für das Jahr 1845“ gedachte Gotthelf im Eintrag zum August 1843 unter Bezugnahme auf das Centralfest des Schweizerischen Zofingervereins dessen Gründung, bei welcher er ja massgebend mitgewirkt hatte, und hob den Schweizerischen Zofingerverein als Orientierung in einer geistig unruhigen Zeit hervor (vgl. XXIV, S. 143). Damit die Weiterexistenz des Zofingervereins nicht gefährdet sei, warnte er seine Mitzofinger mit dem Apostel Paulus vor der Politik der Radikalen (Lauener, Gotthelf, S. 474): „Sollten sich aber die jungen Brüder nicht anstecken der Lehre des Fleisches, sollten sich in acht nehmen, namentlich auf dem Wege und namentlich die Welschen, dass der alte Ruf nicht neue Flecken erhalte!“ (XXIV, S. 143). Gemäss Paulus muss der Mensch wählen, ob er sein Leben nach dem „Fleisch“, d.h. nach menschlicher Selbstbestimmung, oder nach dem „Geist“, d.h. göttlicher Führung, ausrichtet (Fries, S. 83). Ob Gotthelf dabei lediglich an die von Gottfried Keller 1843 einem Freund berichteten vielen Kommerse und Paukereien dachte, in deren Zuge das Bier den altschweizerischen Wein und die zeitweise beliebten gewürzten Getränke als Stoff der „II. Akte“ verdrängte, müsste noch weiter untersucht werden. Vielleicht dachte Gotthelf ja auch an die 1843 vergessene, dafür aber 1844 nachgeholt Einladung an die Ehemaligen zum Centralfest, deren Präsenz 1844 jedoch spärlich war. Jedenfalls bestanden in dieser Zeit höchstwahrscheinlich keine, höchstens spärliche Kontakte zwischen Gotthelf und dem Zofingerverein; in seiner Korrespondenz äusserte er sich nicht mehr über eine aktive Beteiligung am Verbindungsleben seiner Mitzofinger. Dies ist mit ziemlicher Sicherheit auf Gotthelfs hohes zeitliches Engagement in seinem Berufsleben zurückzuführen, das ihn voll beanspruchte. Obwohl Gotthelf in seiner für Gerold Meyer von Knonau (1804-1858) im Jahr 1848 verfassten, jedoch nicht veröffentlichten Selbstbiographie den Zofingerverein nicht erwähnt, blieb er diesem treu (Michael Lauener, Zofingerverein als Orientierung in einer unruhigen Zeit. Michael Lauener über Jeremias Gotthelf II, in: Schweizerischer Zofingerverein/Schweizerischer Altzofingerverein [Hgg.], Zofingergeist. L'esprit zofingien. 1819-2019, Zofingern 2020, S. 182).

<sup>128</sup> Zu Gottlieb Jakob Plancks (1751-1833) Einfluss auf Jeremias Gotthelf: Lauener, Gotthelf, S. 295 f., 444-446, 487-489, 493, 514, 527, 536 f.

<sup>129</sup> Lauener, Gotthelf, S. 266.

<sup>130</sup> in: EB 3, S. 209-217. Die Feldpredigt kann nicht mehr genau datiert werden. Wahrscheinlich wurde sie am 9. Oktober 1831 gehalten (Kurt Guggisberg, Anmerkungen, in: EB 3, S. 381 [zit. Guggisberg, Anmerkungen EB 3]). Im September 1831 hatten zehntausend Mann eidgenössischer Truppen den Kanton Baselland besetzt. Im Berner Kontingent zog Albert Bitzius als Feldprediger mit (Kurt Guggisberg, Anhang, in: EB 17, S. 275). Vgl. die folgenden Feldpredigten Gotthelfs: „Friede sei mit euch! Liestal, 2. September 1831 (Feldpredigt)“, in: EB 3, S. 194-200; „Die Notwendigkeit der Obrigkeit. Muttenz, 2. Oktober 1831 (Feldpredigt)“, in: EB 3, S. 201-208; „Vaterlandsliebe. 16. Oktober 1831 (Feldpredigt)“, in: EB 3, S. 218-225; „Abschiedsworte beim Rückmarsch der Berner Truppen aus Basel (1833)“, in: EB 17, S. 31 f.

<sup>131</sup> Paulus entwirft in Gal. 5.13-6.10, einer ethischen Auslegung der Freiheit vom Liebesgebot her (5.13 f.), eine Skizze christlichen Lebens (Oda Wischmeyer, Themen paulinischer Theologie, in: dies. [Hg.], Pau-

politischen Kampf um Freiheit und eine freiheitliche Staatsverfassung mit Vorbehalten. In einer die Freiheit garantierenden Staatsverfassung erkennt Gotthelf nämlich kein christliches Mittel für den Schutz der inneren Freiheit.<sup>132</sup> Allerdings erkennt er dann in seinem 1833 gehaltenen Vortrag „Christliche Freiheit und Gleichheit in Vergangenheit und Gegenwart“<sup>133</sup> noch die „Wohltat“ einer Freiheit in „gesetzliche[n] Schranken“ (EB 12, S. 208) und hält fest, die liberale Verfassung von 1831 schütze die innere Freiheit zwar nicht, stärke diese aber immerhin. Dabei beruft er sich auf das Paulus-Wort, dass alle Gesetze in der Liebe erfüllt werden, und meint, gesetzliche Garantien der Freiheit und der Staatsverfassung seien in einem christlichen Staat sekundär, ihre Überschätzung verführe nur zu Streit. Freilich war Gotthelfs Zuversicht nicht von langer Dauer.<sup>134</sup>

So erscheint denn der Text der „Sissacher Feldpredigt von 1831 wieder im Vorwort zum Roman „Zeitgeist und Bernergeist“ (1851; XIII, S. 7), im Roman „Der Geldstag“<sup>135</sup> (1846; VIII, S. 93) und im Traktat „Die Armennoth“ (1851; XV, S. 248).<sup>136</sup>

---

lus. Leben – Umwelt – Werk – Briefe, Tübingen 2006, S. 295). Paulus hält in Gal. 5.14 fest: „Denn das ganze Gesetz wird in dem einen Satz erfüllt, in dem ‚Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.‘“ Hier geht es um die in Jesus Christus erschienene Liebe (Udo Schnelle, Paulus. Leben und Denken, Berlin/New York 2003, S. 638). Zur Wirkungsgeschichte des Gal. gehört, dass er oft zur Begründung des Bruchs zwischen Christentum und Judentum herangezogen wurde. Die Diskussion um die Stellung des Christusblaubens zum Gesetz oder auch um das Verhältnis von Glauben und Ethik stützt sich in wesentlichen Punkten auf den Gal. (Jörg Frey, Galaterbrief, in: Oda Wischmeyer [Hg.], Paulus. Leben – Umwelt – Werk – Briefe, Tübingen 2006, S. 192, 214 f.).

<sup>132</sup> Zum „homo interior“ bei Augustinus: Fries, S. 98-104. Siehe Anm. 9 und 195. Staat und Kirche stehen für Gotthelf in einem unauflöselichen inneren Zusammenhang (Lauener, Schutz, S. 324). Auch Ignaz Paul Vital Troxler sieht keinen inhaltlichen Gegensatz im Verhältnis von Staat und Kirche. Troxler will lediglich die Stellung der Kirchen in öffentlichen Angelegenheiten fortan auf die Ausformung des „forum internum“ der einzelnen Person beschränken, ohne sie aber zu bekämpfen (Winiger, S. 182).

<sup>133</sup> in: EB 12, S. 193–212.

<sup>134</sup> Lauener, Gotthelf, S. 299, 372 f.

<sup>135</sup> „Der Geldstag, oder Die Wirthschaft nach der neuen Mode“.

<sup>136</sup> Lauener, Gotthelf, S. 299. Im Abschlusskapitel der „Armennoth“, das 1850 dem ursprünglichen Text von 1840 hinzugefügt wurde, ruft Gotthelf in Erinnerung, dass er dieses Werk zu einem Zeitpunkt geschrieben habe, als der Tag angebrochen zu sein schien, „wo wirklich einer vom andern gefressen werden sollte, eine Menschenfresserei, ein Kannibalismus nach ganz neuer Mode“ (XV, S. 248) (Lauener, Gotthelf, S. 266).

### c. Gewerbefreiheit: Folge der unbeschränkten Freiheit des Fleisches

Gotthelf verdamnte nicht nur die Glaubens-<sup>137</sup>, sondern auch die Gewerbefreiheit – neben der persönlichen Freiheit und der Pressefreiheit<sup>138</sup> – zentraler Bestandteil der liberalen Rechtsstaatsidee.<sup>139</sup> Wenn demzufolge die individuelle Freiheit zum absoluten Prinzip erhoben werde, so folgte Gotthelf, bedeute dies die Negierung jeglicher Gemeinschaft.<sup>140</sup>

In der durch die bernischen Verfassungen von 1831 und 1846 gewährleisteten Handels- und Gewerbefreiheit<sup>141</sup> sah Gotthelf die Verwirklichung der Freiheitsvorstellung des „radikalen Heidentums“ (XIII, S. 142), d.h. die Ursache für die starke Vermehrung der Wirtschaftshäuser und Kneipen seit der Regenerationszeit und für deren schädliche Folgen für das Geschäftsleben.<sup>142</sup> Entgegen Gotthelfs Befürchtungen wurden jedoch etliche wirt-

<sup>137</sup> Gotthelf sah ab 1843 das religiöse Bewusstsein und den „Glauben der Väter“ durch die vom Schweizer Radikalismus vertretene Glaubensfreiheit fortschreitend eingeschränkt. Siehe dazu Lauener, Gotthelf, S. 474–481. Bereits 1839 hatte er, der – wie sein Erzfeind Wilhelm Snell – die Lehre von David Friedrich Strauss („Leben Jesu“-Forschung) ablehnte, den Eingriff in die Lehrfreiheit der Universität Zürich durch die Zürcher Regierung und die Verletzung der verfassungsmässigen Glaubensfreiheit – diesmal ganz im Unterschied zu Wilhelm Snell – befürwortet (Lauener, Gotthelf, S. 240, 428). Vgl. EB 13, S. 108 f.: „Über die Haltung der Geistlichen im Straussenhandel, zwischen dem 31. Januar und 14. März 1839“. Siehe weiter Bruno Schmid, „Straussenhandel. Zürichputsch“, in: HLS, Version vom 29.06.2012, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/017239/2012-06-29> (besucht am 15.02.2021). Im September 1844 beklagte sich Gotthelf bei seinem Freund, dem Juristen Eduard Blösch, dass ein Artikel „über Glaubensfreiheit“, den er Carl Langlois vor drei Wochen geschickt habe, im „Volksfreund“ nicht erschienen, ihm aber auch nicht vom Verleger zurückgesandt worden sei (an Eduard Blösch, 29. September 1844, in: EB 6, S. 106) (Barbara Mahlmann-Bauer, Jeremias Gotthelf und die Berner Presse, in: Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann [Hgg.], Jeremias Gotthelf – Wege zu einer neuen Ausgabe, Tübingen 2006, S. 91 (zit. Mahlmann-Bauer, Presse). Er fürchtete, der Grund für den Nicht-Abdruck liege an seiner militanten Schreibart, da er „die Unart“ habe, in seinen Zeitungsartikeln „immer mit dem Kolben laufen zu wollen“. Hans Schnell habe er deswegen die „Vollmacht“ gegeben, alles aus seinen Artikeln „zu streichen und zurückzubehalten (...), was er nicht zulässig finde“. Hans Schnell bat Gotthelf inständig: „Beglücken Sie uns mit Ihren vortrefflichen Artikeln und werden Sie nicht müde im Kampfe gegen das Schlechte“ (Hans Schnell an Albert Bitzios, 15. Oktober 1844, in: EB 6, S. 120 f.). Erneut ersuchte Schnell Gotthelf, den „Volksfreund“ mit seinen Artikeln zu unterstützen, da Eduard Blösch momentan keine Zeit für journalistische Arbeit habe (Mahlmann-Bauer, Presse, S. 91). Zu Gotthelfs Ablehnung der radikal-liberalen Glaubensfreiheit zum Schutz der Glaubensfreiheit in einem christlichen Sinne: Lauener, Gotthelf, S. 420–422 und 474–515. Zur katholischen Badener Konferenz von 1834: Lang, S. 24–26. Siehe Anm. 29, 58, 120.

<sup>138</sup> Die bernische Verfassung von 1831 garantierte auch die Pressefreiheit (Meyerhofer, Vaterland, S. 131).

<sup>139</sup> Lauener, Gotthelf, S. 524.

<sup>140</sup> Lauener, Gotthelf, S. 258.

<sup>141</sup> Ebenfalls garantierten bereits die Verfassungen der Kantone Tessin, St. Gallen und Thurgau die Handels- und Gewerbefreiheit. Aufgrund des Widerstands einiger Kantone konnte keine umfassendere Handels- und Gewerbefreiheit verwirklicht werden (Bernhard Schaaf, Die Entwicklung der Handels- und Gewerbefreiheit in der Schweiz von der Helvetik bis zur nachgeführten Bundesverfassung von 1874, in: Lukas Gschwend/René Pahud de Mortanges [Hgg.], Wirtschaftsrechtsgeschichte der Modernisierung in Mitteleuropa. Zur Wechselwirkung zwischen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen im Rahmen der grossen Transformation 1750–1850 [Europäische Rechts- und Regionalgeschichte, Band 9], Zürich/St. Gallen 2009, S. 232; Pahud de Mortanges, S. 209).

<sup>142</sup> Der Branntweingenuss war deutlich im Zunehmen begriffen, so dass es notwendig wurde, dem Alkoholmissbrauch vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dieser stellte nach Gotthelfs Ansicht – neben der Spielsucht – einen Armutsgrund dar, der nicht nur das Geschäftsleben schädigte, sondern auch den

schaftspolitische Forderungen erfüllt,<sup>143</sup> so dass das schweizerische Staatsgebiet sich zu einem Markt entwickeln konnte,<sup>144</sup> auch wenn die Handels- und Gewerbefreiheit durch die Bundesverfassung von 1848 nicht ausdrücklich gewährleistet wurde.<sup>145</sup>

Bereits nach dem liberalen Umschwung von 1831 waren Handel und Gewerbe völlig freigegeben worden. Die Umsetzung ihres Programms in die politische Wirklichkeit trieben die Liberalen zielstrebig voran. Das neue Zehntgesetz von 1832 überliess es den Pflichtigen, den Zehnten in eine Rente umzuwandeln oder ihn nach einem jeweiligen Anschlagspreis in Geld versteigern zu lassen. Dies bedeutete das Ende der staatlichen Vorratshaltung und Umverteilung von Getreide. Dieses wurde somit zu einem Handelsobjekt.<sup>146</sup> Das aus den Abgaben stammende Getreide, das früher in den Kornhäusern der Obrigkeit gespeichert und in Krisen zur Dämpfung der Preishausse auf den Markt geworfen worden war, lagerte neu in den Speichern der reichen Bauern. Der Übergang zur vollständigen Deregulierung erfolgte, noch bevor die Voraussetzungen für ein reibungsloses Funktionieren des freien Marktes bei Missernten gegeben waren, vor Errichtung eines Eisenbahnnetzes, über welches die benötigten Getreidemengen rechtzeitig und zu erschwinglichen Preisen aus entfernteren Weltgegenden herantransportiert werden konnten. „Es ist möglich“, so Christian Pfister, „dass sich die Liberalen in Sorglosigkeit wiegten, weil die Getreidepreise von 1818 an auf einem seit 1500 einmaligen Tiefstand verharrten.“<sup>147</sup>

Gotthelf stand den wirtschaftlichen Bestimmungen der neuen Verfassung von 1831 ablehnend gegenüber. Er sah in der neuen Wirtschaftsordnung nur ein „Anregen fleischlicher Gelüste“, welche immer mehr wachsen würden, je mehr man ihnen nachgebe.

---

Sonntag entheiligte. Gotthelf bestand – unter dem Einfluss Heinrich Zschokkes – darauf, dass die Zunahme der Wirtshäuser eine Zunahme der Gefahr des Sittenverfalls mit sich bringe. Allerdings vermochten weder Zschokkes noch Gotthelfs Schriften gegen die Branntweinnot diese Sucht zu verscheuchen (Kurt Guggisberg, *Bernische Kirchengeschichte*, Bern 1958, S. 597 f.; Cimaz, S. 345; Lauener, Gotthelf, S. 141). Siehe dazu Simon F. Eglin, Gotthelf wider den Alkoholteufel. Der Schriftsteller, Prediger und Pädagoge in der Zeit der „Branntweinpest“, in: *abhängigkeiten* 2/06, S. 78-88; Walter Pape, „Gotthelf, suchet euch ein Wirtshaus aus“: Der „Bauern-Spiegel“ – Bildungsroman, Schweizer Art, in: Walter Pape/Hellmut Thomke/Silvia Serena Tschopp (Hgg.), *Erzählkunst und Volkserziehung. Das literarische Werk des Jeremias Gotthelf*, Tübingen 1999, S. 3-25; Christian von Zimmermann, Wie man (k)ein Volksbuch schreibt. Beobachtungen zu Gotthelfs „Dursli, der Branntweinsäufer“, in: Heinz Ludwig Arnold (Hg.), *Text + Kritik*, Heft 178/179 (April 2008), S. 43-55. Siehe Anm. 157.

<sup>143</sup> Caroni, *Rechtseinheit*, S. 12.

<sup>144</sup> Caroni, „Privatrecht“, S. 42.

<sup>145</sup> Kley, *Verfassungsgeschichte*, S. 253. Die Handels- und Gewerbefreiheit wurde erst durch die Revision der Bundesverfassung von 1874 (Art. 31) verkündet. Die Gründe, die diesen weiteren Schritt veranlassten, sind in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. Revision der Bundesverfassung vom 17. Juni 1870, *Bundesblatt* 1870 II, S. 671-675, zusammengefasst (Caroni, *Rechtseinheit*, S. 12, Anm. 8).

<sup>146</sup> Vgl. Fernando Galiani, *Dialogues sur le commerce des blés*, London 1770, zit. nach Michael Huhn, *Zwischen Teuerungspolitik und Freiheit des Getreidehandels: Staatliche und städtische Massnahmen in Hungerkrisen 1770-1847*, in: Hans-Jürgen Teuteberg (Hg.), *Durchbruch zum modernen Massenkonsum. Studien zur Geschichte des Alltags*, Münster 1987, S. 53.

<sup>147</sup> Christian Pfister, *Deregulierung. Vom Paternalismus zur Marktwirtschaft 1798-1856*, in: *BZGH* 60/3 (1998), S. 170 f.

Durch das Versprechen, wirtschaftliche Vorteile zu gewähren, werde bloss die Begehrlichkeit unter den Menschen gefördert.<sup>148</sup> „In der Verfassung selbst“, bemerkt er, seien „zwar die Seufzer nach den ägyptischen Fleischtöpfen nicht erklingen, dagegen in dem Übergangsgesetz“ („Kleinere Erzählungen“ I, in: XVI, S. 98 ff.).<sup>149</sup> Und weiter stellte er fest,

*„dass alle die Neuerungen wirtschaftlicher Natur, welche die Verfassung von 1831 zum Teil verwirklichte, zum Teil in Aussicht stellte (Übernahme der Strassen durch den Staat und die Gemeinden, Aufhebung der Beschränkung der Wirtschaften, Begünstigung der Holzausfuhr, Loskäufligkeit von Zehnten und Bodenzinsen) nur den Besitzenden zugutekämen. Leer ausgegangen sei die grosse Masse der Habenichtse und Besitzlosen, die nun ihrerseits ihre Begehren anmelden werden. So wird man sich nicht wundern, wenn diese Klasse ihre Begehren immer ungeduldiger anmelden wird“ („Kleinere Erzählungen“ I, in: XVI, S. 101).*

Die Einführung der Gewerbefreiheit durch die Verfassung von 1831 hatte es den Handwerkern nämlich ermöglicht, sich mit etwas zusammengespartem Geld als Bauern zu versuchen. Sie kauften Land und begannen Landwirtschaft zu betreiben, obwohl sie nichts davon verstanden.<sup>150</sup> Die Verschuldung dieser kleinen Bauern wurde erdrückend,<sup>151</sup> und der Konkurs war in vielen Fällen die Folge.<sup>152</sup>

Allerdings befasste sich Gotthelf nur wenig mit den rechtlichen Fragen der neuen Verfassung.<sup>153</sup> Dies zeigt sich auch beim Gewerbegesetz von 1849. Bei der Beratung der Verfassung von 1846 herrschte Einigkeit über die Bedenklichkeit der Lage des Gewerbes.

<sup>148</sup> Im „Geltstag“ legt Gotthelf in einem Kapitel über das Geschrei von schreienden Bedürfnissen die Kontraproduktivität künstlich herbeigeführter Bedürfnisse dar. Er erörtert die Vermehrung der Wirtshäuser im Kanton Bern, die dahinterstehenden Interessen und die sozialen Schäden (vgl. VIII, S. 84 f., 96 f.). Die von Gotthelf angeprangerten hohen Staatseinnahmen aus der ungezügelter Erteilung von Wirtspatenten sind historisch bezeugt (Werner Hahl, Götzen unter dem Hammer. Jeremias Gotthelfs kulturkämpferische Burleske „Der Geltstag“, in: Reto Sorg/Stefan Bodo Würffel [Hgg.], Gott und Götze in der Literatur der Moderne, München 1999, S. 125 f.).

<sup>149</sup> Im Übergangsgesetz zur Verfassung von 1831 steht unter Titel 3 (Allgemeine Erklärungen), dass der Grosse Rat den Loskauf der Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze usw. an die Hand nehmen solle (Dürrenmatt, S. 59).

<sup>150</sup> Philipp Stämpfli, Die natürliche und die künstlich herbeigeführte Zersplitterung des bäuerlichen Grundeigentums. Insbesondere die Güterschlächtereie, in: Pio Caroni (Hg.), Bäuerliches Bodenrecht im ausgehenden 19. Jahrhundert (Akten des im Sommersemester 1988 durchgeführten Seminars), Bern 1989, S. 20.

<sup>151</sup> Martin Schmid, Die Stellungnahme des Kantons Bern zur Rechtsvereinheitlichung im Bunde, in: Pio Caroni (Hg.), Beiträge des Rechts zur Lösung sozialer und wirtschaftlicher Probleme (1850-1900) (Akten des im Sommersemester 1983 durchgeführten Seminars), Bern 1984, S. 121.

<sup>152</sup> Stämpfli, S. 20.

<sup>153</sup> Dürrenmatt, S. 61. Über die alljährlich im Kanton Bern wiederkehrenden Verfassungsfeiern, die sogenannten Verfassungsabende, äussert sich Gotthelf sehr abschätzig (Dürrenmatt, S. 61): „Diese Verfassungsabende sollen oft in die ärgsten Schweinereien ausgeartet sein, wo fünfzigjährige Weibsbilder sich auf die unflätigste Weise am Boden gewälzt hätten“ („Uli der Knecht“ [IV], S. 36). „Ob sich dies“, so Hans Ulrich Dürrenmatt, „wirklich zugetragen hatte oder Gotthelfscher Phantasie entsprang, bleibe dahingestellt“ (Dürrenmatt, S. 61).

Das Ansehen des Handwerks war gefallen, niemand wollte mehr diesen Beruf erlernen.<sup>154</sup> Ohne Kenntnisnahme der dem Erlass des Gewerbegesetzes von 1849 zugrundeliegenden Auffassung, dass die in § 79 der neuen bernischen Verfassung von 1846<sup>155</sup> geregelte uneingeschränkte Handels- und Gewerbefreiheit dem Wohl des Volkes abträglich sei,<sup>156</sup> bekämpfte Gotthelf die mit der Verfassung von 1831 eingeführte Gewerbefreiheit als offenen Materialismus, obwohl er tendenziell für die freie Entfaltung der Gewerbe eintrat.<sup>157</sup> Geschützt durch die Gewerbefreiheit – so Gotthelfs Ansicht – sei es den gerissenen Agenten am besten möglich, die wirtschaftlich Schwachen zu übervorteilen und auszu-beuten. Namentlich den Wucherern könne das Handwerk nicht mehr gelegt werden.<sup>158</sup>

<sup>154</sup> Niklaus Ludi, Die Armengesetzgebung des Kantons Bern im 19. Jahrhundert. Vom Armengesetz von 1847 zum Armen- und Niederlassungsgesetz von 1897, Diss. phil., Bern 1975, S. 38.

<sup>155</sup> § 79 der bernischen Verfassung von 1846: „(...) Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte erfordern. Schweizerbürger und Fremde können sich im Staatsgebiete niederlassen und Landbau, Handel und Gewerbe treiben, wenn in ihren Staaten den bernischen Bürgern das gleiche Recht zusteht. Ausnahmen kann nur das Gesetz bestimmen. Es soll mit Beförderung eine Gewerbeordnung erlassen werden.“

<sup>156</sup> In den Beratungen des Verfassungsrates wurde eingehend über die Niederlassungsfreiheit und die Gewerbefreiheit debattiert. Es ging darum, ob man den Ausserkantonalen Gewerbefreiheit unter allen Umständen oder nur im Falle der Gewährung von Gegenrecht durch das Ursprungsland gewähren sollte. „Wieder trat“, so Richard Feller, „das Elend des bernischen Gewerbes zutage, aber man war sich nicht recht klar, ob man es mit dem fremden Wettbewerb anspornen oder gegen ihn schützen sollte. (...) Der Paragraph gab Blösch [Eduard Blösch, Anm. M.L.] den Anlass, die Judenfrage im Kanton mit gewohnter Sachkenntnis zu beleuchten. Die Regierung erliess 1809 eine Verordnung, wonach Juden nur mit besonderer Erlaubnis im Kanton sich niederlassen und Handel treiben dürften, um das Landvolk vor dem Schacher [jidd. übles, feilschendes Geschäftemachen, Anm. M.L.] zu schützen, und dehnte sie 1824 auf den Jura aus, so dass zur Zeit nur etwa 100 jüdische Familien im Kanton wohnten. Man stehe aber mit Frankreich in einem vertraglichen Verhältnis, wonach Franzosen die Niederlassungsrechte, die Bern andern Schweizern gewähre, beanspruchen dürften. Bisher habe Bern nur christliche Franzosen zugelassen, wie es auch die Aargauer Juden nicht aufgenommen habe. Wenn nun die Verfassung die Reziprozität ausspreche, so könnten sich die elsässischen Juden, die man besonders habe fernhalten wollen, frei im Kanton bewegen. Blösch fragte, ob der in diesem § 72 [korr. § 79, Anm. M.L.] ausgesprochene Vorbehalt so zu verstehen sei, dass die Regierung die Juden nach Notwendigkeit fernhalten könne. Ochsenbein bejahte es, und der § 72 [korr. § 79, Anm. M.L.] wurde samt der Reziprozität angenommen“ (Richard Feller, Berns Verfassungskämpfe 1846, Bern 1948, S. 340). Vgl. Rolf Holenstein, Ochsenbein. Erfinder der modernen Schweiz, Basel 2009, S. 195-233. Bei Gotthelf kommen die Juden als Händler schlecht weg. An einigen Stellen stellt er sie zwar als positive Vorbilder dar, in den meisten Fällen treten sie jedoch als negative Figuren auf, wenngleich bloss als Nebenfiguren, oder Gotthelf verwendet ihren Namen in Seitenhieben als Synonym für „gerissene Händler“ (Lauener, Gotthelf, 262). Siehe weiter Lauener, Gotthelf, S. 262-266. Zu den Juden als Viehhändler („Rossjuden“): Karin Huser, Vieh- und Textilhändler an der Aare. Geschichte der Juden im Kanton Solothurn vom Mittelalter bis heute, Zürich 2007. Siehe Anm. 41.

<sup>157</sup> Hahl, „Dichter des Hauses“, S. 11. Diesen Materialismus sieht Gotthelf in der Spielsucht und im Alkoholmissbrauch, die beide das Geschäftsleben schädigen und zu Armut führen (Lauener, Gotthelf, S. 141). Siehe Anm. 142.

<sup>158</sup> Dürrenmatt, S. 56.

#### 4. „Mangelnde Liebe“ und „äusserer Zwang“: Gotthelfs Kritik am Gemeindegesetz von 1833

Gotthelf, der um die Existenz der Korporationen und Gemeinden fürchtete,<sup>159</sup> lehnte nicht nur die liberale Staatsverfassung ab, sondern auch die auf ihr beruhende selbstbestimmte Gesetzgebung, da sich das Recht nicht in der Perfektion der Gesetze erfülle, sondern einzig in der Liebe<sup>160</sup> – so Gotthelfs Vorbehalt gegen alle Gesetzlichkeit, so streng er übrigens die Einhaltung bestehender Gesetze forderte. Hier zeigt sich der Einfluss von Paulus' Theologie. In diesem Sinn klagt der durch die Nähe des Todes abgeklärte Grossvater in „Der Sonntag des Grossvaters“ (1852):<sup>161</sup>

*„Oh, wenn die Menschen einander verstünden und Liebe hätten zueinander, so wüsste der Unmündige, was gut wäre und jeder dem andern schuldig ist, und man hätte den Irrgarten von Gesetzen nicht nötig (...), oh, warum sind die Menschen so hochmütig geworden, meinen, sie seien zu Gesetzgebern berufen, und machen Gesetze, die man nie brauchen kann, und die, wo man braucht, muss man den andern Tag flicken, und nach drei Tagen sieht sie niemand mehr an. (...) Darum ists so, weil man den Gesetzgeber da oben verachtet und seine Gesetze, und doch kann ers alleine, und nur seine Gesetze sind klar und fest und halten die Zeit aus, bis sie vergeht und es Ewigkeit wird“ (XXI, S. 153 f.).*

Ein Gesetz, dem es gemäss Gotthelf an Liebe mangelte, war das Gemeindegesetz (Armenengesetz) von 1833<sup>162</sup>, das die Gemeinde neu in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde teilte. Der Gemeinde wurde auf diese Weise, so Gotthelf, „das Bewusstsein genommen, dass sie eine christliche sei“ (EB 11, S. 92 f.),<sup>163</sup> indem dem Pfarrer die ihm seit 1807 unterstellte Aufsicht über die Armenpflege entzogen und einem weltlichen Beamten übertragen wurde.<sup>164</sup> Weiter erhielten die Pfarrherren durch das neue Gemeindegesetz von Amtes wegen die Mitgliedschaft und die Führung des Sekretariates beim Sittengericht, mit der Folge, dass Gotthelf in Lützelflüh nur noch als Aktuar des Sittengerichts

<sup>159</sup> Lauener, Gotthelf, S. 217 f.

<sup>160</sup> Der „mangelnden Liebe“ trat „zu Hülfe ein äusserer Zwang“. Diese Gesetze „mit ihren Buchstaben töteten auch hier den Geist, den man nicht wahrte“ (XV, S. 99).

<sup>161</sup> Lauener, Kampf, S. 430 f.

<sup>162</sup> Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindebehörden vom 20. Dezember 1833 (Art. 29-38). Gotthelf dazu in: EB 4, S. 148 f.

<sup>163</sup> Christian Pfister, Burgerschaften 1818-1950, in: Christian Pfister/Hans-Rudolf Egli (Hgg.), Historisch-Statistischer Atlas des Kantons Bern. Umwelt, Bevölkerung, Wirtschaft, Politik, Bern 1998, S. 68.

<sup>164</sup> Lauener, Gotthelf, S. 408. Eingehend ebd., S. 408-414, bes. 412-414 (zum Armenengesetz von 1807). Siehe Anm. 41.

fungierte,<sup>165</sup> welches das Chorgericht<sup>166</sup> ersetzt hatte. Das Sittengericht leitete fortan nur noch Vaterschafts- und Ehesachen ein und ermahnte bei Sittenverstößen.<sup>167</sup> Strafkompentzen hatte es keine mehr.<sup>168</sup>

<sup>165</sup> Gotthelfs Eintragungen in den Manualen füllten im Verlauf seiner beruflichen Tätigkeiten Hunderte von Seiten. 1. Pfarrarchiv Utzenstorf: „Manual des Sittengerichts“: 3 Folioseiten: von Hand des Vikars Bitzius beschrieben; 2. Pfarramt Herzogenbuchsee: „Chorgerichts-Manual von Herzogenbuchsee“, 4. Juli 1819 bis 7. April 1839: Fol. 175-313: von Bitzius beschrieben; 3. „Chorgerichts-Manual für die Gemeinde, Kirchhore Lützelflüh, Oberamt Trachselwald“, angefangen den 2. Märzmonat 1828: Fol. 66-Schluss (Fol. 321): Eintragungen von Bitzius; 4. „Manual des Kirchenvorstandes Lützelflüh“, angefangen 1852, beendet 1885: Fol. 1-37: von Bitzius' Hand beschrieben. Im EB 11 wird davon nur ein kleiner Ausschnitt geboten, der zeigen soll, „wie die dunklen Seiten des Volkslebens für Gotthelf zur Vorlage seiner Erzählungen wurden“ (Kurt Guggisberg, Anhang, in: EB 11, S. 353 f. [zit. Guggisberg, Anhang EB 11]). Die Chorgerichtsmanuale von 1828 und 1852 liegen im Archiv der Kirchengemeinde Lützelflüh. Die bernischen Oberchorgerichtsmanuale liegen im Staatsarchiv des Kantons Bern. Diese sind im Online-Inventar abrufbar, dasjenige des Oberehegerichts unter: <http://www.query.sta.be.ch/detail.aspx?id=81473> (besucht am 15.02.2021), dasjenige der Rekursinstanz unter: <http://www.query.sta.be.ch/detail.aspx?id=81536> (besucht am 15.02.2021). Für die ersten Angaben bedanke ich mich herzlich bei Herrn Andreas Schütz, Archivar/Sekretär der Kirchengemeinde Lützelflüh, für die zweiten bei Frau Dr. phil. Barbara Studer Immenhauser, Staatsarchivarin des Kantons Bern. Vgl. EB 18, S. 9, und die wenigen edierten Chorgerichtsmanuale und Visitationsberichte in: EB 11 (1959) – Weiterführende Literatur zur Geschichte des Chorgerichts: Lauener, Gotthelf, S. 415, Anm. 2099. – Zur Rolle des Pfarrers in seiner Gemeinde: Hans Götter, *Der Pfarrer im Werk Jeremias Gotthelfs. Ein Beitrag zur Stellung des Geistlichen in der Biedermeierzeit*, Diss. phil. (München), Bern 1979; Walter Hopf, *Jeremias Gotthelf im Kreis seiner Amtsbrüder und als Pfarrer*, Bern 1927; Max Frutiger, *Jeremias Gotthelf in seiner Gemeinde*, Langnau 1980.

<sup>166</sup> In der Reformationszeit hatte die Berner Regierung die kirchliche Rechtspflege den Chorgerichten übertragen, die 1529 in jeder Kirchengemeinde eingesetzt wurden. Ihre Befugnisse waren die Sittenpolizei in Paternitätsfragen, in Fällen von Sonntagsentheiligung, Fluchen, Üppigkeit, Unzucht, Völlerei. Den Vorsitz führte an Stelle des Landvogts der Statthalter (Oberamtman oder Gerichtsstatthalter), das Protokoll (Chorgerichtsmanual) der Pfarrer. Dem Chorgericht gehörten mehrere von der Gemeinde ausgewählte, vom Landvogt eingesetzte Chorrichter an, „die bravsten Leute der Gemeinde, die vernünftigsten Hausväter“ (XXIII [„Wie man zu Knubelkofen Sittenrichter und Gemeindräte wählt“], S. 78), dazu einige Heimlicher, welche die straffälligen Vergehen anzuzeigen hatten. Als Bote fungierte der Chorweibel. Das Gericht versammelte sich gewöhnlich nach der Predigt im Chor der Kirche. Die Strafbefugnisse bestanden in Geldbussen bis zu 10 Pfund und Gefangenschaft bis zu 3 Tagen. Schwerere Fälle mussten dem Oberchorgericht in Bern überwiesen werden. Dieses war besonders in Ehesachen oberste Instanz. Während der Helvetik waren die Chorgerichte aufgehoben, seit 1803 traten sie wieder in Funktion. Auch besorgten die Chorgerichte für die Kirchspiele (und das Obere Ehegericht für den Kanton) die wiederhergestellte „Consistorial- und Matrimonialgerichtsbarkeit“, deren Umfang wie vor der Revolution die Ehegerichtsordnung (1787) bestimmte und die bezweckte, die „Sitten aufrecht zu erhalten und den Hausfrieden und die ehelichen Verbindungen zu befestigen“. Nach wie vor übte die Obrigkeit in Verbindung mit den Pfarrern und Chorrichtern eine strenge Zucht. Vor allem war es der Kiltgang, dem der Kampf angesagt wurde. In Trub hatte man bis 1820 pro Jahr durchschnittlich 10 uneheliche Kinder zu registrieren, im Jahr 1821 dagegen unter dem Einfluss des neuen Paternitätsgesetzes, welches den Vater nach erfolgter Geldzahlung straflos ausgehen liess und die Unterstützung der Gemeinde aufbürdete, also den Leichtsinns fördern musste, nicht weniger als 23. Der Kiltgang war oft mit dem Trinken gebrannter Wasser verbunden (Guggisberg, Anhang EB 11, S. 352 f.; ders., *Kirchengeschichte*, S. 596 f.; Hermann Rennfahrt, *Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte*, IV. Teil, Bern 1936, S. 109). Vgl. Elisabeth Hagnauer, *Gotthelf und seine Zeit*, dargestellt an Idee und Gestaltung der Ehe, Diss. phil., Bern/Leipzig 1931. – Zum bernischen Konsistorialrecht (Chor- und Ehegerichtsordnungen; Predigerordnungen): Lauener, Gotthelf, S. 317-319.

<sup>167</sup> Vgl. die Provisor. Bestellung einer unterchorgerichtlichen Behörde für die Stadt Bern vom 29. Dezember 1831; vom gleichen Tag ein Kreisschreiben, welches das Oberehegericht aufhob; Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz vom 3. Dezember 1831 (§§ 12 ff.); Kreisschreiben über die Amtspflichten der Sittengerichte vom 13. April 1833 u. 22. September 1834.

<sup>168</sup> Lauener, Gotthelf, S. 416. Die Kompetenzen des bisherigen Ehegerichts gingen an die Amtsgerichte über.

## 5. Der Rechtsstaat als „menschliches Ersinnen“: Zerstörung der Rechtssicherheit durch häufige Gesetzesänderungen

Gotthelf lehnte die radikal-liberalen Gesetze als rein menschliche ab.<sup>169</sup> Insbesondere warf er den Radikalen vor, die Rechtssicherheit durch häufige Gesetzesänderungen zu zerstören und das Eigentum zu verunsichern,<sup>170</sup> beispielsweise durch das Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft vom 27. Mai 1847 und das Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 31. Juli 1847.<sup>171</sup> Hintergrund bildete die Tatsache, dass unter der Herrschaft des radikalen Regiments von 1846 der Kanton Bern mit neuen Gesetzen geradezu überschwemmt worden war, indem sich innert kürzester Zeit drei verschiedene Schuldbetreibungsgesetze<sup>172</sup> ablösten, worunter die Rechtssicherheit erheblich litt.<sup>173</sup> Diese Gesetzesflut ermögliche Wucher, Betrug, Vorenthaltung des Rechts und Abtötung der Nächstenliebe.<sup>174</sup> Um dies zu veranschaulichen, lässt Gotthelf in seinen Romanen und Erzählungen Betrüger auftreten, die sich auf Gesetzeslücken spezialisieren und dadurch andere ruinieren können,<sup>175</sup> während der Rechthabende an formalen Barrieren scheitert.<sup>176</sup> So erachtete Gotthelf sowohl die wechselhafte Gesetzgebung als auch die Gesetzesflut mit den entsprechenden Gesetzeslücken als grosse Gefahr für die Rechtssicherheit (vgl. etwa VIII, S. 269 f.).<sup>177</sup> Diese waren seiner Ansicht nach – neben dem bereits erwähnten Gemeindegesetz von 1833 – ursächlich für die weitverbreitete Armut. Diese wechselhafte Gesetzgebung war – in den Worten Gotthelfs – ein „Grümpel“: „die alten weisen Bauern, die Gemeindeväter, die in patriarchalischem Ansehen und angestammter Würdigkeit weise und kräftig den Frieden fördern, Ordnung halten, jeden in seine Schranken weisen und sehr oft helfend einstehen (...) sind zwar noch da,

---

Das Amtsgericht übernahm demzufolge die Kompetenzen des Oberehegerichtes von Bern, der oberen Instanz der Chorgherichte, und in den Kirchgemeinden der reformierten Kantonsteile lösten Sittengerichte die Chorgherichte ab. Das Oberehegericht löste sich auf (Lauener, Gotthelf, S. 415 f.).

<sup>169</sup> Knellwolf, Gleichnis, S. 260; Multerer, Frage, S. 50.

<sup>170</sup> Siehe dazu Lauener, Gotthelf, S. 168-197.

<sup>171</sup> Lauener, Gotthelf, S. 13. Siehe ebd., S. 98, 191-197.

<sup>172</sup> Siehe Anm. 240.

<sup>173</sup> Lauener, Gotthelf, S. 190. „Man überschwemmt das Land mit Gesetzen, Richtern und Agenten, baggelt an den Gesetzen und ändert sie alle acht Tage ab, so dass niemand weiss, woran er ist“ (Kalendergeschichten“, 1. Teil, in: XXIII, S. 277).

<sup>174</sup> Hahl, „Dichter des Hauses“, S. 330; Hanns Peter Holl, Gotthelf im Zeitgeflecht. Bauernleben, industrielle Revolution und Liberalismus in seinen Romanen (Studien zur deutschen Literatur, Bd. 85), Tübingen 1985, S. 279. Siehe dazu Lauener, Gotthelf, S. 208-211.

<sup>175</sup> In seinem Roman „Käserei in der Vefhreude“ stellt Gotthelf fest: „Ein Gesetz ohne Loch kann man eben nicht machen“ (XII, S. 29).

<sup>176</sup> Werner Hahl, Jeremias Gotthelf und der Rechtsstaat. Dichtung im Kontext der Rechts- und Verfassungsgeschichte am Beispiel der Erlebnisse eines Schuldenbauers, in: IASL 4 (1979), S. 82 f.; Christian Thommen, Jeremias Gotthelf und die Juden (Zürcher germanistische Studien, Bd. 27), Diss. phil. (Zürich), Bern/Berlin/Frankfurt a.M./New York/Paris/Wien 1991, S. 84.

<sup>177</sup> „Im ganzen Kanton wird kaum eine lebendige Seele zu finden sein, welche im Stande ist zu sagen, welche Gesetze noch gültig seien und welche nicht. Da ist nun eben das Trübe, in welchem ein so angenehmes Fischen ist und wo man so viele und so grosse Fische fängt“ (EB 15, S. 130). Siehe Lauener, Gotthelf, S. 157 („Kein Darlehen aufgrund des Gesetzeswirrwarrs: ‘vor lauter Recht kein Recht mehr‘“), mit Hinweis auf den Roman „Erlebnisse eines Schuldenbauers“: XIV, S. 242-249.

aber sie stehn im Hintergrunde und sind sparsam mit ihrem Rate, sie sagen, im Grümpelgemach der Gesetzgebung seien sie nicht bekannt, und das Verschiessen darin oder das Verirren sei gar zu kostbar“ (XIV, S. 282).<sup>178</sup>

Allerdings hatte Gotthelf schon vor 1846 die „Massenhaftigkeit der Gesetze“ als Rechtzersplitterung beklagt,<sup>179</sup> indem er bereits vor Erlass der ersten Berner Verfassung von 1831 festgehalten hatte:

*„Desto mehr Spielraum hat die Willkür, und desto begreiflicher wird die Unordnung, weil ob der Menge der Gesetze bald die einen, bald die andern in Vergessenheit geraten und neue, ihnen widersprechende entstehen.“*<sup>180</sup>

## IV. GOTTHELFS „GOTTESSTAAT“ ALS ALTERNATIVE ZUM BUNDESSTAAT

### 1. Keine Einheit im Bund ohne Frieden im Haus

#### a. Gotthelfs Postulat der „Zentralisation im christlichen Geist“

Obwohl sich Gotthelf immer mehr zwischen den kirchenfeindlichen Radikalen und der katholischen Amtskirche eingekleidet sah (vgl. XIII, S. 129) und diese trotz der Niederlage der konservativen Katholiken im Sonderbundkrieg (1847)<sup>181</sup> als an innerer Macht weiter zunehmend wahrnahm,<sup>182</sup> blieb sein zentrales Anliegen die Ökumene zwischen den Konfessionen.<sup>183</sup> Bereits in einem Brief vom 19. Januar 1845 an den Innerschweizer Katholiken Maurus August Feierabend (1812-1887), Jesuitengegner und Teilnehmer am Freischarenzug vom 8. Dezember 1844<sup>184</sup> äusserte Gotthelf seine Angst vor einem drohenden

<sup>178</sup> Lauener, Gotthelf, S. 191.

<sup>179</sup> Hahl, „Dichter des Hauses“, S. 332. Ich teile die Kritik Werner Hahls („Dichter des Hauses“, S. 332) an Eduard Bählers im Kommentar zu „Erlebnisse eines Schuldenbauers“ geäusselter Behauptung, Gotthelfs Klage über „Gesetze und Dekrete, alte, revidierte und ganz neue“ (XIV, S. 22) beziehe sich nur „auf die rege legislatorische Arbeit des Grossen Rates während des radikalen Regiments von 1846 bis 1850“ (XIV, S. 427). Vgl. Eduard Bähler, Anmerkungen, in: XIV, S. 422.

<sup>180</sup> Albert Bitzius, „Frühling und Jugend. Bern“, 18. April 1830, Predigt, in: EB 3, S. 149 f. Auch wenn der liberale Rechtsstaat als Gegenbegriff zur Willkürherrschaft konzipiert wurde (Walter Haller/Alfred Kölz/Thomas Gächter, Allgemeines Staatsrecht. Eine juristische Einführung in die Allgemeine Staatslehre, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, S. 149), bedeutete er für Gotthelf eine willkürliche und grundsatzlose Gesetzgebung und Rechtsprechung, beständige Gesetzesänderungen und heimliche Machenschaften zwischen Richtern und ausbeutenden Advokaten (vgl. XIII, S. 105). So polemisierte er im „Neuen Berner-Kalender auf das Jahr 1842“ gegen den „Wirrwarr der Gesetze“ (vgl. XXIII, S. 231). Bei der Masse der Gesetze gebe es nur wenige, die überhaupt wüssten, was man tun dürfe und was nicht (vgl. VIII, S. 269). Es sei ein trauriges Zeichen, wenn die Gesetzgebung nur den Rechtsbeflissenen und deren Erwerb diene (vgl. XII, S. 379; III, S. 294); besser wären ehrenfeste Gesetze, die nicht alle Tage änderten, die Vater und Sohn von Jugend auf bekannt wären, so dass sie sich mehr oder weniger selbst helfen könnten und wüssten, was blosser Mutwillen der Beamten sei (vgl. XXIII, S. 277; XXII, S. 49, 51; XIII, S. 105; XIV, S. 8, 219; V, S. 213) (Lauener, Gotthelf, S. 190 f.).

<sup>181</sup> Zur Vorgeschichte des Sonderbundkrieges: Pahud de Mortanges, S. 204 f.

<sup>182</sup> Hildmann, Schreiben, S. 249 f.

<sup>183</sup> Lauener, Gotthelf, S. 519.

<sup>184</sup> Karin Marti-Weissenbach, „August Feierabend“, in: HLS, Version vom 03.01.2005, URL: <https://hls-dhs->

Religionskrieg: „Ich muss frei bekennen, die Freischaren verabscheue ich, und dass man gegen die Luzerner so mir nichts dir nichts ausziehen konnte und sie morden, als ob sie Spatzen wären, kommt mir vor als eine verfluchte Barbarei.“<sup>185</sup> Dass diese Christen „katholische“ Christen waren, war für Gotthelf in dieser Zeit des „üblich gewordenen Terrorismus“ und des „Wahnsinns“ vernachlässigbar.<sup>186</sup>

### b. Gotthelfs Ernüchterung nach dem eidgenössischen „Bürgerkrieg“

Angesichts der Tatsache, dass es beim Sonderbundskrieg, dem „letzten Bürgerkrieg in der Schweiz“<sup>187</sup>,

*„auch und vor allem um den Kampf von göttlicher Ordnung gegen frevelrisches Menschenwerk, von christlichem Glauben gegen den Unglauben der Radikalen, von religiösem Gottvertrauen gegen diesseitigen Fortschrittsglauben, von alteidgenössischem Recht gegen revolutionäre Gewalt“*

gegangen war<sup>188</sup> und sich so gezeigt hatte, dass eine zu enge Verbindung von Staat und Konfession das Bestehen des eidgenössischen Staatenbundes bedrohen konnte,<sup>189</sup> schob Gotthelf die Schuld für den Sonderbundskrieg – ähnlich wie Ignaz Paul Vital Troxler<sup>190</sup> – im Wesentlichen den Radikalen zu und betonte, das in diesem „Bürgerkrieg“ vergossene Blut sei „Bruderblut“, Blut von Christen, die wie „Spatzen“ oder „Krähen“ ermordet worden seien (vgl. EB 15, S. 244 f.).<sup>191</sup> In „Gottselige Gedanken über das Armen- und anderes Wesen von Hans Stöffel“, einem zu seinen Lebzeiten unpubliziert gebliebenen Text<sup>192</sup>, entlarvte Gotthelf die „Einheit im Bunde“ als eine oberflächliche:

*„Den Sonderbund der Kantone hat man zerstört, den Splitter in des Bruders Auge gesehen, und im eigenen Lande die niederträchtigste Sonderbünderei walten lassen, die allgermeinste Selbstsucht. Was hilft uns die Einheit im Bunde, wenn im eigenen Hause kein Friede ist, sondern ein Hausgenosse*

---

dss.ch/de/articles/011786/2005-01-03/ (besucht am 15.02.2021).

<sup>185</sup> in: EB 6, S. 159.

<sup>186</sup> Lauener, Gotthelf, S. 513. Vgl. EB 5, S. 244 f.

<sup>187</sup> Pahud de Mortanges, S. 205.

<sup>188</sup> Marco Jorio, „Wider den Pakt mit dem Teufel“, Die Gegenwehr der Konservativen, in: Thomas Hildbrand/Albert Tanner (Hgg.), Im Zeichen der Revolution. Der Weg zum Bundesstaat 1798-1848, Zürich 1997, S. 139. Angesichts der Tatsache, dass es sich beim Sonderbundskrieg, wie Marco Jorio zu Recht festhält, um den „Kampf von christlichem Glauben gegen den Unglauben der Radikalen“ handelt, der in Jeremias Gotthelf einen Zeugen findet, geht die Beurteilung von Christoph Winzeler am Kern dieses Bürgerkrieges vorbei, wenn er behauptet, dass es sich beim Sonderbundskrieg „nicht um eine streng konfessionelle, sondern eine politische Auseinandersetzung handelte“, weil es nur so „letztlich zu erklären [sei], dass sich die katholisch-konservativen Orte dem Oberbefehl des protestantischen Johann Ulrich von Salis-Soglio unterstellten“ (Winzeler, S. 430).

<sup>189</sup> Bürki, S. 97.

<sup>190</sup> Aufgrund seiner Unterschätzung der polarisierenden Folgen der konfessionellen Zweiteilung der Alten Eidgenossenschaft und des Aufstiegs des Ultramontanismus machte Troxler die Kulturkämpfer verantwortlich für den konservativen Widerstand gegen die Bildung eines Nationalstaats (Lang, S. 27).

<sup>191</sup> Winzeler, S. 430; Lauener, Gotthelf, S. 50, 527.

<sup>192</sup> in: EB 15, S. 121-162.

*gegen den andern ist und der gemeinste Zank, wo eine Würde strahlen sollte, klar wie der Sonne Glanz?“*

## 2. Das „Recht Gottes“ gegen das „Recht des Stärkeren“

### a. Gotthelfs Forderung des „Gottesstaates“

Dem auf dem „Bürgerkrieg“ und dem „Recht des Stärkeren“ der Radikal-Liberalen beruhenden Bundesstaat setzt Gotthelf das „Recht Gottes“<sup>193</sup> entgegen, indem er den Hausfrieden gegen die Selbstsucht fordert.<sup>194</sup> In seinem letzten, 1854 erschienenen, aus Groll über die Regierungsübernahme der Berner Radikalen und deren Verfassung von 1846 geschriebenen Roman „Erlebnisse eines Schuldenbauers“ fordert Gotthelf einen „Gottesstaat“<sup>195</sup>, der das Treiben der Rechtsagenten abstellt und die „juridischen Nebel“ zerstreut (XIV, S. 167; vgl. auch XV, S. 135),<sup>196</sup> einen „christlichen Staat“ mit einer

<sup>193</sup> „Denn merke wohl, auf Erden gibt es nur zwei Rechte, erstlich das Recht Gottes und das Recht des Stärkeren, alles andere ist Larifari und eitel Geschwätz“ (IX, S. 253).

<sup>194</sup> Lauener, Gotthelf, S. 519.

<sup>195</sup> Maybaum, S. 111. Hier ist der Einfluss Martin Luthers, dessen sämtliche Werke Gotthelf in seinem Studiensemester in Göttingen 1821/22 ausgeliehen hat, unverkennbar. Siehe dazu Anhang: C 2. Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Bibliotheksarchiv Ausleihjournal B [Studenten] WS 1821/22: Belege für Entlehnungen durch Bitzium / Bizium, abgedruckt in: Lauener, Gotthelf, S. 536. Luther betrachtet das weltliche und religiöse Reich als zwei verschiedene Bereiche (Senn, Rechtsgeschichte, S. 103). Siehe Anm. 9 und 132. Luther übernimmt die Unterscheidung von „civitas dei“ und „civitas terrena“ seines theologischen Vorbildes Augustinus (Ernst-Wolfgang Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter, 2., überarb. u. erweiterte Aufl., Tübingen 2006, S. 408). Zu Luthers Zwei-Reiche-Lehre: Paolo Prodi, Eine Geschichte der Gerechtigkeit. Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat, München 2003, S. 167-171. In seinem Werk „De civitate dei“ behandelt Augustinus die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat. Prioritär ist für ihn die göttliche Gnade. Diese Lehre entwickelt er auch institutionell in der Lehre der zwei Gemeinschaften („civitates“): himmlischer Staat („civitas dei“) und irdischer Staat („civitas terrena“). Der irdische Staat wird durch Menschen geschaffen, deren Natur aufgrund der Erbsünde verdorben ist. Der sich daraus ergebende „amor sui“ (Selbstliebe in einem negativen Sinn, d.h. als Gegenteil von Gottesliebe) bedeutet eine ständige Gefahr für den Staat. Der von Augustinus als unsichtbar im irdischen Staat enthaltene himmlische Staat besteht dagegen aus Gottesliebe (Julia Hänni, Rechtsphilosophie in a nutshell, Zürich/St. Gallen 2019, S. 90 f.). Siehe Böckenförde, S. 210-220; Henning Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Bd. 2/2: Römer und Mittelalter: Das Mittelalter, Stuttgart/Weimar 2004, S. 23-35. Es ist dieses Verständnis von Gottesliebe, das Gotthelf dem Staatsverständnis der Radikalen entgegenhält. – Eine Verkehrung ins Gegenteil erfährt der „Gottesstaat“ beispielsweise durch Leo Naphta in Thomas Manns Roman „Der Zauberberg“ (1924). Naphta propagiert einen „Gottesstaat“ christlich-kommunistischer Prägung unter Führung des Papsttums, einen durch soziale Gerechtigkeit herzustellenden Glückszustand (Überwindung der Demokratie und der Herrschaft des „Ökonomismus“ und des Privateigentums, Diktatur des Proletariats), in dem der Terror als Mittel der Beherrschung der Massen christliche Werte wie die Nächstenliebe verwirklicht (Pierre-Paul Sagave, Der Begriff des Terrors in Thomas Manns „Zauberberg“, in: Rudolf Wolff [Hg.], Thomas Mann – Aufsätze zum Zauberberg, Bonn 1988, S. 17; Hansgeorg Blechschmid, Thomas Mann und das Recht, München 2004, S. 98; Dirk Heisserer, Thomas Manns Zauberberg. Einstieg, Etappen, Ausblick, 3. Aufl., Würzburg 2011, S. 63, 88; Thomas Sprecher, Rechtliches im Zauberberg, in: Dietrich von Engelhardt/Hans Wisskirchen [Hgg.], „Der Zauberberg“ – die Welt der Wissenschaften in Thomas Manns Roman, Stuttgart 2003, S. 156; Henning Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Bd. 4/1: Das 20. Jahrhundert: Der Totalitarismus und seine Überwindung, Stuttgart/Weimar 2010, S. 157; Frank Fechner, Thomas Mann und die Demokratie. Wandel und Kontinuität der demokratierelevanten Äußerungen des Schriftstellers [Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, Bd. 9], Diss. iur., Berlin 1990, S. 103 f.).

<sup>196</sup> Maybaum, S. 111.

nach bernischer Tradition konzipierten, jedoch von jeglicher Bevormundung befreiten Kirche,<sup>197</sup> zu deren kirchenrechtlichen „Grundgesetzen“ zu Gotthelfs Zeit immer noch der „Berner Synodus“ von 1532<sup>198</sup> gehörte.<sup>199</sup> Thema des von der spätmittelalterlichen Bewegung der devotio moderna<sup>200</sup> geprägten „Synodus“ ist „die gnadenreiche Kraft des durch den Heiligen Geist in uns wirkenden Christus“.<sup>201</sup> Hauptaufgabe des Staates ist gemäss dem „Synodus“ die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung. Der „Synodus“ setzt also einen explizit christlichen Staat voraus.<sup>202</sup> Die Kirche übergibt folglich die Verantwortung für gesellschaftliche Fragen dem (christlichen) Staat, dessen „Wächterin“ über seine Werte und Pflichten sie zu sein beansprucht.<sup>203</sup>

<sup>197</sup> Lauener, Kampf, S. 420.

<sup>198</sup> Der „Synodus“ ist das grundlegendste Gestaltungsprinzip des Berner Staatskirchenrechts. Er gehört – neben den Zehn Thesen der Berner Disputation und dem Reformationsmandat (beide 1528) – zu den wichtigsten Dokumenten der bernischen Reformation (Bürki, S. 83). Beim „Synodus“, der im Grundsatz „bereits die Scheidung in einen kirchlichen und einen staatlichen Bereich“ vornimmt, „wie sie im bernischen Staatskirchenrecht heute noch gilt“ (Ulrich Friederich, Die neue Kirchenordnung des Evangelisch-Reformierten Synodalverbands Bern-Jura: Geschichtliche und rechtliche Rahmenbedingungen, Bern 1991, S. 17), handelt es sich um „eine merkwürdige Mischung aus Dogmatik, Ethik, Pastoraltheologie, Gemeindeordnung und Ratschlägen für die Lebensführung im Pfarrhaus“ (Gottfried W. Locher, Der Berner Synodus als Reformierte Bekenntnisschrift, in: ders. [Hg.], Der Berner Synodus von 1532: Band II: Studien und Abhandlungen, Neukirchen-Vluyn 1988, S. 17). Die Pfarrer werden – nach dem Vorbild der 67 Artikel Huldrych Zwinglis (1484-1531) – verpflichtet, ein Wächteramt gegenüber der weltlichen Obrigkeit wahrzunehmen, deren Absetzung bei unrechtmässigem Handeln jedoch Gott überlassen bleibt. Gerät der „Synodus“ in Widerspruch zur Bibel, ist er in ihrem Sinne zu korrigieren. Der „Berner Synodus“ gehörte – zusammen mit den Berner Disputationsakten von 1527 (gedruckt 1528) und dem Zweiten Helvetischen Bekenntnis (1566) – zu jeder Bibliothek eines Berner Pfarrhauses (Christine Stuber, Prinzipien und Instanzen der neuen Kirche, in: André Holenstein [Hg.], Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2006, S. 182).

<sup>199</sup> Hahl, „Dichter des Hauses“, S. 139. Unter dem Einfluss Wittenbergs und Zürichs entstanden, schildert der „Berner Synodus“ „das wahre innere und mehr geistige Verhältnis gegenseitiger Hülfe, Ausgleichung und Ergänzung zwischen Staat und Kirche“. Der Prediger wird ermahnt, vor der Obrigkeit kein „stumme Hund“ (nach Jesaja 56,10) zu sein und ihre Laster zu tadeln, gleichzeitig wird dem Prediger auch befohlen, im Volk die Ehrfurcht vor der von Gott eingesetzten Obrigkeit zu erhalten (Hahl, „Dichter des Hauses“, S. 139 f.). Zitat aus: Rudolf Wyss, Die Rechte der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, welche der Paragraph 80 der Staatsverfassung gewährleistet, Bern/Zürich 1847, S. 52.

<sup>200</sup> Ausgehend von einem Kreis um den holländischen Laienprediger Gerhard Groot (1340-1384), verbreitete sich die devotio moderna über ganz Europa. Im Zentrum dieser Bewegung stand das Buch „Die Imitatio Christi“ („Die Nachfolge Christi“) von Thomas von Kempen (1379/80-1471), das den historischen Christus betont, dessen Leiden Trost und Kraft verleiht. Im Zentrum steht vor allem die Sündhaftigkeit des Menschen in der Welt (Roland Gröbli, Die Sehnsucht nach dem „einig Wesen“. Leben und Lehre des Bruder Klaus von Flüe, Diss. phil. [Zürich], 3. Aufl., Zürich 1995, S. 96).

<sup>201</sup> Locher, S. 20. Zum historischen Hintergrund und theologischen Inhalt des „Synodus“: Bürki, S. 84-87.

<sup>202</sup> „Unter beide [Regimente] gehört der Christ: Seines Gewissens wegen unter das geistliche, mit dem keine andere Kreatur etwas zu schaffen hat, denn Gott richtet es allein. Seines Leibes und Gutes wegen aber gehört er unter das Schwert und äusserliche Verwaltung. Ein Christ ist wohl himmlisch, aber nicht ganz, solange er die irdische Wohnung, den vergänglichen Leib, mit sich herumträgt. Deshalb soll er sich irdischer Ordnung nicht entziehen, obwohl er dieser täglich entwachsen und immer himmlischer werden soll“ (Sy XXXIIa, S. 56). Dabei ist „Gewissen“ im „Synodus“ ein Synonym für „Herz“ (Bürki, S. 88, Anm. 43).

<sup>203</sup> Bürki, S. 87 f. Die Kirche soll die Obrigkeit gemäss dem „Synodus“ „eifrig zum Schutz dieser Gebote ermahnen und sie an ihr Amt und ihre Pflicht gegenüber Gott erinnern“ (Sy XXXIIb, S. 59).

## b. Die Verwirklichung des „Gottesstaates“ durch einfachen Christusglauben

Gerade im Spätwerk betont Gotthelf die Rückbesinnung auf den einfachen, auf Christus<sup>204</sup> orientierten Glauben (vgl. XIV, S. 116 ff.). Dabei lehnt Gotthelf jegliche Werkerechtigkeit ab.<sup>205</sup> Da die Staatsgewalt – als der Schöpfungsordnung zugehörig – von Gott eingesetzt ist (vgl. Röm 13, 1-5), bedarf sie keiner Anerkennung durch die Kirche.<sup>206</sup> Gleichwohl hält Gotthelf am Primat von Christus<sup>207</sup> fest,<sup>208</sup> der – als über jeder Obrigkeit stehend und Frieden stiftend<sup>209</sup> – „mit seinen Symbolen nicht hoch oben schweben [...], [sondern] inwendig in jedem sein [will]“, so dass „jedes Herz [...] seine Krippe sein“ soll (XIV, S. 115). Es ist das Gottesreich bei Gotthelf,<sup>210</sup> wie Kurt Guggisberg treffend festhält, „nicht eine rein jenseitige Grösse, sondern es wird hienieden gestiftet, schlägt seinen Sitz in den Herzen der Menschen auf und ist inwendig in ihnen.“<sup>211</sup> Christus allein also ist es, der nach Gotthelfs Auffassung den Frieden und die Brüderlichkeit zwischen den Konfes-

<sup>204</sup> Gotthelf lehnte das von den protestantischen Theologen des 18. Jahrhunderts entworfene „Bild von Jesus Christus“ als „ein tugendhafter und vorbildlicher Mensch, der uns zur Nachahmung aufgegeben ist“, und das „mit gewissen Modifikationen bis heute im Protestantismus herrschend ist“ (Georg May, 300 Jahre gläubige & ungläubige Theologie. Abriss und Aufbau, 2. Aufl., Bobingen 2017, S. 59) ab. Im „Leben Jesu“ (1835/36) von David Friedrich Strauss (1808-1874) erkennt Gotthelf „die Gefahr, dass durch die Entmythologisierung Gott in den Menschen hinein aufgelöst und der Mensch zu Gott gemacht wird“ (Knellwolf, Gleichnis, S. 259). Gotthelf lehnt ebenfalls die historisch-kritische Theologie der protestantischen Theologen Eduard Zeller (1814-1908) und Ferdinand Christian Baur (1792-1860), Lehrer und Schwiegervater Zellers, ab (Lauener, Gotthelf, S. 225 f.). Baur, seit 1826 auf dem Lehrstuhl für Kirchen- und Dogmengeschichte, weist den Begriff einer metaphysischen Gottessohnschaft ab (May, S. 115, 117). Vgl. den gegen Ferdinand Christian Baur gerichteten, vermutlich aus Albert Bitzius' Feder stammenden Artikel „Einige Worte über die Stimme aus dem Volke über kirchliche Angelegenheiten“ vom 21. Sept. 1845, in: EB 14, S. 154, sowie das Kaminfeuergespräch zwischen dem alten Pfarrer von Gutmütigen und dem jungen Dr. Rudi in „Anne Bäbi Jowäger“. Teil 2 (VI), Kap. 13, S. 237 f. Gotthelfs Abneigung gegenüber dem Kantianer Zeller, der 1847 als Professor der Theologie nach Bern berufen wurde, findet ihren Niederschlag in der Erzählung „Die Versöhnung des Ankenbenz und des Hunghans, vermittelt durch Professor Zeller“ (XIII, S. 521-585), einer Vorstudie zu seinem Roman „Zeitgeist und Bernergeist“. Diese Satire bildet die Grundlage für „Zeitgeist und Bernergeist“ (Lauener, Gotthelf, S. 97, 226; May, S. 203). „Zeitgeist und Bernergeist“ erschien 1851/52 im Berliner Verlag Julius Springer. Der zweibändige Roman war ein Misserfolg. Die Besprechungen, einschliesslich derjenigen Gottfried Kellers, fielen kritisch bis ablehnend aus. Eduard Zeller schweigt in seinen „Erinnerungen eines Neunzigjährigen“ über dieses Buch (Dellsparger, Versöhnung, S. 197). Vgl. Eduard Zeller, Erinnerungen eines Neunzigjährigen, Stuttgart 1908, S. 151–154.

<sup>205</sup> Lauener, Kampf, S. 421 f., 430. Siehe Anm. 9, 132, 195.

<sup>206</sup> Martin Rhonheimer, Christentum und säkularer Staat, 2. Aufl., Freiburg i.Br. 2012; S. 41.

<sup>207</sup> Gotthelf bekennt sich zum absoluten Primat Christi (Lauener, Gotthelf, S. 295). „Primat von Kirche und christlicher Religion“ (Lauener, Gotthelf, S. 297; ders., Kampf, S. 421) ist demnach durch „Primat Christi“ zu ersetzen.

<sup>208</sup> Lauener, Kampf, S. 421.

<sup>209</sup> Guggisberg, Christentum, S. 223 f.

<sup>210</sup> Auch hier ist der Einfluss von Martin Luthers Unterscheidung zwischen weltlichem und religiösem Reich als zwei verschiedene Bereiche (Senn, Rechtsgeschichte, S. 103) unverkennbar. Siehe dazu Lauener, Gotthelf, S. 536. Zu Gottlieb Jakob Plancks (1751-1833) Einfluss auf Jeremias Gotthelf: Lauener, Gotthelf, S. 295 f., 444-446, 487-489, 493, 514, 527, 536 f.

<sup>211</sup> Guggisberg, Gotthelf, S. 229. Diesen Gedanken hatte Gotthelf bereits in der „Sissacher Feldpredigt“ vom 9. Oktober 1831 (zu Gal 5, 13–15) geäussert (in: EB 3, S. 209–217; gleicher Text in: XIII, S. 7; VIII, S. 93; XV, S. 248) (Guggisberg, Gotthelf, S. 229; ders., Anmerkungen EB 3, S. 381).

sionen bringt, indem er die katholischen und protestantischen Christen in der Eidgenossenschaft durch die gemeinsame Sündenfreiheit des Gewissens<sup>212</sup> eint.<sup>213</sup>

### c. „Förderung des Reiches Gottes auf Erden“

#### aa. Armutsverhinderung und Schutz der Kirche als Regierungsaufgaben

Dass die Gottesungebundenheit des „sogenannten Rechtsstaats“ die staatliche Aufgabe der Armutsverhinderung in ihr Gegenteil verkehrte,<sup>214</sup> thematisierte Gotthelf in seinen Romanen „Die Käserei in der Vehfreude“ (XII), „Zeitgeist und Bernergeist“ (XIII), „Erlebnisse eines Schuldenbauers“ (XIV) und in der 2. Auflage der „Armennot“ (XV).<sup>215</sup>

Um die Armut verhindern bzw. vermindern zu können, ist der Staat nach Gotthelfs Auffassung auf die Kirche angewiesen.<sup>216</sup> Sowohl die Kirche als auch der Staat müssten

<sup>212</sup> Mit Hilfe der Beichte, in welcher die Christen zur Gewissensfreiheit finden, sollen die Konfessionen veröhnend verbunden werden. Am 10. Juli 1843 – kurz vor dem Sanktionierungsbeschluss der Tagsatzung zur Aufhebung der Klöster vom 31. August 1843 – hatte ein Pater Strausser aus dem Elsass Gotthelf in Lützelflüh besucht. Als Angehöriger des Redemptoristenordens (Liguorianermönch) war Strausser mit der Verkündigung und Seelsorge in den ärmeren Volksschichten betraut. Pastorale Fragen dürften bei der Interessen gefunden haben. Vielleicht hatte Strausser Gotthelf mit Alfonso di Liguoris Beichttheologie bekannt gemacht (Lauener, Gotthelf, S. 489, 498-501, 527). Siehe Anm. 236. Zu Gotthelfs anfänglicher Abneigung gegenüber dem Katholizismus, insbesondere gegenüber den Kapuzinern und Jesuiten: Lauener, Gotthelf, S. 385 f., 418 f. Siehe auch Anm. 229.

<sup>213</sup> Lauener, Gotthelf, S. 520, 527. Diesen Friedensgedanken, den er seinem Göttinger Lehrer, dem protestantischen Theologen Gottlieb Jakob Planck (1751-1833), verdankte, hatte Gotthelf bereits in seiner in Liestal am 18. September 1831 als Feldprediger eines Berner Infanteriebataillons gehaltenen Predigt (zu Joh 20, 19: Jeremias Gotthelf, „Friede sei mit euch!“; in: EB 3, S. 194–200) geäußert, deren Anlass der Einmarsch der eidgenössischen Truppen in Baselland am 16. September 1831 gewesen war (Lauener, Gotthelf, S. 527; Fritz Vollenweider, Gotthelf – Erzieher oder Führer?, in: ASMZ 11/1997, S. 26 f.; Guggisberg, Anmerkungen EB 3, S. 380). Als Folge des zweiten Aufstandes der Basler Landschaft griff die Tagsatzung nun direkter ein, indem sie aufgrund ihres Beschlusses vom 9. September 1831 eidgenössisches Militär die Basler Landschaft okkupieren liess und die Stadt zu überzeugen versuchte, der Landschaft entgegenzukommen. Am 23. November 1831 votierte bei starker Enthaltung eine Mehrheit der Landschaft gegen die Trennung von der Stadt (René Roca, Die Einführung des Vetos im Kanton Baselland, in: Baselbieter Heimatblätter, Nr. 1/2013, S. 6; Guggisberg, Anmerkungen EB 3, S. 380). Zu Gottlieb Jakob Plancks Einfluss auf Jeremias Gotthelf: Lauener, Gotthelf, S. 295 f., 444-446, 487-489, 493, 514, 527, 536 f.

<sup>214</sup> „Wann die Obrigkeit abfällt von Gott, nur in ihrem Namen regiert und nicht in Gottes Namen, nur ihre Gesetze gehalten wissen will und die göttlichen Gesetze fast wie die eines Usurpators abschafft oder untergräbt und ungestraft untergraben lässt, ja, wenn sie recht eigentlich darauf ausgeht, das christliche Gewissen zu verduermen und stumm zu machen, wenn sie die Heere Ungläubiger unter das Volk sendet, kommandiert von Generalen, Präsidenten, Rektoren und Konrektoren, welche augenscheinlich alles christliche Gefühl abstumpfen und alle christlichen Ansprüche verhöhnen sollten, was dann, fragen wir, was dann? Da war eine furchtbare pharaonische Verblendung! Wehe dem, der eine Autorität sein will und sein soll, und untergräbt die Autorität dessen, von dem er seine Autorität hat, und auf dem dieselbe beruht!“ (XV, S. 259). Darüber hinaus herrschte auch Mangel an geeigneten Unterrichtsanstalten und guten Lehrern, wie Gotthelf in seinem Roman „Leiden und Freuden eines Schulmeisters“ (1838/39) zeigt. Ignaz Paul Vital Troxler behauptete hingegen das Gegenteil (Furrer, S. 337). Vgl. Barbara Mahlmann-Bauer (Hg.), Jeremias Gotthelf und die Schule. Katalog zur Ausstellung in der Gotthelf-Stube in Lützelflüh 2009, Bern 2009.

<sup>215</sup> Gerhard Gey, Die Armenfrage im Werk Jeremias Gotthelfs. Zu einer Frühform christlichen sozialpolitischen und sozialpädagogischen Denkens und Handelns, Münster/Hamburg 1994 (zugl. Diss. phil. der Universität Trier), S. 173; Multerer, Frage, S. 51 f.

<sup>216</sup> Zum Armengesetz von 1807 als Gotthelfs Favorit im Widerspruch zum „Zeitgeist“, das dem Pfarrer bei

sich bewusst sein, dass sie beide der „Förderung des Reiches Gottes auf Erden“ (XIII, S. 131) zu dienen hätten, der Erfüllung von Christi Gebot der Nächstenliebe und der Pflicht, für die Armen zu sorgen und alle Bedrängten und Gefährdeten und die Witwen und Waisen zu schützen. Da die Regierung den göttlichen Gesetzen unterworfen (vgl. XV, S. 260 f.) ist, sieht Gotthelf in der Kirche das höhere Prinzip. Aufgabe der Regierung ist demnach der Schutz der Kirche<sup>217</sup>, worin Gotthelf einmal mehr mit Troxler übereinstimmt.<sup>218</sup>

Der Staat sollte so viel Achtung vor den Predigern Gottes haben, dass er sie nicht zu seinen Zwecken gebrauche (vgl. XIII, S. 127). Sie seien nicht Diener des Staates, die zu Bürokraten herabgewürdigt werden könnten; den Geistlichen dürften daher nicht Aufgaben überbürdet werden, die reine Staatsangelegenheiten seien.<sup>219</sup>

Vielmehr sieht Gotthelf Staat und Kirche in einem unauflöselichen inneren Zusammenhang. Beide sollten Hand in Hand gehen, und es sollte die Feindschaft zwischen den Dienern des Staates und denjenigen der Kirche, zwischen den weltlichen Beamten und den Geistlichen aufhören (vgl. XIII, S. 131). In der Praxis betont er eine enge Zusammenarbeit der beiden Mächte. Um zu verhindern, dass der Staat seine Herrschaft „bis in die Gewissen hinein“ ausdehnen kann (XIII, S. 127), versteht sich Gotthelf als Wächter im Sinne Zwinglis und des „Berner Synodus“. Dies kommt auch in „Jeremias“ Gotthelf bzw. in der Hauptfigur „Jeremias“ des „Bauernspiegel“ zum Ausdruck.<sup>220</sup>

#### *bb. Christlicher Brüdersinn bei ungenügenden Gesetzen*

Im Zentrum steht dabei der christliche Brüdersinn als Hilfe bei ungenügenden menschlichen Gesetzen.<sup>221</sup> In seinem Zeitungsartikel „Der Grosse Rat und das Holz“ vom 2. Januar 1840<sup>222</sup> stellte Gotthelf die Selbstverständlichkeit ins Zentrum, mit welcher der Vermieter dem Mieter eines Hauses das nötige Holz anzuweisen hatte: „(...) Ehedem verstund es sich von selbst, dass da, wo nur Privatwaldungen waren, die Besitzer ihren Mietsleuten das nötige Holz anwiesen. Das geschieht immer seltener. (...)“ (EB 13, S. 157). Da das Anweisen von Brennholz an die „Mietsleute“ keine rechtliche Grundlage im Sachenrecht

---

der staatlichen Armenunterstützung eine zentrale Rolle zuschreibt: Lauener, Gotthelf, S. 412-414.

<sup>217</sup> Vgl. EB 13, S. 108 f.: „Über die Haltung der Geistlichen im Straussenhandel, zwischen dem 31. Januar und 14. März 1839“.

<sup>218</sup> Winiger, S. 181 f.

<sup>219</sup> Lauener, Schutz, S. 324 f. Vgl. EB 13, S. 34 f.: „Über das Verlesen amtlicher Publikationen in der Kirche“ (zuerst in: Berner Volksfreund 92 [15. November 1832]; nicht handschriftlich vorhanden). Mit dem Kirchengesetz von 1945 legte Hugo Dürrenmatt den Grundstein für den konfessionellen Frieden im Kanton Bern (Peter Stettler, „Hugo Dürrenmatt“, in: HLS, Version vom 22.07.2004, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/005672/2004-07-22/> (besucht am 15.02.2021)).

<sup>220</sup> Lauener, Gotthelf, S. 440, 500.

<sup>221</sup> Lauener, Gotthelf, S. 525.

<sup>222</sup> „Der Grosse Rat und das Holz“, in: „Berner Volksfreund“ Nr. 1, 2. Januar 1840 (in: EB 13, S. 155-158). Vgl. Mahlmann-Bauer, Presse, S. 67-113.

des CGB (ab Satzung 834 [„Von dem Bestandvertrage“])<sup>223</sup> hatte,<sup>224</sup> erinnerte Gotthelf an diese klar auf die Privatwälder begrenzte Usanz,<sup>225</sup> um auf diese Weise die von ihm im selben Artikel beklagte Armutszunahme infolge der Ablehnung eines Holzausfuhrgesetzes<sup>226</sup> durch Berns Grossen Rat zu kompensieren.

### 3. Einigung und Friede in ökumenischer Sündenfreiheit des Gewissens

Angesichts der Tatsache, dass es beim Sonderbundskrieg hauptsächlich darum gegangen war, den christlichen Glauben vor dem diesseitsbezogenen „fortschrittsgläubigen Un-

<sup>223</sup> Konkret ist es die Satzung 837, wonach der Vermieter angehalten ist, den Vertragsgegenstand (z.B. eine Wohnung) in einem Zustande zu übergeben, in welchem er zu dem Gebrauche geeignet ist, zu dem er übergeben werden soll. Ob eine Pflicht des Vermieters bestand, Brennholz – natürlich gegen Entgelt – zur Verfügung zu stellen, dürfte vom Mietvertrag bzw. von der vertraglichen Abmachung zwischen den Parteien abhängig gewesen sein. Eine gesetzliche Pflicht des Vermieters zur Beheizung oder auch zur Bereitstellung von Brennholz an den Mieter findet sich jedoch im Berner CGB nicht. Für diese Auskunft bedanke ich mich bei Herrn Dr. oec. HSG Dr. iur. HSG Urs Hausmann. Vgl. Urs Hausmann, Vertragsfreiheit im Schweizer Mietrecht von 1804 bis 2014 unter besonderer Berücksichtigung des Mietzinses. Rechtshistorischer und rechtspolitischer Hintergrund der heutigen Vertragsschranken im Mietrecht, Diss. iur., Zürich/St. Gallen 2016, S. 39-41 und 416 (Tabelle). Siehe Anm. 97.

<sup>224</sup> Das Sachenrecht war das durch die Gerichtssatzung von 1761 weitaus am mangelhaftesten geregelte Rechtsgebiet. Da das Mietrecht in der Gerichtssatzung fehlte, übernahm Schnell dieses aus dem ABGB (Roth, S. 126 f.). Siehe Rudolf Gmür, Die erneuerte bernische Gerichtssatzung von 1761/62, in: ZBJV 99/5 (1963), S. 176-190, wo die Regelung der Mietverhältnisse fehlt. In der Gerichtssatzung von 1761 finden sich – neben eingehenden Bestimmungen über die Gültbriefe – lediglich sehr spärliche und verstreute Vorschriften über Nichtersitzbarkeit von gestohlenem Gut (Satz. 7, S. 123), über Teilung von Miteigentum (II. Teil, I. Titel), über die Abgrenzung von Grundeigentum (IV. Teil, XIV. Titel), über das Pfandrecht im Geldstags- und Zivilprozessrecht (II. Teil, insbesondere VIII. und IX. Titel), zahlreiche Satzungen über das Lehenwesen und die mit diesem zusammenhängenden Abgaben (I. Teil, XXII.-XXIV. Titel) (Roth, S. 126).

<sup>225</sup> In einem Dorf, in dem es Dorfwälder in Gemeinbesitz gab, durften alle Dorfbewohner in den Gemeinewäldern Brennholz suchen, das war klar geregelt: Nur dürres Holz, kein „grünes“, kein Holzschlag („ohne Waffen“ heisst es in den Quellen) etc. – aber dieses Recht auf Brennholz war natürlich für die landlosen Tauner, für die „Hausleute“ (Mieter) von entscheidender Bedeutung. Sonst (er)fror man im Winter. Mit dem zunehmenden Druck auf diese öffentlichen Ressourcen durch die Zunahme der Bevölkerung versuchten die Hofbauern, zu deren Rechtsame die Nutzniessung der Dorfwälder gehörten, diese Wälder unter sich aufzuteilen und zu Privatwäldern zu erklären (Kantonnementsverträge). Meist war der Staat Bern als Vertreter der Pfrund oder des Schlossgutes mit am Tisch. Für die Landlosen ohne Rechtsame bedeutete dies, dass ihnen nun in den Gemeinden, wo es nur noch privatisierte Wälder gab, der Zugriff auf das Brennholz verwehrt war. Umgekehrt musste der Hofbesitzer als Vermieter seinen Hausleuten entgegenkommen und – zwar nicht mehr allen, aber doch wenigstens seinen Mietern – das nötige Brennholz aus seinem nun privatisierten Wald liefern. Da Brennholz unabdingbar zum Überleben ist, hat sich daraus – wenn Gotthelfs Beobachtung richtig ist – eine Usanz, aber kein Recht, entwickelt, die wohl dann wiederum „in Vergessenheit“ geriet, als der regionale und überregionale Zukauf von Brennholz möglich wurde. Für diese Auskünfte bedanke ich mich herzlich bei Herrn lic. phil. Vinzenz Bartlome, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Staatsarchivs des Kantons Bern.

<sup>226</sup> Lauener, Gotthelf, S. 446. Mit der Freigabe von Kahlschlag und Holzexport 1831 entwickelte sich ein immenser Holzhandel. Die Liberalisierung des Holzexportes fiel zeitlich mit einem bedeutend höheren Bedarf an Naturholz zusammen, einer Folge der Bevölkerungsvermehrung, der einsetzenden Industrialisierung und der mit beiden verbundenen, regeren Bautätigkeit. Durch den beginnenden Holzhandel wurde – neben den anderen seit Jahrhunderten als Gewohnheitsrechte geltenden Formen von Natural-einkommen wie dem Sammeln von Beeren oder Obst zum Essen, von Buchblättern zum Schlafen, von Schnecken zum Verkauf oder von Wildheu zum Füttern – auch das Sammeln von Fallholz zum Heizen allmählich zurückgedrängt (Lauener, Gotthelf, S. 443 f.).

glauben“ der Radikalen zu bewahren, kam Gotthelf nun zur Einsicht, dass es allein der einfache Glaube an den über jeder Obrigkeit stehenden und Frieden stiftenden Christus sein konnte, der katholische und protestantische Christen in der Eidgenossenschaft durch die gemeinsame Sündenfreiheit des Gewissens einigen konnte.<sup>227</sup> Gotthelf hatte nämlich, so attestiert ihm Walter Nigg<sup>228</sup> zu Recht, „konfessionelle (...) Befangenheit“ längst „überschritten“<sup>229</sup> und stand „dem Katholizismus geöffnet gegenüber“<sup>230</sup> „nicht in einem konfessionellen Gehäuse“ und war so in der Lage, „ungehemmt die katholische Vorstellungswelt“ in seine Werke zu integrieren.<sup>231</sup>

### a. Mit der „Himmelskönigin“ gegen die Totengräber des Christentums

Ihren Ausdruck findet Gotthelfs Annäherung an die katholische, für die sonderbündische Schweiz zentrale Volksreligiosität<sup>232</sup> in seiner Erzählung „Doktor Dorbach, der Wühler und die Bürglenherren in der heiligen Weihnachtsnacht Anno 1847“ (1849)<sup>233</sup>,

<sup>227</sup> Lauener, Gotthelf, S. 520. Siehe Anm. 202 und 212.

<sup>228</sup> Zum protestantischen Theologen und Kirchenhistoriker Walter Nigg (1903-1988), der „wie viele andere Nichtkatholiken (...) einen klareren Blick für die Zwischentöne (...) und historische Bildung“ hatte. „Vor allem aber: keine Vorurteile, keine Ressentiments, die zu überwinden die Aufklärung ja angetreten ist“ (Martin Rhonheimer, *Der Moralismus der Aufgeklärten*, in: NZZ, 22.01.2021, S. 30 [zit. Rhonheimer, *Moralismus*]); Bernd Jaspert, *Walter Nigg und die Kirchengeschichte*, Nordhausen 2017; Uwe Wolff, *Das Jahrhundert der Heiligen. Eine Biografie*, Münster 2017; ders., „Das Geheimnis ist mein“. Walter Nigg. Eine Biographie, Zürich 2009 (erweiterte Diss. theol. [Universität Fribourg]).

<sup>229</sup> Im Jahre 1828 hatte Gotthelf in seiner Morgenpredigt zur „Gedenkfeier der dreihundertjährigen Reformation“ (Herzogenbuchsee, 1. Juni 1828, in: EB 3, S. 109-120) den Katholiken noch Christusvergessenheit vorgeworfen, Zu Gotthelfs anfänglich negativem Bild des Katholizismus und seiner Ablehnung der katholischen Amtskirche: Lauener, Gotthelf, S. 418 f., 486-488, 495-497. Gotthelf dürfte hier von Edward Gibbons (1737-1794) „Greuelgeschichten über die Christen – Fake-News vom Feinsten“ (Rhonheimer, *Moralismus*, S. 30) beeinflusst worden sein, hatte er doch in seinem Göttinger Studiensemester dessen „The History of the Decline and Fall of the Roman Empire“ (1776-1789) ausgeliehen (Lauener, Gotthelf, S. 22, 536). Zum Einfluss Gibbons auf Gotthelf und Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Lauener, Schutz, S. 301-303.

<sup>230</sup> Walter Muschg spricht gar davon, dass Gotthelfs „Werke mit Katholizismen gesättigt sind“ (Walter Muschg, *Gotthelf. Die Geheimnisse des Erzählers*, München 1967 [unveränd. Nachdruck der 1931 erschienenen Ausgabe]), S. 171.

<sup>231</sup> Walter Nigg, *Wallfahrt zur Dichtung. Annette von Droste-Hülshoff – Jeremias Gotthelf – Nikolai Gogol*, Zürich 1966 S. 183, 250.

<sup>232</sup> Carlo Moos, *Dimensionen eines Bürgerkriegs*, in: Brigitte Studer (Hg.), *Etappen des Bundesstaates, Staats- und Nationsbildung der Schweiz, 1848-1998*, Zürich 1998, S. 21. Zu Gotthelfs allmählicher Annäherung an die Katholiken und seinen Sympathien für die katholische Volksreligiosität (Volksfrömmigkeit) als Mittel gegen die „legale Ungerechtigkeit“ der Klosteraufhebungen und Freischarenzüge: Lauener, Gotthelf, S. 489-492; ders., *Sozialisten*, S. 103-105. Siehe Anm. 63, 236 und 251.

<sup>233</sup> Gotthelf hat nur in den Erzählungen „Doktor Dorbach der Wühler“ und „Ein deutscher Flüchtling“ und im Roman „Jacobs, des Handwerksgelesen, Wanderungen durch die Schweiz“ (2 Teile, 1846/47) Ausländer zu Hauptfiguren gemacht (Holl, Gotthelf, S. 155).

in der er sogar die „Himmelskönigin“ Maria erwähnt,<sup>234</sup> eine im protestantischen Umfeld völlig ungebräuchliche Bezeichnung.<sup>235</sup>

Es ist durchaus möglich, dass Gotthelf die Bezeichnung Mariens als „Himmelskönigin“ der Kenntnis von Alfonso di Liguoris Werk „Die Herrlichkeiten Mariens“ (erschienen in 9 Auflagen von 1757 bis 1857) verdankt, obwohl bis heute keine Hinweise zu einer Verbreitung der „Herrlichkeiten Mariae“ im Entlebuch, geschweige denn im Emmental, bekannt sind.<sup>236</sup> Mit dieser knapp vier Monate nach Entstehung des Bundesstaates<sup>237</sup> erschienenen Erzählung wandte sich Gotthelf abermals gegen die Radikalen. „Doktor Dorbach der Wühler“ ist ein Deutscher, der sich als Demagoge in die Schweizer Politik mischt, der erzählt, sein Freund, „der grosse S. in B.“, d.h. Wilhelm Snell<sup>238</sup>, habe gesagt, die „Kuttenstinker“ „müsse man ausrotten wie die Wanzen (...).“ Was die Fremden – d.h. „Nassau“ [Wilhelm und Ludwig Snell, Anm. M.L.]<sup>239</sup> – nicht schafften, das machten die „Tochtermänner“ (XX, S. 9, 31), d.h. Niklaus Niggeler, der Schöpfer des von Gotthelf abgelehnten Schuldbetreibungsgesetzes von 1847,<sup>240</sup> und Jakob Stämpfli.<sup>241</sup> Hinter „Doktor

<sup>234</sup> „Da hatte sich aus ihrem Blute die Schwester gehoben und gefleht mit leiser Stimme: ‚O wende den Fluch von meinen Brüdern, wende ihn um Marias willen, der Himmelskönigin!‘“ (XX, S. 6). Es handelt sich dabei um die einzige Schwester der sieben heidnischen Prahlhänse, Säufer, Menschenquäler und Mordbuben, die – als ihre Gegenfigur – mildtätig und barmherzig zu den Armen ist. Am Bachtelenbrunnen im Wald von Utzenstorf (Kanton Bern) ermorden die Brüder ihre Schwester. Nachdem ein fremder Pfaffe die Bürglenherren verflucht hat, mildert dieser auf die Fürbitte der tödlich verwundeten Schwester hin den Fluch (Hanns Peter Holl, Jeremias Gotthelfs „Bilder und Sagen aus der Schweiz“ als Reaktion auf das Jahr 1798 und seine Folgen, in: BZGH 66 [2004], S. 155).

<sup>235</sup> In der Krönung erscheint das Königtum Mariens, das in der Teilhabe an der königlichen Würde des Gottessohnes begründet ist. Im Neuen Testament wird Jesus Christus 36 mal als König bezeichnet. Im Titel „Himmelskönigin“ bzw. „Königin des Himmels“ manifestiert sich der Herrschaftsbereich der Königin Maria. Dieser Titel ist erstmals bei Ambrosius Autpertus († 784) erwähnt. Papst Pius XII. führte mit der Enzyklika „Ad coeli reginam“ (in: AAS 46 [1954], S. 633 ff.) ein eigenes Fest der Königin Maria ein (Louis Carlen, Maria im Recht, Freiburg Schweiz 1997, S. 32 f.).

<sup>236</sup> Lauener, Gotthelf, S. 500. Gotthelf könnte vom bereits genannten Liguorianerpater Strausser mit dem Werk „Die Herrlichkeiten Mariens“ bekannt gemacht worden sein. Als Angehöriger des Redemptoristenordens (Liguorianermönch) war Strausser nämlich mit der Verkündigung und Seelsorge in den ärmeren Volksschichten betraut. Pastorale Fragen dürften beider Interessen gefunden haben, so insbesondere die Praktiken katholischer Volksreligiosität und die katholischen Heiligen, die nach Gotthelfs Verständnis durchaus – im Sinne seines Freundes, des reformierten Basler Theologen und Kirchenhistorikers Karl Rudolf Hagenbach (1801-1874) – Vorbildfunktion für die protestantische Kirche entwickeln konnten (Lauener, Gotthelf, S. 489, 498-501). Siehe Anm. 63, 212, 232 und 251.

<sup>237</sup> Siehe Anm. 34.

<sup>238</sup> Fritz Huber-Renfer, Jeremias Gotthelf und das Urbild von „Doktor Dorbach der Wühler“, in: Burgdorfer Jahrbuch XIX [1952], S. 46 f.

<sup>239</sup> Zu den Brüdern Wilhelm und Ludwig Snell (1785-1854): Helma Brunck, Die Brüder Ludwig und Wilhelm Snell und die Verfassungsdiskussion im Herzogtum Nassau, in: Hessische Landeszentrale für Politische Bildung, Referat VI (Hg.), Fürstenhof und Gelehrtenrepublik: hessische Lebensläufe des 18. Jahrhunderts, Wiesbaden 1997, S. 72-83; Peter Moraw, Kleine Geschichte der Universität Giessen, 2. Aufl., Giessen 1990, S. 114-135.

<sup>240</sup> Lauener, Gotthelf, S.194. Gotthelfs Abneigung gegenüber dem Schuldbetreibungsgesetz von 1847 war besonders gross, da es seiner Ansicht nach einen zu hohen Schuldnerschutz gewährte und dadurch die Gläubiger benachteiligte (ebd., S. 194 f.). Siehe Anm. 172.

<sup>241</sup> Lauener, Gotthelf, S. 231.

Dorbach“ steht der radikale Carl Friedrich Borberg (1800-1850), Anhänger der von David Friedrich Strauss’ „Leben Jesu<sup>242</sup> und Freund Ludwig Snells.<sup>243</sup>

### b. „Niklaus von der Flue“: der schiedsrichterliche „Engel des Friedens auf Erden“

Einen mit Christus eng verbundenen Hausvater sieht Gotthelf in Niklaus von der Flüe (1417-1487).<sup>244</sup> In dem im „Evangelischen Kalender“ auf das Jahr 1851 veröffentlichten Beitrag „Niklaus von der Flue“ (1851)<sup>245</sup> bezeichnet er Bruder Klaus, den Obmann des Stanser Schiedsgerichts,<sup>246</sup> als „ein[en] wahrhafte[n] Bote[n] Gottes, ein[en] Engel des Friedens auf Erden“<sup>247</sup>, der jedoch vor seinem Tod „unbeschreiblich gelitten“ (EB 10, S.

<sup>242</sup> Am nachhaltigsten dürfte gegen Ende der dreissiger Jahre das Verhältnis Gotthelfs zu Borberg durch dessen Buch „Strauss und die Evangelien, oder das Leben Jesu von David Friedrich Strauss, für denken- de Leser aller Stände bearbeitet von einem evangelischen Theologen“, Burgdorf 1839, beeinflusst worden sein. Aufgrund dieses Buches kam es zum Zerwürfnis zwischen Gotthelf und seinem Burgdorfer Buch- drucker Carl Langlois (Huber-Renfer, S. 50-53). Im Kanton Bern wurde Borberg jedoch „durch Per- sönlichkeiten wie Jakob Stämpfli, Ulrich Ochsenbein und Wilhelm Snell überschattet“ (ebd., S. 44). Zur Entstehung der Erzählung „Doctor Dorbach, der Wühler und die Bürglenherren in der heiligen Weih- nachtsnacht Anno 1847“: ebd., S. 45-47.

<sup>243</sup> Huber-Renfer, S. 38-44.

<sup>244</sup> Es sind „die Gemeindeväter, die in patriarchalischem Ansehen und angestammter Würdigkeit weise und kräftig den Frieden fördern, Ordnung halten, jeden in seine Schranken weisen und sehr oft helfend ein- stehen (...)“ (XIV, S. 282).

<sup>245</sup> in: EB 10, S. 229-237 (Text), 313-315 (Kommentar).

<sup>246</sup> Roland Gröbli, *Mystiker Mittler Mensch*, in: Roland Gröbli/Heidi Kronenberg/Markus Ries/Thomas Wallimann-Sasaki (Hgg.), *Mystiker – Mittler – Mensch. 600 Jahre Niklaus von Flüe 1417-1487*, Zürich 2016, S. 33. „Mit dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen betreffend das Stanser Verkommnis im Dezember 1481 amtete Bruder Klaus faktisch als Obmann der zerstrittenen Eidgenossen, mehr zur Freude der Städte denn der Länderorte“ (ebd., S. 34).

<sup>247</sup> Obwohl es eine Legende ist, dass durch die Intervention von Niklaus von Flüe im Dezember 1481 der Ausbruch eines Bürgerkriegs in der Schweiz verhindert worden sei (Ernst Walder, „Stanser Verkomm- nis“, in: HLS, Version vom 24.01.2013, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009805/2013-01-24/> [besucht am 15.02.2021]), betrachtete Gotthelf den Bruder Klaus als christliche, über den Konfessionen stehende Integrationsfigur (Lauener, Gotthelf, S. 510 und 512), schliesslich sollte „das sog. Stanser Verkommnis bis 1798 der einzige Vertrag bleiben, der die Verfassungsstruktur der ganzen Eidgenossenschaft festhielt“. Auch wenn es „unklar ist, wieweit die versöhnlichen Ratschläge des hochgeachteten Einsiedlers Nikolaus von Flüe (Bruder Klaus) den Ausschlag in den zähen Verhandlungen gaben, bei denen der spätere Natio- nalheilige nicht persönlich zugegen war“ (Thomas Maissen, *Geschichte der Schweiz*, Baden 2010, S. 64), so gelang es der Tagsatzung in Stans von 1481 erst nach dessen Vermittlung, einen Vertrag („Verkomm- nis“) zu verabschieden, der einen offenen Krieg (Burgrechtsstreit) zwischen dem Städtebund Berns, Frei- burgs, Solothurns, Zürichs und Luzerns und den Länderorten der Eidgenossenschaft verhindern konnte. Durch „das Stanser Verkommnis“ wurde – in Fortführung des Pfaffenbriefes (1370) und des Sempacher- briefes (1393) – „elementares Bundesrecht geschaffen; solches ergab sich auch aus den Beschlüssen der Tagsatzung“, die zudem die Verbundenheit unter den Eidgenossen verbesserten (Pahud de Mortanges, S. 55 f.). Zum Stanser Verkommnis: Ernst Walder, *Zur Entstehungsgeschichte des Stanser Verkommnis- ses und des Bundes der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn von 1481*, in: SZG 32 (1982), S. 236-292, ders., *Das Stanser Verkommnis. Ein Kapitel eidgenössischer Geschichte neu untersucht: die Entstehung des Verkommnisses von Stans in den Jahren 1477 bis 1481 (= Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 44)*, Stans 1994; *Historischer Verein Nidwalden* (Hg.), *500 Jahre Stanser Verkommnis*.

*Historischer Verein Nidwalden* (Hg.), *500 Jahre Stanser Verkommnis. Beiträge zu einem Zeitbild*, Stans 1981. – Anders als Gotthelf hatte Ignaz Paul Vital Troxler die Rolle von Niklaus von Flüe beim Stanser Verkommnis beurteilt. Am 23. Juli 1833 bezeichnete er den „gute[n] Von Flüe“ im Aargauer Grossrats- saal als „Werkzeug der Aristokratie“ (Pirmin Meier, *Tells Freiheit und Bruder Klausens Friede*, in: Roland

237) habe, als ein religiöses und integratives Vorbild für Protestanten und Katholiken.<sup>248</sup> Obwohl Niklaus von Flüe ab 1848 mit der neuen Bundesverfassung seine helvetische Integrationskraft bereits verloren hatte und nur für die Katholiken zum Helden geworden war, äusserte Gotthelf am Ende seines Beitrags sein Bedauern über die verspätete Seligsprechung von Bruder Klaus durch die Katholische Kirche:<sup>249</sup> „So starb Bruder Klaus von der Flue, wenn je einer, ein heiliger Mann. Unterwalden war aber nicht reich und Rom nicht edel genug, ihn unter die kanonisierten zu bringen [...]“ (in: EB 10, S. 237).<sup>250</sup> Diese Darstellung des Bruder Klaus zeigt deutlich, dass Gotthelf zwar die katholische Amtskirche kritisierte, die katholische Volksreligiosität jedoch als integrierenden und Frieden stiftenden Faktor für alle Christen erachtete.<sup>251</sup> Damit übersteigt er gerade die Zwecksetzung des „Evangelischen Kalenders“, das evangelische Volk „durch Vorhalten evangelisch-christlicher Persönlichkeiten zu deren Nachfolge im Glauben und in der Liebe zu stärken“.<sup>252</sup>

Eine Gemeinsamkeit zwischen Gotthelf und Niklaus von Flüe dürfte auch in ihrer kritischen Haltung gegenüber gerichtlichen Auseinandersetzungen liegen.<sup>253</sup> Indem Bruder Klaus eindringlich zu gütlichen Einigungen aufrief, beispielsweise als Schiedsrichter beim Streit um die Kollaturrechte bei Pfarrwahlen in Stans, kommt er Gotthelfs Ideal des „Richters in Gottes Namen“ sehr nah. Wenn Arnold F. Rusch behauptet, Niklaus von Flüe würde „wohl den prozessualen Formalismus“ „skeptisch sehen“, „den die Gerichte

---

Gröbli/Heidi Kronenberg/Markus Ries/Thomas Wallimann-Sasaki [Hgg.], *Mystiker – Mittler – Mensch. 600 Jahre Niklaus von Flüe 1417-1487*, Zürich 2016, S. 306).

<sup>248</sup> Lauener, Gotthelf, S. 510-512. Siehe auch Jeremias Gotthelf, Erstfassung „Der Gerechten Pfad glänzt wie ein Licht“, in: EB 10, S. 315-320.

<sup>249</sup> Guido Estermann/Markus Ries/Regula Schmid Keeling/Sabine Ziegler, *Bruder Klaus: Annäherungen an den (Un)bekannten*, Luzern 2016, S. 100.

<sup>250</sup> Diese von Gotthelf wortwörtlich aus Johannes von Müllers „Der Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft Fünften Theils erste Abtheilung“, Leipzig 1808, S. 258, übernommene „Spitze gegen die katholische Kirche“ (Hannes Steiner, *Bruder Klaus und die Protestanten*, in: Roland Gröbli/Heidi Kronenberg/Markus Ries/Thomas Wallimann-Sasaki [Hgg.], *Mystiker – Mittler – Mensch. 600 Jahre Niklaus von Flüe 1417-1487*, Zürich 2016, S. 328; Juker, EB 10, S. 315) findet sich auch in der von Ludwig Wirz, Pfarrer im zürcherischen Mönchaltorf, 1810 herausgegebenen „Helvetischen Kirchengeschichte“ (Steiner, S. 328), die Gotthelf im Sommersemester 1821 in der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen ausgesehen hat (Lauener, Gotthelf, S. 536). Johannes von Müllers Urteil, dass Rom in dieser Sache „nicht edel genug“ gewesen sei, findet sich auch in dem von Gotthelf ebenfalls für seinen Artikel „Niklaus von der Flue“ verwendeten Buch „Bruder Klaus und sein Zeitalter, oder die Lebens- und Zeitgeschichte des seligen Niklaus von Flüe aus Unterwalden“, Luzern 1827, S. 95, des katholischen Priesters und Chorherren Josef Businger (1764-1836), eines überzeugten Anhängers der Helvetik und einer liberalen Schulpolitik (Werner Juker, Anhang, in: EB 10, S. 315, 322 [zit. Juker, EB 10]; Fritz Gloor, *Bruder Klaus und die Reformation*, Zürich 2017, S. 100; Waltraud Hörsch, „Josef Mariä Businger“, in: HLS, Version vom 14.07.2003, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D19348.php> [besucht am 15.02.2021]).

<sup>251</sup> So lässt sich mit Hanns Peter Holl gar die Frage stellen, ob Gotthelf sich später nicht wie der von ihm porträtierte Niklaus von Flüe sah (Holl, Gotthelf, S. 49): „Sein Leben war im Himmel, aber klar lagen vor ihm die menschlichen Verhältnisse, Gottes Wort und die Zeitläufe kannte er ungetrübt“ („Niklaus von Flüe“, in: EB 10, S. 234). Siehe Anm. 63, 232 und 236.

<sup>252</sup> Werner Juker, Anhang, in: EB 10, S. 313 f. [zit. Juker, EB 10]).

<sup>253</sup> Arnold F. Rusch, *Niklaus von Flüe als Richter*, in: AJP 6/2014, S. 880; Lauener, Gotthelf, S. 208 f., 398 f.

heute betreiben“<sup>254</sup> dann gilt das auch für Gotthelf im 19. Jahrhundert.<sup>255</sup> Gotthelf dürfte in Bruder Klaus den Gott verantwortlichen Beichtvater gesehen haben, den Laienrichter, dem Rechtsverzicht lieber war als Rechtsdurchsetzung<sup>256</sup> und die menschliche Beziehung zwischen Richter und Parteien, Ehrlichkeit und Menschenkenntnis lieber als die rechtliche und prozessuale Stellung und juristische Gelehrsamkeit. Die gebildeten Juristen seien, so Gotthelf, schon zu sehr von „mondsüchtigen, humanitären Aufklärungs-ideen“ angekränkt. Sie wüssten oft vor lauter Rechtstheorie nicht mehr, wer schuldig und unschuldig sei.<sup>257</sup>

## V. FAZIT

Nachdem die Konservativen im Mai 1854, beschlossen hatten, mit den Radikalen vorläufig eine gemeinsame Regierung zu bilden, empfand dies Gotthelf als Niederlage für das Christentum.<sup>258</sup>

Überzeugt, dass ohne Frieden im Haus keine Einheit im Bund zu bewerkstelligen sei, hielt Gotthelf trotzdem bis zu seinem Tod am 22. Oktober desselben Jahres an seinem Postulat eines inwendigen Gottesreiches fest, an der Vorstellung, dass allein die Orientierung am Christusglauben des schiedsrichterlichen „Engels des Friedens auf Erden“ vom Ranft Frieden unter den protestantischen und katholischen Eidgenossen bringen könnte. Viel wichtiger als die durch das Vernunftrecht geprägte Bundesverfassung war Gotthelf nämlich eine Zentralisation der Herzen<sup>259</sup> der einzelnen Eidgenossen, die dem Frieden stiftenden Christus eine „Krippe“ sein sollten (XIV, S. 115). Indem Gotthelf jedoch die vermeintliche Absage der Anhänger der „eiskalten Freisinnigkeit“ (X, S. 140) an die Idee eines von christlichen Hausgenossenschaften geprägten Vaterlandes als Sieg der „entgenossenschaftlichenden Ideologie“<sup>260</sup> des „Feldherrn der Materie“ (XIII, S. 380) interpretierte, hatte er gerade die grosse politische Bedeutung der Genossenschaften als gemein-

<sup>254</sup> Rusch, S. 880.

<sup>255</sup> Lauener, Gotthelf, S. 14.

<sup>256</sup> Zu Gotthelfs Ideal des bäuerlichen Laienrichters und des Richters als Beichtvater: Lauener, Gotthelf, S. 349-354, 521 f. – Zur Prämisse des christlichen Rechtsverzichts anstelle der Rechtsdurchsetzung bei Bruder Klaus: Guido Estermann, Die Prämisse des Rechtsverzichts als friedlicher Weg aus einem Konflikt, in: Roland Gröbli/Heidi Kronenberg/Markus Ries/Thomas Wallimann-Sasaki (Hgg.), *Mystiker – Mittler – Mensch. 600 Jahre Niklaus von Flüe 1417-1487*, Zürich 2016, S. 205 f.

<sup>257</sup> Lauener, Gotthelf, S. 353.

<sup>258</sup> Hildmann, Schreiben, S. 145; Werner Jucker, Gotthelf in seiner Zeit. Die historischen Ereignisse von 1797 bis 1854, in: EB 18, S. 227.

<sup>259</sup> Siehe Anm. 202 und 212.

<sup>260</sup> Caroni, Rechtseinheit, S. 14 f.

schaftsbildende Kraft für die spätere Entwicklung der Schweiz<sup>261</sup> als Willensnation<sup>262</sup> nicht erkannt.

Einig mit Wilhelm Snell im Ziel der Gewährung von Rechtssicherheit, unterscheidet sich der von Paulus' Freiheitsverständnis stark beeinflusste Lützelflüher Pfarrer jedoch fundamental von Snell in dessen Verwirklichung: Während Snell durch die Trennung von Recht und Ethik (Moral) das Recht vom Entscheidungsträger und dessen Wertungen lösen will, erachtet Gotthelf gerade die christliche Ethik als Gewähr für die Rechtssicherheit.<sup>263</sup> Nicht die stetige Schaffung neuer auf Vernunftrecht basierender Gesetze bildet die Basis der für die Integration des Bundes wichtigen Rechtssicherheit, sondern die persönliche Treue<sup>264</sup> und der Glaube an die Wahrheit.<sup>265</sup> Obwohl Gotthelf den Bundesstaat von 1848 und die damit einhergehende Rechtsvereinheitlichung ablehnte,

<sup>261</sup> Im Obligationenrecht von 1881 wurde das Genossenschaftsrecht erstmals in der Schweiz kodifiziert (René Roca, Genossenschaftsprinzip und direkte Demokratie, in: ders. [Hg.], *Naturrecht und Genossenschaftsprinzip als Grundlagen für die direkte Demokratie*, Oberrohrdorf-Staretschwil 2020, S. 111 [zit. Roca, Genossenschaftsprinzip]). Siehe dazu Tizian Troxler, *Die Entwicklung des schweizerischen Genossenschaftsrechts*, in: Peter Jung/Frédéric Krauskopf/Conradin Cramer (Hgg.), *Theorie und Praxis des Unternehmensrechts. Festschrift zu Ehren von Lukas Handschin*, Zürich 2020, S. 691-708; Sabine Kilgus/Nadja Fabrizio, *Die Genossenschaft. Systematische Darstellung und Kommentar zu den Art. 828 – 838*, Bern 2021. Zur Genossenschaftsbewegung im 19. Jahrhundert: Roca, *Genossenschaftsprinzip*, S. 105-108.

<sup>262</sup> Lauener, *Sozialisten*, S. 118; Roca, *Volkssouveränität*, S. 13. Siehe weiter Roca, *Volkssouveränität*, S. 13-17.

<sup>263</sup> Lauener, Gotthelf, S. 528 f.

<sup>264</sup> Lauener, Gotthelf, S. 309.

<sup>265</sup> Christus: „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich“ (Joh 14,6). Der Differenzierung, dass es im Vernunftrecht „ganz formal um Rechtssicherheit, im Christentum [jedoch] um einen Glauben in Wahrheit“ (Nils Jansen, *Dogmatisierungsprozesse in Recht und Religion*, Tübingen 2011, S. 2) geht, setzt Gotthelf eine christlich verstandene Rechtssicherheit entgegen, die sich aus der Anwendung von Gesetzen „nach Christi Befehl und Ordnung“ (XX, S. 367; Zehn Gebote und andere Satzungen als Fundament des „göttlicher Natur teilhaftigen Menschen“) ergibt. Dabei ist das christliche Recht Richtlinie und Ziel, nach welchen die bürgerlichen Gesetze gemäss dem „Plan Gottes“ in stetiger Entwicklung und Vervollkommnung herangebildet werden sollen (Lauener, Gotthelf, S. 304-322). Rezipiert wurde die Idee einer christlich geprägten Rechtssicherheit vom protestantischen Theologen Dietrich Bonhoeffer (1906-1945), zu dessen Lieblingslektüre im Tegeler Gefängnis Gotthelfs Werke gehörten, nachdem er am 5. April 1943 durch die Nationalsozialisten verhaftet worden war. Dabei erwähnt Bonhoeffer in einem Brief an seine Eltern vom Frühling 1943 die Lektüre vom „Berner Geist“, d.h. von „Zeitgeist und Bernergeist“ (Dellspinger, *Versöhnung*, S. 207 f.; Eric Metaxas, *Bonhoeffer. Pastor, Agent, Märtyrer und Prophet*, 3. neu durchgesehene Aufl., Holzgerlingen 2011, S. 575). „Während Bonhoeffers Denken allgemein“, so hält Paolo Prodi zu Recht fest, „als Weg weg von der Kirche in die Welt gedeutet wird, vom Religiösen zum Nichtreligiösen, kann man in Wahrheit in der Tiefe genau den entgegengesetzten Weg wahrnehmen.“ Bonhoeffer sieht nämlich in seiner Ethik – ähnlich wie Gotthelf – das Verhältnis der Menschen zu Gott als ein neues Leben im „Dasein-für andere“, in der Teilnahme am Sein Jesu. Angesichts des nationalsozialistischen Unrechtsregimes kam er zur Einsicht, dass die Kirche, wenn die Ordnungen dieser Welt die Gebote Gottes überträten, Widerstand leisten müsse. Grundlage dafür sind ihm – wie Gotthelf – die Zehn Gebote und das Evangelium (besonders die Bergpredigt) (Prodi, S. 333 f.; Gerhard L. Müller, *Dietrich Bonhoeffer begegnen*, Augsburg 2010, S. 142 f.). Zu Gotthelfs christlichem Recht: Lauener, Gotthelf, S. 312-317 („Die Zehn Gebote und andere Satzungen als Fundament des ‘göttlicher Natur teilhaftigen Menschen‘“). Siehe Joseph Ratzinger, *Gewissen und Wahrheit*, in: Michael Kessler/Wolfhart Pannenberg/Hermann Josef Pottmeyer (Hgg.), *Fides quaerens intellectum. Beiträge zur Fundamentaltheologie*, Tübingen 1992, S. 293-309.

hatte er mit seiner Idee eines „christlichen Staates“ nicht die Wiederherstellung des Ancien Régime im Sinne einer rückwärtsgewandten Utopie bzw. der von Gottfried Keller kritisierten antiliberalen Tendenzen angestrebt. Vielmehr hielt Gotthelf die alten Patrizier für eigennützige, unchristliche „Krämerseelen“, die – wie die neuen Machthaber, die radikal-liberalen Juristen, Schreiber und Verwaltungsbeamten – sich unter Ausnutzung der eigenen Stellung bzw. des eigenen Amtes selbst bedient hätten (vgl. XIV, S. 356).<sup>266</sup> So lässt sich denn angesichts der heutigen Entwicklungen hin zu einem übergeordneten „Staat ohne Gott“ (Horst Dreier) Jeremias Gotthelf durchaus als ein „Verfechter des Böckenförde-Diktums“<sup>267</sup> *avant la lettre*“ bezeichnen.

<sup>266</sup> Lauener, Gotthelf, S. 529.

<sup>267</sup> Gemäss Ernst-Wolfgang Böckenförde lebt der „freiheitliche, säkularisierte Staat [...] von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. [...] Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des Einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, d.h., mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren versuchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und - auf säkularisierter Ebene - in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat“ (Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Staat, Gesellschaft, Freiheit*, Frankfurt a.M. 1976, S. 60). Siehe dazu Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Der säkularisierte Staat. Sein Charakter, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert* (Carl Friedrich von Siemens Stiftung, Reihe „Themen“, Bd. 86), München 2007; Helmut Goerlich, *Die Legitimation von Verfassung, Recht und Staat bei Ernst-Wolfgang Böckenförde*, in: Reinhard Mehring/Martin Otto (Hgg.), *Voraussetzungen und Garantien des Staates. Ernst-Wolfgang Böckenfördes Staatsverständnis*, Baden-Baden 2014, S. 194-223; Gabriele Kuby, *Die globale sexuelle Revolution. Zerstörung der Freiheit im Namen der Freiheit*, 6. überarb. u. aktualisierte Aufl., Kisslegg 2016, S. 448-454; Anna Katharina Mangold, *Das Böckenförde-Diktum*, 09 May 2019 (<https://verfassungsblog.de/das-boeckenfoerde-diktum/> [besucht am 15.02.2021]); Josef Bordat, *Das Gewissen. Ein katholischer Standpunkt*, Bonn 2013; Eberhard Schockenhoff/Christiane Florin, *Gewissen. Eine Gebrauchsanweisung*, Freiburg i.Br. 2009; Dreier, S. 189-214.